Mauternburger Ritterordnung und Ritterlehre nach Kunz von Karneyd und Mauternburger Satzungen!

Der Ritterspiegel
Von Kunz von Karneyd!

Abschrift des von
Kunz von Karneyd (Ehrengroßmeister des ÖR)
verfassten Ritterspiegels.

Herausgeber der Originalvorlage: Österreichischer Ritterbund

Verantwortlich: Josef Schmidtmeier, Linz, Füchselgut, Reihenhaus M/2.

Dieses Werk ist nur zum Gebrauch innerhalb der Ritterbündnisse bestimmt und kam nicht in den Buchhandel.

Digitalisiert von Ing. Hans Schmid, BEd,
ritterlich: Burghardt von Freisaal zue Lampoding,
7. Großmeister der Ritterschaft der Deutschherren auf Mauternburg, im Jahre 1000 und 1025 dazue.

Legende:

Mit der Schriftform: Arial-12, wurde das Originaldokument von Kunz von Karneyd digitalisiert.

Mit der Schriftform: Times New Roman-11, kursiv, sind die Bemerkungen und Ergänzungen von Burghard von Freisaal zue Lampoding (Großmeister der Deutschherren auf Mauternburg) dargestellt.

Vorwort des Großmeisters:

Wir haben uns die Mühe gemacht, das in den 1950-er Jahren von Kunz von Karneyd verfasste und leider vergriffene Buch „Deutscher Ritterspiegel und Deutsche Ritterlehre“ zu digitalisieren, mit unseren den heutigen Zeit und auch den Gepflogenheiten der Mauternburger Ritter entsprechenden Kommentaren zu versehen. Der „Ritterbund der Deutschherren auf Mauternburg wurde bereits im Jahr 1919 gegründet und feiert heuer sein 106 jähriges Bestehen. In diesen 106 Jahren haben sich Land und Leute und aber auch manche Techniken geändert. Uns Mauternburgern begeistert zwar die blumig romantische Sprache und Ausdrucksform der Texte von Kunz von Karneyd, jedoch in einigen wenigen Punkten weichen wir Mauternburger vom 1957 verfassten Ritterspiegel und Ritterehre ab. Bei den Mauternburger Rittern sind Burg- und Freifrauen voll Stimmberechtigt, gleichberechtigt und handlungsfähig! Auf diesen Passus legen wir besonderen Wert.

Am Ende dieses Schriftwerkes sind unter Abschnitt 3 unsere Vereins-Statuten und Satzungen (wie in den Vereinspolizeilichen Unterlagen angeführt) enthalten. Neu Mitglieder der Mauternburger Ritter schwören in Künften auf diese Zusammenfassung.

*Burghardt von Freisaal zu Lampoding, Großmeister,
gegeben am 14. Tag im Eismond 1000 + 1025 dazue!*

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort des Großmeisters: 2

1. Deutscher Ritterspiegel 10

I. Hauptstück 10

Burgordnung 10

1.1. A. Allgemeine Einrichtungen der Ritterschaften 10

1.1.1. §1 Zweck 10

1.1.2. §2. Sassenschaft: 10

1.1.3. §3 Aufnahme: 10

1.1.4. §4 ausübende Sassen: 11

1.1.5. §5 „Vasallen“: 11

1.1.6. §6 Werdegang: 11

1.1.7. §7 der Knappe: 11

1.1.8. §8 Kleidung der Junker und Knappen: 12

1.1.9. §9 Profeßritter: 12

1.1.10. §10 Fahrende Recken: 12

1.1.11. §11 Geleitsbrief: 12

1.1.12. §12 Freibrief: 12

1.1.13. §13 Entschuldigung und Urlaub: 13

1.1.14. §14 Austritt und Ausschluss: 13

1.1.15. §15 Würden und Ämter: 14

1.1.1.1. Das Oberhaupt jeder Ritterschaft ist der 14

1.1.1.2. Der Großkomptur-Gebietige übernimmt bei 15

1.1.1.3. Der Kanzler (Schriftkanzler) hat die Geschreibsel 15

1.1.1.4. Der Schatzmeister (Schatzkanzler) verwaltet den 15

1.1.1.5. Dem Zucht- und Knappenmeister (Komptur der 15

1.1.1.6. Der Burgpfaffe (Künder der Lehre) ist weder eine 15

1.1.1.7. Der Zeremonienmeister besorgt die Leitung des 16

1.1.16. §16 Ehrungen: 16

1.1.17. §17 Auszeichnungen und Orden: 16

1.1.18. §18 Schiedsgericht: 17

2.2. B - Gepflogenheiten im Besonderen 17

2.2.1. §19 Das Kapitel: 17

2.2.2. §20 Ernsthaftigkeit im Kapitel: 18

2.2.3. §21 Das Konventkapitel: 18

2.2.4. §22 Generalkapitel: 18

2.2.5. §23 Sassenabend: 18

2.2.6. §24 Burgfrauenabend: 19

2.2.7. §25 Ritterliche Vorstellung: 19
2.2.8. §26 Die Humpenkreisung: 19
2.2.9. §27 Burg- und Bannfrieden: 20
2.2.10. §28 Mitternachtsweihe: 20
2.2.11. §29 Trauerkapitel: 20
2.2.12. §30-Namen, Wappen, Rüstung und Burgschmuck: 20
2.2.13. §31 Vom ritterlichen Stil: 21
2.2.14. §32 Benennungen (Ritterdeutsch): 22
2.2.15. §33 Brückenzoll, Sühnegeld; Pönen und Strafen: 22
2.2.16. §34 Wohltätigkeit: 23
Schlusswort zum I. Hauptstück (Burgordnung): 23
II. Hauptstück 23
Zeremoniale 23
a) Einzelzeremonien: 24
(§25 B.O.) Ritterliche Vorstellung: 26
Humpenkreisung: 26
§29. Trauerkapitel: 27
§33 B.O. Geldpönen und Freies Thing: 27
Urfehde: 28
b) Ernennungszeremonien 29
Die Knappenaufnahme: 29
Die Junkerernennung: 31
Der Ritterschlag: 32
Ernennung eines Ehrenritters: 36
Ernennung eines Ehrensassen: 37
Ernennung eines Vasallen: 38
Einführung eines neuen Großmeisters und andere Würdenweihungen: 39
Schlusswort zum II Hauptstück 40
Anhang 40
Ritterliche Kurzweil 40
2. Deutsche Ritterlehre 47
I. Hauptstück 47
Grundsätzliche Aufgaben der Ritterschaft 47
Was ist für uns nun Rittertugend? 50
II. Hauptstück 50
Das Kapitel 50
III. Hauptstück 53
Werdegang der Sassenschaft. 53

Der Pilger 54
B. Der Knappe 54
C. Der Ritter 56
D. Ritterprüfung 60
E. Schlusswort zum Sassenwerdegang. 61
IV. Hauptstück 62
Titel, Leitung, Würden, Ämter und Ehrenstellen 62
a) Titel: 62
b) Der Burgrat: 63
c) Der Großmeister: 63
d) Der Großkomptur: (Großkomptur-Gebietiger). 63
e) Würdenträger und Amtswalter: 64
V. Hauptstück 66
Brauchtum 66
a) Das Brauchtum im Allgemeinen, seine Herkunft und dessen Zutaten.: 66
VI. Hauptstück 69
Notwendiges Beiwerk. 69
a) Historische Kenntnisse im Allgemeinen. 69
b) Frühe Ritterbünde. 73
c) Geschichte der neueren Ritterschaften. 74
d) Zur Kapitelgestaltung. 83
e) Romantik. 85
VII. Hauptstück 86
Schlüssel zur Symbolik (Sinnbilderlehre). 86
3. Mauternburger Satzungen (Statuten) 91
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich 91
§ 2 Zweck 91
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks: 91
§ 4 Arten der Mitgliedschaft : 91
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft: 92
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft: 92
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 92
§ 8 Vereinsorgane : 92
§ 9 Generalversammlung : 93
§10 Aufgaben der Generalversammlung 93
§11.Vorstand: 93
§12 Aufgaben des Vorstandes : 94
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder : 94

§ 14 Rechnungsprüfer: 94
§ 15 Schiedsgericht : 94
§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins : 95

Geleitbrief Rottenegg:

Mit diesem Werk, das nun in alle Ritterburgen hinausflattert, hat sich der Verfasser ein Denkmal gesetzt, das ihn für immerwährende Zeiten mit allen Ritterbündnissen innig verbindet. Vor rund 107 Jahren kam der erste Ritter Spiegel auf die Welt und war seither Richtschnur allen ritterlichen Denkens und Handelns. Bereits am Rittertag in Linz im Jahre 1953 kam die Anregung, ihn wieder neu aufzulegen. Wer konnte sich dieser Arbeit unterziehen? Niemand besserer als der, der bereits 1917 den Grundstein für den ersten „Ritter-Spiegel gesetzt hatte: **Kunst von Karneyd**.

Es werden wieder Jahrzehnte vergehen, ehe dieses Werk einer neuerlichen Überprüfung unterzogen werden wird. Bis dahin möge es wiederum unseren Bündnissen und unserer hehren Idee als Richtschnur dienen wie bisher und helfen, ritterlichen Geist und ritterliche Freundschaft aufrecht zu erhalten.

Dieses Werk zu vollenden war nicht leicht, es musste aber gelingen, weil buchstäblich alle mithalfen, es unter Dach und Fach zu bringen. Von der Waterkant bis an den Donaustrand in Vindobonas Gemarkungen nahmen alle Ritterbrüder lebhaften Anteil am Gelingen und halfen das Werk zu vollenden. Wir danken ihnen aus vollem Herzen.

Besonderen Dank aber gebührt dem Schöpfer dieses Werkes der trotz schwerer Bresthaftigkeit nicht erlahmte das Werk zu vollbringen. Nun, wo es in einem neuen Kleide dasteht, kann er die stolze Genugtuung haben, dass es gut gelungen ist und alt allenthalben Anklang finden wird.

Wir alle werden vergehen und den weg allen Irdischen beschreiten, dieses Werk wird aber noch nach Generationen unseren ritterlichen Geist atmen und künden von seinem Schöpfer: **Kunz von Karneyd**

Gunther von Rottenegg e.h.
damaliger Hochmeister des ÖR.

Geleitbrief Kauffungen:

Der Ritter Spiegel in dieser „Vollkommenheit“ ist das Sprachrohr für unser ritterliches Brauchtum. Dies führwar ein Anlass, den Herausgebern dieses einmaligen Werkes zu danken für ihre Tätigkeit.

Die Recken, die in den Besitz dieses Ritter Spiegels kommen, werden um das Wissen, die Gebräuche und Sitten unserer hehren Rittersache bereichert. Das Gute und Schöne zu mehren, ist eines edlen Ritters Ziel. In diesem Sinne möge der Ritterspiegel allen Recken ein guter Berater sein.

Wir wünschen dem Ritterspiegel ein erfolgreiches Weiter-bestehen im Aufbau unserer hohen hehren Rittergemeinschaft.

Kunz von Hauff e.h.
damaliger Hochmeister des DR

Vorwort zum Ritterspiegel

Unser heute auch schon uraltes Rittertum, d. h. dasjenige, was wir mit dem Vorbild Alter historischer Orden mit neuzeitlicher Anpassung dazu gemacht haben, hat gerade in der Gegenwart den Beweis seiner Daseinsberechtigung erbracht, da es sogar nach dem letzten großen Kriege wieder viele alte Freunde zu sammeln vermochte. Und nicht nur das! Was Tod und Bomben zerstört, feiert in neuen Rittern und neuen Burgen Auferstehung, mit und ohne die Tradition der dahin gesunkenen.

Freundschaft zu pflegen ist in jedem Verein wertvoll. Mit guten Freunden arbeitet es sich leichter, herrscht Hader, gedeiht nichts. Gute Freunde sind auch imstande, Ideale zu besitzen, die sie in Einmütigkeit verfechten können, sehr ergänzen einander, stehen Schulter an Schulter, wenn sie sich ins Herz schauen.

Auch die Ritterschaft ist ein Verein. Sie ist aber kein Gemengsel von ein paar guten Bekannten, denen Zweck und Ziele mangeln, sondern vielmehr ein festes Gefüge von Bekennern zu einer Grundidee und daraus sprießender, sie unterstützender Beiwerke, was alles sich von anderen, alltäglichen Körperschaften wohltuend abzuheben hat. Damit nicht nur die bloße Theorie vorhanden, bedarf es eisernen Willens und manch starker Hand, um sich auch in der Praxis belebend zu bewähren.

Überall treffen wir auf das Gebot der Freundschaft. Wir nehmen hiefür Beispiele aus dem Mittelalter, verbrämen sie leichtgläubigen Sinnes mit Schönheit und begegnen ihr in fast jedem Zeremonium, dessen wichtigstes Moment sie wird.

Diese Freundschaft untereinander ist aber nicht alles, was unser Bestreben befruchtet.

Besäße die Ritterschaft keinen ethischen Untergrund, wäre sie nur eine andere, noch dazu etwas verschrobene Ausdrucksform für frohes Beisammensein etlicher Kameraden, voll von Zufälligkeiten wechselnder Stimmungen, dann könnt Urteil von Außenstehenden fast zutreffen, das in allem und jedem nur ein „Ritterspielerei“ erblickt. So war es wohl auch vor über 234 Jahren als die ersten Ritterschaften ähnliche Art jene „Wildensteiner Ritterschaft zur blauen Erde“ auf Burg Seebenstein bei Wiener Neustadt (1790) das Licht der Welt erblickte.

Man hat dann aber die ursprüngliche Bahn einer Travestie alten Rittertums längst verlassen, schuf höhere Ziele, ohne dabei Unmögliches zu fordern. Denn wir sind alle schwache Menschen ohne Vollkommenheit, aber mit gutem Willen zu guter Tat. Und wie wir hiezu freudvoll beseelt sind, der altdeutsche Stil in Sprache, Gewand und Raum dient als romantischer, künstlerisch abgestimmter Einfühlungszweck, damit Seele und Rahmen eins seien.

Jede Ritterschaft, die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts mit mehr oder weniger Annäherung an das Brauchtum der Urahnen mit einem eigenen Zeremoniell bildete, und es waren dieses Zeichens viele, hegte allmählich den Wunsch, nicht nur allein zu hausen, sondern mit gleich artigen Vereinigungen Zwiesprache zu halten, soweit sie überhaupt von solcher Kenntnis besaß. Denn man merkte, dass die Ritterschaften oft „wild“ entstanden, d. h. ohne Rücksicht auf andere irgendwo auftauchten und gar nicht wussten, dass ist so etwas anderorts auch gäbe. Es war nicht so wie Anno 1859 bei der Schlaraffia, wo sich um einen festen Kern weitere Zellen schlossen.

Geistige Bindungen gab es noch wenige. Seitdem aber, ausgehend von einem österreichisch-bayrischen losen Zusammenschluss einiger 1884 - dann anno 1898 der „Bund deutscher Ritterschaften“ (BDR), etwas später der „Allgemeine Deutsche Ritterorden“ (A.D.R.O.) entstanden waren, traten durch zwei Verbände bereits Forderungen auf, die das sture Dahinleben mancher Eigenbrötler empfindlich zu stören vermochten. Der Vater ritterlichen Aufschwungs „Josephus von Thury (Josef Mauczka), Großmeister des „Grünen Humpens“, hatte, von Wien ausstrahlend, mit dem bayrischen Nachbar-bündnissen wohl schon günstigere

Verkehrsverhältnisse geschaffen, ein einheitlich **geistiges Band** war aber noch immer nur der Traum von ein paar Unentwegten, die in dieses Rittertum besondere geistige Kraft legen wollten. Selbständigkeit bzw. Selbstherrlichkeit galt noch vielen als Leitmotiv, ja wurde sogar mit steter Zähigkeit verteidigt. Alte Ritterschaften klebten an den einstmals erwählten Urzweck, neue konnten sich trotz Verbandssatzungen, die rein vereinstechnische Notwendigkeiten bargen, nur mit Zuhilfenahme von mit Lokalkolorit eingestimmten Burgordnungen der Nachbarn oder mündlichen Weisungen Versprengter gründen und über Wasser halten.

Rittertage und Ordenskonvente sowie die ritterliche Presse brachten wohl schätzenswerte bessere Kontakte, auch Aussprachen über Organisationspläne, immer dringender werde die Notwendigkeit eines „einheitlichen Aufbaues“, um die Gefahr allzu große Freizügigkeit zu bannen. Leider ging man dann in der Praxis diesem Hauptübel nur zaghaft zu Leibe, weil jeder fürchtete, damit nur Unruhe zu erzeugen. Es gab Fanatiker der Buntfärbigkeit in allem und jedem.

Im Jahre 1913 erschienen in der vom bereits erstarkten A.D.R.O. herausgegebenen „Allgemeinen Ritterzeitung“ (1901 bis 1920) mehrfache Artikel (wie teilweise auch im Herold des B.D.R.), die sich nunmehr ganz ernstem Sinne mit dem Verlangen nach einer einheitlichen Burgordnung und dem Zeremoniale beschäftigten. Der Großmeister der Schreckensteiner Ritterschaft, Siegfried von Löwenklau, hatte schon vordem einen kleinen Burgordnungsentwurf in der Zeitung veröffentlicht, der Signal zur endlichen Realisierung dieses Begehrens gewertet werden musste. Auch in Anträgen zum Großordenskonvent X des A.D.R.O., der im Erntemond zu Hamburg tagte, kommt dies zum Ausdruck (Burg Ebenstein, Karlsruhe; Philipp der Großmütige, Kassel; Reiffensteiner, Innsbruck; Rupertiritter und Pfalz der Kuttenberger und Karlsritter, Salzburg).

In diesem Großordenskonvente erklärte sich der neue Ordensrat des A.D.R.O., Kunz von Karneyd, Großmeister der Reiffensteiner, bereit, einen ganzen Leitfaden über die Ritteridee mit Burgordnung, Zeremoniale und noch anderem zu verfassen, und es verfügte diese Tagung, dass er mit Beratung Löwenklaus dieses Werk schaffe. Solches geschah dann bereits vor dem Ersten Weltkrieg. Löwenklau starb 1916, der deutsche Ritterspiegel lag bereits während des Krieges druckreif vor. Die Ausstattung und der Druck (nach dem Bürstenabzug) missfielen aber sowohl dem Verfasser wie auch der Ordensleitung - und die endgültige Ausgabe wurde aufgeschoben.

Im Jahr 1919 erfuhr das Ritterleben neue Schwungkraft und damit erklang wieder der Ruf nach dem **Ritterspiegel**, der dann im neuen, schönen Gewande, schwarz-rot, zu Hannover das Ritterreich beglückte.

Der Ritter Spiegel erfreute sich starker Nachfrage, einige Jahre später erfolgt eine zweite Auflage, die aber auch bald vergriffen war. Und heute gibt es nurmehr wenige Exemplare, die von den ritterschaftlichen Besitzern wie Kleinode gehütet werden.

Die Wiedergeburt vieler Ritterschaften Deutschlands und Österreichs nach dem zweiten Weltkrieg schuf in besonderer Weise die Notwendigkeit der Herausgabe eines Informationswerkes, da wohl alte Burgen wiedererstanden, ihre Insassen jedoch meistens vollkommen neu waren. Wohl gaben die Alten mündlichen Überlieferung, Inventar und Schriftwerk hatten aber die Bomben vernichtet.

Um der Verflachung der Idee zu steuern, die sich bereits in erkennbaren Spuren zeigte, und um neue Ritterschaft mit den tiefergehenden Merkmalen unserer, wie es immer heißt „hehren Rittersache“ vertraut zu machen, damit sie nicht auf Abwege gleiten würden, schuf der **Verfasser des alten Ritterspiegels** zunächst die „**Deutsche Ritterlehre**“, die 1952 ab Linz Urständ feierte. Sie sollte den Begriff ritterlicher Arbeit in jene ethischen Bahnen lenken, die schon vor vielen Jahrzehnten Wunschtraum vieler waren, die aber gerade heute sehr notwendig wurden. Als Rahmengesetz für den **Äußeren** Aufbau blieb nach wie vor der „**Deutsche Ritterspiegel**“ durch seine Burgordnung, seine Zeremonialanweisungen, wie auch durch den Bespruch Ritterlicher Kurzweil - und da selber aber zur Rarität geworden, kann einer

Neuauflage und teilweise Neufassung nicht mehr aus dem Wege gegangen werden.

Diese Neufassung ist nun erfolgt. Es wurde manches gestrichen, was überholt war oder zu Missverständnissen Anlass gegeben hätte. Textlich durchgearbeitet, dürfte seine Verwendbarkeit noch gesteigert sein. Der **Burgordnung** des Ritterspiegels fehlt jener jene Romantik, die im Zeremoniale, das sich ja bereits mit der praktischen Durchführung der aus dem Burgordnung sich ergebenden Anordnungen befasst, zum Ausdruck kommt. Die oft lapidare Nüchternheit ist notwendig, weil nur dann klar und deutlich ausgedrückt werden kann, was das Gerüste des ganzen Aufbaus verlangt. Bewusst wurde daher das Brauchtum nur in groben Zügen skizziert, da im Besonderen, darauf gestützt, jede Ritterschaft, wie die Erfahrung zeigt, daran eigene Sitte knüpft. Der Ritterspiegel soll kein Diktat sein, sondern nur Elementarregeln darstellen, die zur möglichen Einheit der allgemeinen Auffassung über das Ritterwesen überhaupt gelten Geltung haben müssen.

Im Vorwort der Auflage 1919 hat der Verfasser auch den Zielen und namentlich der Geschichte breiten Raum gegeben, man erfuhr die Gründungsdaten der ältesten Bündnisse und der Entwicklung von den Wildensteinern an. In der vorliegenden Neufassung wurde davon Abstand genommen, weil hierfür in der mit diesem Spiegel nunmehr gleichzeitig verbundenen „Deutschen Ritterlehre“ ein eigenes Hauptstück Aufschluss gibt.

Möge nun auch diese neue „**Deutsche Ritterspiegel**“ jetzt mit der **Ritterlehre** brüderlich vereint, sich für alle Bekenner zum neuzeitlichen Rittertum ebenso nutzbringend auswirken, wie die Urform von anno 1919. Dies ist der Herzenswunsch des Verfassers, wie auch der Herausgeber.

Gegeben in Innsbruck im Herbstmond anno Domini 1957
Kunz von Karneyd

1. Deutscher Ritterspiegel

Man beachte:

Der **Ritterspiegel** ist das Rahmengesetz zum Aufbau und zur Erhaltung jeder Ritterschaft, umso mehr, wenn sie verbands-mäßig erfasst ist. Während das Verhältnis der Verbandsleitung zu den einzelnen, den Verband bindenden Gesellschaften (Ritterschaften, Ritterorden, Ritterbünden) und umgekehrt durch dessen Satzungen und die Geschäftsordnung geregelt wird, bestimmt der **Ritterspiegel** das gleichmäßige Gerüste **aller**, ohne ortsgebundenen Verschiedenheiten Einhalt zu gebieten.

Die **Ritterlehre** hingegen bespricht die Art und gibt Hinweise, mit den Anordnungen der **Burgordnung** und dem **Zeremoniale** des Spiegels durch die Einzelperson (Sassen) zur ethischen Einfühlung entsprochen werden kann, nennt auch nützliches Beiwerk.

I. Hauptstück

Burgordnung

1.1. A. Allgemeine Einrichtungen der Ritterschaften

1.1.1. §1 Zweck

Zweck jeder ritterschaftlichen Vereinigung ist, wahre Freundschaft untereinander anzustreben und zu üben, in Werken allzeit „ritterlich“ zu handeln, die Vertiefung Deutschen Empfindens in Heimatliebe und Romantik mit Ausschluss jeder politischen Strömung zu bewirken, die Mitglieder durch gute Vorträge historischer und schöngeistige Art zu steter regen Tätigkeit anzuspornen und nach dem Ernst wohldurchdachter Zeremonien, die sich mittelalterlichen Sitten anlehnen, in angemessener Art auch den Frohsinn zu pflegen.

1.1.2. §2. Sassenschaft:

Aufnahmefähig ist für jede Ritterschaft jeder erwachsene Mann deutschen Sprachstammes, der nach Herz und Bildung die Rittersache zu erfassen und zu betätigen vermag. Der Profane (privat) Beruf ist bei der Aufnahme nicht maßgebend, desgleichen auch nicht das politische und religiöse Bekenntnis, doch muss gewährleistet werden, dass allzu große Toleranz bei der Aufnahme zu keinen Zwistigkeiten führt. Der um Aufnahme Ansuchende hat sich allgemeiner Wertschätzung, guten bürgerlichen Rufes und erkennbaren Verträglichkeitssinnes zu erfreuen, muss durch ein Mitglied, und zwar durch einen Ritter der Ritterschaft, den Paten (Schutzherr) geschlossen, eingeführt werden, der Bürgschaft für dessen Ruf und Eignung sowie die Eigenschaften in gesellschaftlicher, geistiger und geldlicher Beziehung zu übernehmen hat.

1.1.3. §3 Aufnahme:

Da der Aufnahme Erheischende (Pilger) einen bereits fest gefügten Kreis von Mitgliedern vorfindet, dem er angehören will, muss er von diesem auch als zu ihm passend begutachtet werden. Die Aufnahme geschieht daher in geheimer Abstimmung **durch Kugelung mit Stimmen Einheit sämtlicher erreichbarer Sassen** (weiß ist dafür, Schwarz ist dagegen) geschlossen, wobei vorherige mündliche oder schriftliche Ladung an die Sassen vorauszugehen hat. Erfolgt die Kugelung in der Zusammenkunft (Kapitel), so dürfen **weder der Pilger** noch **profane**, das heißt der Ritterschaft nicht zugehörige Gäste anwesend sein. Es ist gestattet, über den Eingeführten profane Erkundigungen einzuziehen und jeder Sasse hat das Recht des Einspruchs doch muss der solchen auch begründen.

Der Pilger ist durch eine „Pilgerlehre“ zweckmäßiger Erklärung des gegenständlichen Ritterwesens zuzuführen, doch darf sich eine solche Belehrung noch nicht auf

Einzelheiten erstrecken, da er noch als **profan**, das heißt Privatmann gilt.

1.1.4. §4 ausübende Sassen:

Die **wirklichen**, das heißt **ausüben Sassen** einer Ritterschaft gliedern sich in drei Stände: **Knappen**, **Juncker** oder Meisterknappen und **Ritter**. Knappen und Juncker befinden sich im Zustand einer Probezeit, sie sind Prüflinge, erst der Ritterstand schafft den Vollbesitz sämtliche Rechte. In dieser Probezeit, zu welcher auch gewissermaßen die Pilgerzeit gehört, wird dem erbeingesessenen Ritterstand und auch die Beurteilung der Fähigkeiten der Prüflinge ermöglicht, andererseits vermögen auch diese zuerkennen, ob der von ihnen erwähnte Kreis ihren Erwartungen entspricht.

1.1.5. §5 „Vasallen“:

sind geldliche beitragende Mitglieder. Sie können nach §2 wohl durch die Vorbedingungen zur Aufnahme als wirkliche Mitglieder gelangen, sind jedoch durch andauernde profane Abhaltungen, Krankheit, Domizilferne u. dgl., nicht in der Lage sich regelmäßig aktiv zu betätigen.

Von den Mitgliedern eingeführte profane **Gäste**, welches die Zusammenkunft nur vorübergehend besuchen, heißen **Wanderer** oder Fremdlinge. Sie werden durch die Darbietungen gelabt und ziehen so dann weiter. Aus Wanderern dürfen sich aber **keine steten Verkehrsgäste** entwickeln, doch kann ein Wanderer natürlich gegebenenfalls sich auch als Pilger melden und wird dann nach den für diese geltenden Bestimmungen behandelt. **Vortragsgäste** zählen weder zu Wanderern noch zu pilgern, sie sind nur profane Gelegenheitsbesucher.
Es ist unzulässig, profane Freunde oder Bekannte, um ihnen den öfteren oder sogar steten Besuch der Kapitel zu ermöglichen, als was **Vasallen** zu tarnen, denn auch für diese gilt die sinngemäße Anwendung des §2 dieser Burgordnung.

1.1.6. §6 Werdegang:

Der durch die Kugelung (§3) als Sassenbefragung und Beschluss der Leitung der Ritterschaft als aufnahmefähig erkannter Pilger, welchen diesem Stand über mindestens 4 (vier) Kapitelanwesenheiten zur verfügen hat, wird zunächst nach den diesbezüglichen Zeremoniale als **Knappe** aufgenommen und erhält einen Rufnamen. Er ist hiedurch wohl Mitglied der Ritterschaft geworden, hat jedoch innerhalb der Gemeinschaft nur eine beratende, aber keine beschließende Stimme mit auf mit Ausnahme des vereinsmäßig ihm zustehenden Wahlrechtes. Er steht unter der Aufsicht des Zucht- und Knappenmeisters (Komptur der Prüflinge), der ihn auch im Verständnis der Rittersache nach der Knappenlehre fortlaufend zu bilden hat. Der Knappe soll durch Vorträge und Lösung sonstiger Aufgaben (Bewährung) beweisen, dass er das Wesen der Vereinigung voll erfasst.

1.1.7. §7 der Knappe:

Hat der Knappe eine nach dem Burgesetz, der einzelnen Ritterschaft festgesetzte und auch individuell begrenzte Zeit, die mindestens ein halbes Jahr Dauer beinhalten soll, wobei längere Fristen nur von Vorteil sind, in diesem Stande zugebracht und hat er sich darin sowohl im Kapitel als auch durch sonstige Handlungen bewährt, so kann er über Vorschlag des Zucht- und Knappenmeisters zeremoniell zum Junker (Meisterknappen) befördert werden. Solche Beförderungen hat aber eine sogenannte **Prüfung**, die einen Einblick in das Wissen des Knappen über Allgemeines im Kapitel und zum Wesen überhaupt gestattet, vorauszugehen. (Siehe besonders über das Junkertum in der Ritterlehre, III. Hauptstück, Werdegang.).

1.1.8. §8 Kleidung der Junker und Knappen:

Die Knappen und Juncker werden zur Kugelung, eines neuen, Sassen bereits zugelassen. Zum Zweikampf (Tourney) mit den Rittern sind sie ausgeschlossen, doch ist ihnen ein leichteres Tourney mit den eigenen Standes-genossen gestattet. Als äußeres Zeichen tragen sie im Kapitel bei besonderen Zeremonien die Hellebarden oder Tragkerzen, - im Allgemeinen, die Knappen ein schmuck-loses, die Juncker ein bereits mit einer Agraffe oder färbigen Schnur geziertes Barrett; aber erster Ritter, verfügt über ein solches mit Federn (siehe auch unter Rüstung im §30.).

1.1.9. §9 Profeßritter:

Nach mindestens einem Jahr seit der knappen Aufnahme und tadellose Führung kann der **Juncker** den Ritterstand erreichen, der dann durch den Ritterschlag seine Krönung findet. Die vor diesem vorzunehmende **Prüfung** mit Kolloquium (das ist zwangloser über Bespruch mit den Rittern über ritterschaftliche Fragen) hat nicht bloß die Kenntnis der Gebräuche nachzuweisen, sondern muss bereits über die Auffassung im allgemeinen in der von der **Ritterlehre** vorgezeichneten Form Aufklärung geben. Die endgültige Entscheidung für den Ritterschlag fällt jedoch das **Konventkapitel** (der Rat der Ritter) in welchem die Bewährung des Prüflings im besonderen durchbesprochenem und die (einstimmige) Zulassung zum Ritterkreis (ohne Kugeln) beschlossen wird. (Siehe auch Paragraph §2 der Bundesordnung).

Durch das Konventkapitel wird der Prüfling zum Professritter, welche Benennung er bis zum eigentlichen Ritterschlag behält. Im Festkapitel des Ritterschlages erhält er ein ideales Lehen, dessen Namen er innerhalb der Ritterschaft führt. (Diese Verleihung ist selbstverständlich nur ideeller Natur.). Der erteilte Name ist für alle Zeiten unabänderlich. Nunmehr stehen ihm alle Würden und Ämter offen und besitzt er auch alle Rechte. Zu den Ritterrechten gehören: Sitz und Stimme im Konventkapitel, Wählbarkeit für alle Ämter und Würden, Turnierfähigkeit, ritterlicher Name, Wappenfähigkeit, Ritterkreuz (Ritterkette).

1.1.10. §10 Fahrende Recken:

Wenn ein **wirklicher** Sasse einer Burg (also Ritterschaft) seinen Wohnsitz so ändert, dass ihm der Kapitelbesuch sehr schwer oder gar nicht möglich ist (es können auch andere Gründe hiefür stichhaltig sein), so kann er sich als **fahrender Recke** erklären lassen. Als fahrende Recke untersteht er seinem Heimbündnis in jeder Beziehung, sowohl in Hinsicht der idealen Zuge-hörigkeit als für die Zahlung der Beiträge. Er wird auch in dessen Standesliste weiter verzeichnet.

1.1.11. §11 Geleitsbrief:

Als Ausweis der Ritter Mitgliedschaft zu einem Ritterbündnis dient Verbandes mäßig die Mitgliedskarte. Außerdem kann aber jeder Sasse für Anritte einen von der Leitung seiner Ritterschaft ausgestellten **Geleitsbrief** benützen, wie ein **Geleitsbuch**, das alljährlich von dieser Leitung für die Gültigkeit bestätigt wird. Beides erfüllt seinen Zweck sowohl als Andenken an die Fahre, die darin vermerkt und von den befreundeten Ritterschaften signiert ist, wie auch als Vorbeugungsmittel gegen Missbrauch von Gastfreundschaft durch Unbefugte, ersetzte noch jedoch nicht die durch den verband erstellte Mitgliedskarte.

1.1.12. §12 Freibrief:

Einem aus einer Ritterschaft austretenden Sassen kann durch diese ein **Freibrief** (Entlassungsschein) ausgestellt werden. Darum hat der Sasse selbst anzusuchen. Es gibt zweierlei Freibriefe, den **großen** und den **kleinen** Freibrief. Für die Ausstellung dieser Freibriefe sind die Gründe und ihre mutmaßliche Verwendung maßgebend. Ist der Sasse von seiner Ritterschaft im vollen Einvernehmen und in Freundschaft nur aus zwingenden Gründen (zum Beispiel Domizilwechsel, schuldloser, teilweiser Entfremdung und der gleichen) geschieden, so wird ihm der **große** Freibrief zwecks weiterer ritterschaftlicher

Betätigung gegeben werden können. Hiezu ist ein einstimmiger Beschluss der Ritterschaft notwendig. Wird sich der Sasse aber voraussichtlich nicht mehr ritterschaftlich betätigen oder ist sein weiteres Verhalten zweifelhaft, so ist hiefür die Ausstellung des **kleinen** Freibriefbriefes gegeben, dieser beinhaltet **schlichten Abschied**. Erfolgt ein Austritt aus unfreundschaftlichen, selbstsüchtigen Motiven oder besteht die Gefahr künftiger Quertreiberei, so ist **jeder Freibrief zu verweigern**, selbstverständlich auch bei Ausschluss. Die Freibrieffrage ist sehr wichtig, weil sich daran oft schwerwiegende Folgen auszuschließen vermögen.

Der Übertritt von einem von einer Ritterschaft zu einer anderen, am Ort oder außerhalb, ist zunächst die Vorlage des **großen** Freibriefes der Stammritterschaft notwendig, ohne welche ein Übertritt nicht erfolgen kann. Weitere Erkundigungen sind statthaft. Übergetretene können im **gleichen Stande** (sie auch §14) eingegliedert werden, doch besteht kein Anspruch auf vorher innegehabte Würden und Ämter. Zur Aufnahme ist die gleiche Kugelung wie für Pilger und Knappen notwendig. Das gleiche gilt auch für den Wiedereintritt von ausgetretenen Recken der eigenen Ritterschaft, es sei denn, der seinerzeit gegebene Freibrief erwähnt ausdrücklich einen Wiedereintritt ohne solche.

Übertritte am Orte bedürfen besonderer Sorgfalt der Genehmigung.

1.1.13. §13 Entschuldigung und Urlaub:

Das zu bestimmten Fristen zusammentretende Kapitel (der regelmäßige Zusammenkunftstabend) ist die Konzentration der Sassenschafft zur Anregung und Betätigung ritterlicher Arbeit. Daher ist sein Besuch Ehrenpflicht und unentschuldbares Fernbleiben ein Verstoß gegen die Gemeinschaft. Gültigkeit besitzt nur eine Entschuldigung mit triftigem Grund, die **vor** oder **während** des Kapitels nachweisbar zur Kenntnis gelangt. Langes Fernbleiben kann zur **Verschollenheit** reifen, was nach den bezüglichen Burggesetzen allgemein meistens als langsam sich vorbreitender Austritt gleichgewertet wird.

Kurzer Urlaub, namentlich aus Krankheit oder Familien-gründen, ist ohne weiteres zulässig, längerer ohne genaue Definition der Gründe **entfremdet**, ist daher zu vermeiden.

1.1.14. §14 Austritt und Ausschluss:

Der begründete Freiwillige Austritt aus einer Ritterschaft ist wohl zulässig, soll jedoch zu Ausnahmefällen zählen. Er bewirkt allerdings den Verlust der Mitgliedschaft dieses Ritterbündnisses, nicht aber den aller ritterlichen Rechte. Für **Prüflinge** (also **Knappen** und **Juncker** ist aber durch den Austritt, mag es der des Vollbesitzes solcher Rechte auch bei Gewährung des großen Freibriefes bei über Dritten zu einer anderen Ritterschaft, dies nur vom Wiederlangen Ritterschaftlicher Betätigung nach Maßgabe des Entschlusses der neuen Ritterschaft ermöglicht, während beim Ritter **auch dessen Stand stets gesichert bleibt**. Dies aus dem Grunde, weil durch den **einmaligen Ritterschlag**, der niemals wiederholt werden kann, damit auch eine Anerkennung in der gesamten Ritterwelt erfolgt. Selbst im Hinblicke darauf, dass der Ritterschlag mit dem Gelöbnis für die alte Stammritterschaft erfolgte, ändert der Vollzug keineswegs dessen fortlaufende Wirkung.

Der **Ausschluss** eines Sassen hingegen zieht den Verlust sämtlicher ritterlichen Rechte und der Standesmerkmale nach sich, ist daher schon durch die Verweigerung jedes Freibriefes für die Allgemeinheit wirksam. Ausschlussgründe sind: Wiederholte und ernste Vergehen gegen die Ritterschaft und ihren Geist durch wiederholtes Auflehnen gegen die Satzungen. Unlauterkeit im profanen Leben und bürgerlichen Ruf sowie Interesselosigkeit trotz mehrfacher, nachweisbarer offizieller Vermittlungsversuche.
Besonderheiten über **Austritt** und **Ausschluss**, auch über die Form ihrer Durchführung, **werden in der Regel durch Burggesetze** den einzelnen Ritterschaften selbst geordnet.

1.1.15. §15 Würden und Ämter:

Die Würdenträger werden von der gesamten Ritterschaft im **Generalkapitel gewählt**, die **Ämter** aber verliehen beziehungsweise die Sassen hinzu **vom Großmeister ernannt**.

Würden sind:

Der **Großmeister**
Der der **Großkomptur-Gebietige**
Der **Kanzler**
Der **Schatzmeister**
Der **Zucht- und Knappenmeister** (Komptur der Prüflinge)
Der **Burgpfaffe**
Der **Zeremonienmeister**

Ämter sind:

Der **Kampf- und Tourneyrichter**
Der **Burghauptmann**
Der **Bannerherr**
Der **Kellermeister** (Truchseß)
Der **Burgnarr**
Der **Reisemarschall**
Der **Burg Medicus** usw.,

welche Ämter sich nach der Größe der Ritterschaft und nach den gegebenen örtlichen Bedingnissen richten. Die **Würden** und von den **Ämtern** jene des **Kampf- und Turneyrichters** und **Bannerherrn** können nur von Rittern besetzt werden. Andere Ämter dürfen auch Junker und Knappen bekleiden, wenn sie dazu Eignung besitzen.

Einzelne Ritterschaften haben infolge eigener Tradition manche andere Benennung für die Leitung und die Würdenträger. Sind darunter die allgemein üblichen Funktionen leichter erkennbar und deckt sich ihr Wirkungskreis mit den gebräuchlichen, so bleiben solche Benennungen jeder Ritterschaft unbenommen.

Die Leitung einer Ritterschaft führt unter dem Vorsitz des Großmeisters der Burgrat (Thron, Kronrat), dem sowohl die innere wie auch die äußere Führung obliegt. In der Anzahl ist die Zusammensetzung durch die Größe der Vereinigung bedingt, doch müssen sich in demselben Großmeister, dessen Stellvertretung der Großkomptur-Gebietige, der Kanzler und der Schatzmeister befinden. Der Burgrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich einen eigenen Würdenträger vorbehalten sind.

Kein Ritter ist dem anderen Gehorsam schuldig, nur dem Burgrat ist in seinen Anordnungen unbedingt Gefolgschaft zu leisten, um eine jederzeit zielsichere Arbeit zu ermöglichen.

1.1.1.1. Das Oberhaupt jeder Ritterschaft ist der

Großmeister. Im üblichen Kapitel ist er der Burgherr, leitet die Kapitel, vollzieht die zeremoniellen Vorgänge, wie Aufnahmen, Ernennungen und den Ritterschlag, verleiht die Ritternamen und geistigen Lehen. Ihm allein steht der Titel „Hochedler“ zu. Bei Neuwahl hatte ein Gelöbnis zu leisten und er soll sich während seiner ganzen Amtsführung jederzeit durch volle, pflichtgetreue, freundschaftliche Behandlung seiner mit Mitsassen (Ritterbrüder) der hohen würde Wert zeugen. Als Großmeister beaufsichtigt und überwacht er die gesamte Amts- und Geschäftsgebarung, ist Repräsentant nach Außen, beruft

das Generalkapitel und Schiedsgericht ein, übt die oberste Strafgewalt (mit Ausnahme des Ausschlusses) und kann auch Gnade für Recht ergehen lassen (das heißt die Schärfe eines Beschlusses mildern). Ist er hierin und auch sonst an die in jeder Ritterschaft ureigenen Burg Gesetze gebunden, so muss sein gutes Beispiel für jede seiner Handlungen dennoch so überzeugend sein, dass er als bester Freund unter den übrigen Freunden gilt.

1.1.1.2. Der Großkomptur-Gebietige übernimmt bei

Verhinderung des Großmeisters wohl die Leitung der Kapitel, ihr noch jedoch nicht automatisch jene der Ritterschaft selbst, denn es gehen an ihn in dessen Stellvertretung nur diejenigen Rechte über, welche nicht an die Person des Hochedlen selbst gebunden sind. Beschlüsse, welche über die Dauer eines Kapitels hinausgehen, dürfen daher unter seiner Leitung nicht gefasst werden. Im Falle einer längeren Verhinderung des Großmeisters jedoch (zum Beispiel durch schwere Krankheit, Verzug und dergleichen) stehen ihm als Amtsverweser auch sämtliche Vollzugsrechte des Großmeisters, gegebenfalls sogar bis zum nächsten Generalkapitel (oder einem außerordentlichen), zu, worüber aber eine diesbezügliche schriftliche Erklärung durch den Großmeister und den Burgrat aufzulegen sein wird.
Übrigens soll auch in diesem Fall so lange als möglich noch das Einvernehmen mit dem Großmeister über die laufenden Geschäfte gepflegt werden.

1.1.1.3. Der Kanzler (Schriftkanzler) hat die Geschreibsel

der Ritterschaft zu verfassen und zu erledigen, sowie mit dem Großmeister (beziehungsweise großkomtur-Gebietiegen) zu unterfertigen. Er hält die genaue Standesliste und das Archiv in Ordnung, fungiert, wenn kein anderer hinzu bestimmt ist, auch als Geheimschreiber. Wenn üblich, ist er auch Kapitelchronist.

1.1.1.4. Der Schatzmeister (Schatzkanzler) verwaltet den

Burg Schatz, zieht die Beiträge und sonstigen Abgaben ein und hat über das gesamte Besitztum der Ritterschaft jederzeit kontrollierbare Aufschreibung zu führen.

1.1.1.5. Dem Zucht- und Knappenmeister (Komptur der

Prüflinge) obliegt die Oberaufsicht und Belehrung der zur Ritterschaft gehörigen Junker und Knappen, wie auch der Pilger. Zu diesem Zweck hat er sowohl die Führung der Prüflinge im Kapitel zu beobachten und nötigenfalls zu Rügen, andererseits auch deren Haltung als Freund und im profanen Leben Card voll auf ihre Bewährung zu prüfen.
Nach Anordnung des Großmeisters hält er
Pilger-, Knappen- und Junkerlehre, doch ist der hierzu auch jederzeit zur Selbständigen Einberufungen berechtigt. Seine Belehrung hat sich sowohl auf die Kenntnis aller Gebräuche wie ich auch auf die ideale, ethnische Erfassung zu erstrecken.

1.1.1.6. Der Burgpfaffe (Künder der Lehre) ist weder eine

kirchlich ernstgemeinte noch ein kirchliches Brauchtum karikierende Persönlichkeit. Er bildet die Ergänzung mittelalterlichen Rahmens und seine Würde beinhaltet besondere Aufgaben, daher hiezu nur ein entsprechend befähigter, redegewandter und seine Würde mit hervorragender Hingabe zu

übender Sasse gewählt werden darf. Er weiht den Brudertrunk im Kapitel mit zündendem Spruch, und umbrämt feierliche Anlässe mit gemütvollen Worten, fordert zur Wohltätigkeit in den Säckelungen auf und gibt der Mitternachtsweihe den richtigen, geistigen Halt. Bei Zwistigkeiten unter Ritterbrüdern hat er als erster versöhnend einzugreifen und überhaupt jederzeit zur Eintracht zu mahnen. Hält er sogenannte Burgpredigten, so befleißige er sich genauen Eingehens auf den Anlass, damit deren Zweck bei ernstem Inhalt zur Erbauung, bei mehr humorvollen zur Fröhlichkeit anrege.

1.1.1.7. Der Zeremonienmeister besorgt die Leitung des

Zeremoniells und hat sich deshalb die Vorschriften des Zeremoniales genauestens einzuprägen. Er hat den Großmeister das Herannahen der Kapitelzeit anzukündigen, jeden neuen Abschnitt im Zeremonium zu verkünden, die Sitzordnung zu bestimmen, Pilger einzuführen und deren Namen kundzutun. Bei Festkapiteln obliegt ihm die Zusammenstellung der Festordnung. Er ist unmittelbar dem Großmeister unterstellt und hat sich daher beim Kapitel in dessen Nähe aufzuhalten.
Ist der Großmeister als Herr der Burg der Leiter der dort gewöhnlich stattfinden Kapitel, so amtiert der Zeremonienmeister gewissermaßen als Sprachrohr der Ritterschaft, denn er führt das Kapitel nach dem Wortlaut des Zeremonials, sorgt bei Unruhe für Burgfrieden, sammelt und kündigt die Vorträge an und unterbreitet diese
dem Hochsitz zur Einteilung.

1.1.16. §16 Ehrungen:

Zu **Ehrenrittern** können nur Ritter andere Burgen ernannt werden, die dadurch die ehrende Gleichstellung mit den Rittern der die Ehrung verleihenden Ritterschaft erhalten. Ist eine solche Ehrung zur Würdigung auch jeder einzelnen Ritterschaft selbst überlassen, so ist doch an dem Grundsatz fest zu bleiben, nicht leichthin jeden zureitenden ritterlichen Gast gleich die Ehren Ritterschaft zu verleihen, sondern von einer längeren, bedeutenden Leistung für die Burg oder für die ritterschaftliche Gemeinsamkeit abhängig zu machen. Mit der Ehrenritterschaft wird natürlich ein Wahl- oder Stimmrecht nicht erworben.

Männer, welche dem profanen Stande angehören, denen eine Ritterschaft in hohem Grad zu Dankbarkeit verpflichtet ist und die auch gleichzeitig für das Ritterwesen im allgemeinen Sinn befunden, können nach Maßgabe ihrer Verdienste zu Ehrensassen ernannt werden; sie zählen standesgemäß zu den Rittern, jedoch ohne deren Rechte und Pflichten. Ihre Ernennung bedarf der Stimmen-einhelligkeit der Ritterschaft.

1.1.17. §17 Auszeichnungen und Orden:

Ist auch die Ritterwürde an sich schon eine Auszeichnung gegenüber den übrigen Sassen und kein sozusagen ersessenes Recht, so bedarf die Ritterschaft dennoch als Werk als Merkmal bestimmter Anlässe und als Dank für geleistete Taten einiger die Betreffenden auszeichnender Titel bzw. Beinamen.

Unter **Urritter** oder Gründer versteht man solche Sassen, die zu bestimmten, zurückliegenden Epochen schon Ritter der Vereinigung gewesen sind, z. B. Gründungsmitglieder oder solche, die sich anlässlich innerer oder äußerer Krisen (Auflösung und Wiederaufbau) besonders bewährt haben und Mitglieder geblieben sind.

Erzritter ist die **Ehrenmitgliedschaft** der Ritterschaft. Das Erzrittertum ist auf die Ritterschaft **selbst beschränkt** und stellt die **höchste Ehrung** eines verdienstvollen Sassen dar. Sie gleicht dem profanen Wortlaut „Ehrenmitglied“, es wird aber hiebei der Ausdruck „Ehren“ vermieden, weil dies sonst zu Missverständnissen führt, da z. B. mit dem **Ehre**nrittertitel (Ehrengroßmeister usw.) stets auch auswärtige Ritter beteilt werden.

Den Titel „Erzritter“ soll nur langjährige, besonders verdienstvolle Sassen erreichen, daher ihre Auswahl zur Seltenheit gehört.
Wie die Benennung „Großmeister“ den historischen Ritterorden entlehnt ist, der „Großkomtur-Gebietige“, d. h. der im Namen des Großmeisters und dessen Stellvertretung „Gebietende“ dem **Deutschen Ritterorden entstammt**, um zugleich ein Unterscheidungsmerkmal zu anderen Großkompturen zu geben, die diese Würde nicht innehaben, sind auch die **Kompture** (wie die **Großkompture**) gleicher Herkunft.
Kompture wie Großkompture sind im Allgemeinen keine Wahlwürden, sondern Auszeichnungen für Sassen, die infolge langer Mitgliedschaft, ihre Kenntnisse und Führungsbewährung an leitende Stellen berufen wären. Sie werden durch das satzungsgemäße Generalkapitel ernannt, dass auch ihre Würdigkeit festgestellt hat, und stehen ranggemäß vor den Rittern. Bezeichnungen wie Altgroßmeister (Altkanzler usw.) bilden keine Ehrung, sondern sind nur eine Erinnerung an eine stattgehabte Würde.
Im Besonderen regelt jede Ritterschaft selbst ihre Auszeichnungen, so auch, inwieweit die Titel „Ehrenburgfrau“ u. dgl. Damen, die sich um sie verdient gemacht haben, zuerkennen sind.
Ordensverleihungen gehören zum eigenen Recht jeder Ritterschaft und sind traditionell bedingt, wie auch die Verleihung von Willkommzeichen und sichtbaren Zeichen für Vortragsleistungen.

1.1.18. §18 Schiedsgericht:

Die **Behandlung von Streitfällen** innerhalb der Sassenschafft und ihre Beilegung sowie Beschlüsse, die zum Ausschlusse eines Mitgliedes führen, ordnet in der Form jede Ritterschaft selbst, **daher hierfür eine allgemeine Norm entfällt**. Sinngemäß besteht der Grundsatz, Streitfälle möglichst schon in ihrem Entstehen zu schlichten und mit Ausschluss eines Sassen erst nach gründlicher Abwägung jedes für und wider vorzugehen.

2.2. B - Gepflogenheiten im Besonderen

2.2.1. §19 Das Kapitel:

Die Sassen eine Ritterschaft versammeln sich vereinbarungsgemäß zu bestimmten Fristen **in ihrer Burg** (einer Gaststube oder einem Saal) zu einer Zusammenkunft mit ritterlich-mittelalterlichem Gepräge. **Diese Zusammenkünfte heißen Kapitel** (§13). Es ist darunter eigentlich das Zusammentreten der Kapitulare nach altem Ordensbrauchtum zu verstehen, welche Bezeichnung sich im Laufe der Zeit auf den Zusammenkunfstabend selbst übertragen hat. Das Kapitel soll nicht nur den Charakter eines Erbauungsabends besitzen und der Betätigung im Gebrauch mittelalterlicher Sitte dienen, sondern auch die Freunde der persönlichen Zuneigung wegen zusammenbringen, sie zu schöngeistiger Arbeit in Vorträgen anregen und sie vom Alltag und seinen Sorgen ablenken.

Das Kapitel teilt sich in das „**ernste**“ und in das „**freie**“ Kapitel, auch Gaudium genannt. Das **ernste Kapitel** steht unter **Zeremoniell**, in ihm sind alle Handlungen abzuwickeln, die einer strengeren Zusammenfassung bedürfen. Sie haben auch die romantische Einfühlung von Raum und Tracht zu begünstigen. Hiezu zählen vornehmlich Chronikverlesung, Mitteilung der Geschreibsel, Fahrtenberichte, Tourneys, Kampfgerichte und vor allem jene zeremoniellen Vorgänge, die besonders ritterschaftliche Eigenart zeigen, wie Aufnahmen, Ehrungen, Ernennungen, Ritterschläge und der traditionelle Brudertrunk. Zur Hebung der Feierlichkeit ist bei diesem Kerzenlicht vorgeschrieben. Auch ernste Vorträge gehören hierher, selbst wenn sie nicht ausschließlich mittelalterliche Note aufweisen.

Der Übergang vom ersten in das freie Kapitel wird im Zeremoniell angezeigt und ist nach Zeit und Gelegenheit bedingt.

Im freien Kapitel ist die Zulassung profaner Darbietungen wohl gestattet, doch soll auch

hier die Burg nicht vom Alltag widerhallen und Sammelplatz für politisieren, Lesen profaner Zeitungen, Streit über Tagesfragen und profane Berufsgeschichten sein, sondern es hat der ritterliche Charakter der Burg allzeit gewahrt zu bleiben.

2.2.2. §20 Ernsthaftigkeit im Kapitel:

Ein **ritterliches Kapitel** bildet keine öffentliche Schau-stellung für Gäste und wird nicht zur Unterhaltung Profaner gegeben. Es ist daher Sorge zu tragen, nur solche profanen Gäste (und diese sogar nicht immer) zuzulassen, die die Absicht haben, selbst Sassen zu werden, oder welche so viel Taktgefühl besitzen, die Gebräuche und Darbietungen des Abends entsprechend aufzufassen und zu würdigen. (Weiteres über das Kapitol siehe Zeremoniell.)

2.2.3. §21 Das Konventkapitel:

Das Konventkapitel (Rat der Ritter) ist die Vereinigung sämtlicher Ritter der Ritterschaft zu einem Konvente, in welchem über die **Zulässigkeit des Junkers** nach abgelegter Ritter-prüfung zur eigentlichen Ritterwürde gesprochen wird. Es findet ohne Zuziehung des Prüflings statt, ohne andere Junker, Knappen und Pilgrime, und ist getrennt vor dem Ritterschaft Kapitel zu halten. Das Konventkapitel ist der sittlichen (ethischen) Wertung des nunmehr in den engeren Kreis der Ritteraufzunehmenden, durch die Knappen- und Junckerzeit geläuterten Sassen gewidmet und hat sich auch mit dessen profanen Verhalten den Ritterbrüdern gegenüber und dessen sonstiger Lebensführung zu befassen. Es soll durch letzte Aussprache unter den Kapitularen noch Bedenken klären, notwendige Stützen schaffen, auf dass nur ein möglichst Makelloser in den Ritterstand tritt. Sollten sich aus dieser Aussprache notwendige Vorbehalte ergeben, so haben die dort gewählten zwei Aufschwörer das Einvernehmen mit dem Prüfling zu pflegen und damit noch bisher offene Wünsche zu befriedigen.

2.2.4. §22 Generalkapitel:

Unter Generalkapitel versteht man die nachdem Bezüglichen Burggesetzen der Ritterschaft jährlich oder weiter festgelegten Hauptversammlungen aller **wirklichen** und **beitragenden Mitglieder** zwecks Neuwahlen, wichtiger einschneidende Beschlüsse, Satzungsänderungen, Rückschau über die Tätigkeit der verflossenen Jahrung, Schatzverwaltung usw., während der **Sassenrat** nur einen gelegentlichen Bespruch über gemeinsam durchzuführende Handlungen und kleinere Beschlüsse, zum Beispiel Fahrten, Besuche, Festvorbereitungen u. dgl., darstellt.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass größere sachliche Besprechungen über Fragen der Organisation, Verwaltung u. a. m. innerhalb eines Kapitels dessen Eindruck und namentlich die Romantik empfindlich stören. Daher wird die Abhaltung eines eigenen **Geschäftskapitels** in jedem Monat, in dem alle diese auflaufenden Notwendigkeiten zu sammeln sind, empfohlen. In einem solchen können auch die Kugelungen vorgenommen werden. Selbstverständlich haben Pilger und Gäste zu Geschäftskapiteln keinen Einlass.

2.2.5. §23 Sassenabend:

Sassenabend oder auch **Burggraben** genannt ist eine in den Räumen der Burg oder der Herberge außerhalb des Kapitels zur Pflege der Geselligkeit und des sich-näher-Tretens der Einzelnen Sassen und deren Angehörigen anberaumte der Zusammenkunft. Der Sassenabend steht weder unter Zeremoniell noch ist das Tragen der ritterlichen Würdenabzeichen und die ritterliche Gewandung vorgeschrieben. Er besitzt mehr den Charakter eines Profanabends, auch in der Abendordnung.

2.2.6. §24 Burgfrauenabend:

Obwohl eine Ritterschaft ihren ganzen Inhalt auch nur eine Vereinigung von Männern ist, die nach den Mühen des Alltags einem in besonderem Stil gehaltene Ablenkung suchen sowie in ritterlicher Art ethisch an sich bauen sollen, wird zwecks Näherkommens der Sassen in profaner Beziehung außerdem schon freieren Sassenabenden den weiblichen Familienmitgliedern auch einen Anteil an der Ritterschaft durch die sogenannten **Burgfrauenabende** beschert. Es sind das ritterliche Zusammenkünfte unter leichtem Zeremoniale und in kleiner Rüstung, die auch in den Darbietungen auf die Anwesenheit von Frauen gestimmt werden. Die vereinzelt noch übliche Teilnahme von Frauen auch an den üblichen Kapiteln wird hierdurch nicht berührt.

2.2.7. §25 Ritterliche Vorstellung:

Die den Knappen gegebenen Rufnamen sowie den Rittern bei deren Ritterschlag verlieren Geschlechternamen berichtigen **als Pseudonyme** der profanen Namen zum Gebrauch innerhalb der Ritterschaft sowohl für den Verkehr untereinander im Kapitel als auch viel Geschreibsel und im profanen Leben von Ritterbruder zu Ritterbruder. Da diese Namen der Mitgliederschaft allmählich so eingeprägt sind, dass sie jedermann geläufig werden, **entfällt** auch gewöhnlich der „**ritterliche Vorstellung**“, d. h. eine in der Reihenfolge zu erfolgende Namensnennung über zeremoniellen Aufruf in **jedem** Kapitel.
Bei Anwesenheit **ritterliche** Gäste jedoch wird eine Vorstellung mit Namen, Würde (Amt) und Wahlspruch Notwendig sein, um diesen Gästen davon Kenntnis zu vermitteln. Gewöhnlich verbindet sich dann die ritterliche Vorstellung mit der Humpenkreisung.

2.2.8. §26 Die Humpenkreisung:

Ist ein ritterlicher Freundschaftsakt, der sich in zweierlei Formen widerspiegelt, in eine **ernsten** und in einer **heiteren** Form.

Die **ernste** Form der **Humpenkreisung** findet im **Brudertrunk** Ausdruck, der mit dem höchsten Gepränge der Ritterschaft und bei Kerzenlicht zu vollziehen ist. Er richtet sich nach dem bestimmten Anlass und erfordert nicht nur Sammlung der Gedanken, sondern auch weiche volle Stimmung. Über Geheiß des Großmeisters nimmt der Kellermeister den Kellertrunk und übergibt den gefüllten Humpen den Burg Pfaffen, der darüber den Weihespruch spricht. Der Zeremonienmeister ruft jeden Sassen zur ritterlichen Vorstellung (Rittersagen dazu und Namen, Würde, Wahlspruch, die Prüflinge den Wahlspruch der Ritterschaft) auf und jeder nimmt mit kurzen Gedenk an den Anlass einen Schluck aus diesem Humpen. **Trinksprüche** sollen in dieser ernsten Kreisung **sich nicht anfügen**.

Der **Brudertrunk** entspricht dem Gralsbecher der Romantik. Er ist im engeren Kreise der eigenen Ritterschaft ein Zeichen der Verbundenheit und sein Gebrauch soll nur durch eine besondere festlichen Anlass bestimmt sein, um in der Wirkung auf Herz und Gemüt nicht durch Gewohnheit zu leiden. Sind ritterliche Freunde zugegen, so wird hiefür besondere Freude herrschen.

Wie vom gleichen Pokale edlen Rebsaftes sich Lippe an Lippe labt, ebenso sollen die Herzen in wahrhaften Brudertum zueinander schlagen.

Anders der **Umtrunk**, die zweite Form der Humpenkreisung. Ist beim Brudertrunk steht schon im Anlass mehr ernster Natur, wie bei Aufnahme, Ernennungen, Ritterschlag, Anritten, so bietet der **Umtrunk** nur den leichten Genuss des Stoffes zu irgendeiner fröhlichen Feier, eines Geburts-tages, einer profanen Beförderung, überhaupt dann, wenn ein Sasse zum Zeichen irgendwelchen Impulses seinen Freunden etwas Gutes widmen will. Der Humpen geht beim Umdruck von Recke zu Recke im leichten Zeremonium, ohne den ernst des Brudertrunks. **Er kreist**!

2.2.9. §27 Burg- und Bannfrieden:

Unter Burg- und Bannfrieden wird die Verkündigung der Straflosigkeit zugleich aber mit der Aufforderung, Kampf und Fehde (Turneys) zu unterlassen, verstanden, und besondere bevorzugte Kapitel schon im Vornhinein als Freudens- und Friedensfest zu stempeln. Der Wortlaut, der stets in Urkundenform gesetzt ist, wird durch den Zeremonienmeister verlesen. (siehe ähnliche Urfehde im Zeremoniell!).

2.2.10. §28 Mitternachtsweihe:

Die mitternächtige Stunde ist in jeder Ritterschaft eine Weihestunde. Sie symbolisiert während der Ruhe der Profanwelt, die im Schlafe liegt, romantischen Sinne die Anwesenheit der Schatten der verstorbenen Recken, die zu unsichtbaren Zeugen des Kapitels werden. Sie geht unter mannigfachen Zeremonien vor sich und ist ein ausgesprochenes Gedenken unter dem Banne ewiger Freundschaft. Die Mystik des Augenblicks ist durch Kerzenlicht, flammende Becken und anderes mehr erhöht, Lied und Wort sind ernst und feierlich zu halten eine Mitternachtsweihe ist nur dann von Eindruck, wenn sie auch von einer feierlichen Stimmung getragen wird, sonst ist es besser, sie zu unterlassen.

2.2.11. §29 Trauerkapitel:

Einen dahingeschiedenen Recken der eigenen oder einem besonderen Freunde aus einer fremden Ritterschaft wird bald nach dessen Begräbnis mit oder ohne Anwesenheit von Angehörigen das **Trauerkapitel** gehalten, zu welchem gewöhnlich auch benachbarte ritterliche Freunde zugezogen werden. Es gipfelt in der Würdigung der Verdienste des Verblichenen, und schon im Zeremoniell ist ja ernstdüsteren Mystik volle Wirkung gegeben. Dieser Abschied vom Ritterbruder hat eines der Ergreifendsten Brauchtümer der Ritterschaft zu sein.

Ein alljährliches **Totengedenken** zur Zeit des Nebelmonds versammelt alle Sassen einer Ritterschaft zur Erinnerung an die bisher ihr Verstorbenen

2.2.12. §30-Namen, Wappen, Rüstung und Burgschmuck:

Der in ein Ritterschaft Aufgenommenem erhielt als Knappe einen Rufnamen, den er auch als Junker behält. Schon dieser soll dem Mittelalter entnommen sein (altdeutsch). Der Name des **Ritters** besteht aus einem (gewöhnlich dem gleichen wie als knappen) **Rufnamen** und einem **Geschlechternamen**, der in romantischer Weise gut deutlich und sprachlich wohlklingend, gewöhnlich nach einer Burg oder einem ausgestorbenen Geschlechte gewählt wurde. Der Name hat Ritterliches Gepräge zu tragen und bei der Wahl von Phantasienamen, die bei Mangel eines dem Sassen gerade passenden Burg- oder Geschlechternamens genommen werden dürfen, ist darauf entsprechend Rücksicht zu nehmen. Benennt sich die Ritterschaft selbst nach einer Burg, so sei diese als Mittelpunkt gedacht für einen Kreis umliegender Burgen, nach denen sich die Sassen benennen mögen.

Die Wahl eines Wappens bleibt jeder Ritterschaft um benommen, nur muss ein solches nach heraldischen Vorbildern und mit Umgehung profaner moderner Vereinsabzeichen entworfen sein. Für eine Verbandsritterschaft ist das Wappen des Verbandes von Wichtigkeit und daher an bevorzugter Stelle der Burg anzubringen. Jeder Ritter erhält mit seinem idealen Lehen (Namen) zum Ritterschlag auch ein Wappen, das entweder einem jetzt ausgestorbenen Geschlechte zugehörig war, frei gewählt oder vom Großmeister zugewiesen wurde. Auch hier möge auf strenge Heraldik Bedacht genommen werden. Es steht jedem Sassen übrigens auch frei, sein eigenes, profanes Familienwappen als Ritterwappen zu führen. Die Wappen der Sassen sollen in der Burg angebracht sein, sie bilden damit auch einen Belebenden Burgschmuck.

Unter **Rüstung** versteht man hier keineswegs, wie sonst gebräuchlich, Harnisch und Gewaff, sondern die vorgeschriebene Kapiteltracht. Man unterscheidet **große** und **kleine**

Rüstung. Die **große** Rüstung beinhaltet das Prunkgewand, d.h. ein stilecht geschneidertes mittelalterliches Kostüm mit Barett und Kette oder, wenn ein solches der Ritterschaft nicht zur Verfügung steht, Barrett, Kette (Ritterkreuz), Mantel (Ordensmantel), Schleife (Wehrgehäng) und besondere eigene Ehrenzeichen. Die **kleine** Rüstung hingegen wird nur aus Barett und Kette (Ritterkreuz) gebildet. Die Standesabzeichen (Knappe, Juncker, Ritter) sind immer zu tragen, Würdenabzeichen (Großmeister, Großkomptur usw.) im Kapitel und bei einem Anritten zu anderen Ritterschaften. Hiebei wird bemerkt, dass Recken, die von einer befreundeten Ritterschaft ein Ehrenzeichen nebst Titel empfingen, diese sowohl bei Anritt wie auch dann zu tragen haben, wenn ein besonderer Würdenträger von dort die eigene Ritterschaft besucht.

Die **Burg** (Burgstube) ist das Heim aller Sassen der Ritterschaft. Daher soll ihre Ausstattung möglichst mittelalterlich stilvoll durchgeführt werden, um den Charakter einer Wirtshausstube zu verlieren. Man beachte hiebei, dass nicht alles, was „**alt**“ ist, sich hiezu eignet, es muss mit Verständnis gewählt sein. Stillosigkeit senkt den Genuss und gibt auch schlechte Werbung für Außenstehende. Je einfacher die Burg, desto besser ist ihre Wirkung. Säbel, Gewehre und Pistolen passten in keinen mittelalterlich anzumuten Raum. Kein Kitsch mit prunkvollsein sollenden Hochsitzaufbauten, Draperien und Scheinkulissen, um einer sonst ganz gewöhnlichen Gaststube Echtheit vorzutäuschen. Für Erinnerungen mögen Truhen dienen und ein gewöhnlich geschlossenes Kenotaph (Totenschrein) zeuge von Gedenken an die verstorbenen Recken.

2.2.13. §31 Vom ritterlichen Stil:

Sowohl Sprache als Ausdrucksweise soll sich womöglich einer mittelalterlichen Art anlehnen, das heißt sowohl in der Wahl der Worte als auch der Satzstellung ist eine altertümliche Form zu wahren und alter Ausdruck zu wählen.

Um den Reiz noch zu erhöhen, den Gewandung und Burginneres gibt, gelten im ritterlichen Verkehr folgende Anreden:

Der Allgemeine Deutsche Rittergruß ist „**Gott zum Gruß**!“ Für „**Ich**“ sag man im Amtsstil (bei Anrede und Geschreibsel) nur „**Wir**“, für „**Du**“ und „**Sie**“ sagt man „**Ihr**“ und „**Euer, Euch**“.

Die Anreden haben zu lauten:

Die **des Höchsten** einer Vereinigung von mehreren Ritterschaften und dessen Stellvertreters ist „**Erlaucht**“. Die des **eigenen Großmeisters** sowie jedes gleichstehen Amtsbruders einer anderen Ritterschafft ist „**Hochedel**“. Die der eigenen und fremden Ritter „**Wohledel**“. Die der eigenen und fremden Juncker „**Edel**“ (Edelfest). Der **eigene und fremde Knappe** wird mit seinem Rufnamen bezeichnet und heißt „**Ehrsam**“. Pilgrime und Fremdlinge sind „**Liebwert**“. Jede Burgfrau ist je nach der Würde (dem Stand) ihres Mannes anzusprechen. Auf alle Fälle sind Damen immer als „**Vielschön**“, „**liebreizend**“ oder „**miniglich**“ zu bezeichnen. **Besondere Freundschaftsanrede ist:** „**Viel lieber Freund und Ritterbruder**“. Schluss jedes Schriebes: „**Mit ritterlichen Gruß und Handschlag**“.

2.2.14. §32 Benennungen (Ritterdeutsch):

Der Sprachgebrauch im ritterschaftlichen Verkehr erfordert auch eine Einstimmung auf Benennungen überhaupt, die in alter Übung wie folgt lauten:

Was nicht ritterlich ist, heißt „**Profan**“.
Aufzunehmende Gast: „**Pilger**“, „**Pilgrim**“
Wohnen: „**hausen**“.
Des Ritters profane Wohnung ist die: „**Heimburg**“.
Wohnung überhaupt: „**Burg**“, „Lofamend“, „Lufier“.
Des Ritters Gattin ist die „**Burgfrau**“
Des Ritters Tochter: „**Burgmaid**“
Des Ritters kleiner Sohn ist der: „**Burgfrosch**“, „**Burgratte**“ Des Ritters kleine Tochter ist das „**Burgmäuslein**“ „**Burgschreck**“ und „**Burgdrache**“ sind Ausdrücke für Frauen, denen die Ablenkung des Mannes nicht genehm ist.

Das bürgerliche Jahr: die „**Jahrung**“.

Jänner: „**Eismond**“; Februar: „**Taumond**“;
März: „**Lenzmmond**“; April; „**Ostermond**“;
Mai: „**Wonnemond**“; Juni: „**Brachmond**“;
Juli: „**Heumond**“; August: „**Erntemond**“;
September: „**Herbstmond**“; Oktober: „**Weinmond**“; November: „**Nebelmond**“; Dezember: „**Christmond**“.

Speisen: „**Atzen**“; „**Atzung**“; Trank: „**Labung**“, Bier: „**Met**“; Wein: „**Rebsaft**“; Schnaps: „**Burggeist**“;
der Wirt: „**Burgpanscher**“; der Kellner: „**Küfer**“;
die Kellnerin: „**Burghexe**“ , „**Hebe**“; *Da die Mauternburger Sassen Damen gegenüber natürlich österreichisch charmant sind, wird natürlich nur das Wort: „**Hebe**“ verwendet!;*
Arrestant: „**Malefikant**“; Arrest: „**Burgverlies**“; Ritte im Sommer: „**Kreuzfahren**“;
der Sitz des Großmeisters: „**Hochsitz**“;
Strafe: „**Pöhn**“, „**Buße**“, Gott: „**der Obrist-Lehnsherr**“;
das Jenseits: „**der ewige Kapitelsaal**“;
eine andere Ritterschaft besuchen: „**anreiten**“;
der Brief: „**Schrieb**“ und „**Geschreibsel**“;
ein Telegramm: „**Blitz Bote**“, die Fotografie: „**Konterfei**“; bezahlen: „**berappen**“; die Krankheit: „**Bresthaftigkeit**“;
das Krankenbett: „**Siechbett**“;
Bett überhaupt: „**Lotterbett**“, „**Pfuhl**“;
Verspätungsgeld: „**Brückenzoll**“ *Die Mauternburger bezeichnen allfällige Eintrittskosten bei größeren Veranstaltungen ebenfalls mit „Brückenzoll“*; Verhinderungsgeld: „**Sühnegeld**“.

Diese nur oberflächliche Zusammenstellung wird aus der Praxis stets weiter ergänzt.

2.2.15. §33 Brückenzoll, Sühnegeld; Pönen und Strafen:

Wer von den eigenen Sassen einer Ritterschaft **nach** dem festgesetzten Kapitelbegin noch **anreitet**, also verspätet ist, hat einen **Burg- oder Brückenzoll** zu entrichten. Romantisch ausgedrückt dafür, dass die Zugbrücke abermals herabgelassen und das Fallgatter hochgezogen werden muss, wie dies auch der Burghauptmann in seiner Meldung (siehe Zeremoniale) zum Ausdruck bringt.

Bleibt ein Sasse dem Kapitel unentschuldigt fern, so hat er hiefür ein **Sühnegeld** zu entrichten.

Verstöße gegen das Zeremoniell werden mit kleinen **Geldpönen** bestraft. Sie richten sich nach der Höhe des Vergehens. Die vom Zeremonienmeister vermerkten Fälle sind

entweder sofort zu berappen oder es werden solche während des Kapitels gesammelt und sodann dem **Freigraf** im **Thing** gemeldet, der die Pönen bestimmt und einzieht (siehe darüber nach Zeremoniale).

Vernachlässigung ritterliche Pflichten jeder Art, Quertreibereien, unfreundschaftliches Vorgehen usw. können den Charakter von Disziplinarverstößen schwerer Art annehmen und sind dann **mit wirklichen Strafen** zu ahnden. Hiebei fungiert der Großmeister mit dem Burgrat als Strafvollstrecker. Solche Strafen sind: Geldpön, Ermahnung unter vier Augen, Ermahnung vor dem Burgrat, Ermahnung vor dem Gesamtkapitel (Schranken-Ladung). Bei Knappen und Junkern: **Kapitelverlust**, d. h. in der Zählbarkeit der für die Standeserhöhung notwendigen Kapitel, oder **Burgacht**, das heißt aussperren von Kapitel Besuch auf ein bis zwei Wochen.

2.2.16. §34 Wohltätigkeit:

Wohltat zu üben ist die schönste Ritter- und Freundespflicht. Die Ausübung geschehe nicht öffentlich, sondern in taktvoller Weise schlicht und einfach, willig nach bescheidenen Kräften. Aber auch der Profanwelt gegenüber zeige sich ein Ritter allzeit als gebefreudig, er lindere Elend, und helfe, wo nur kann, mit dem wenigen, was ihm selbst zu eigen. Schon ein Rat vermag zu nützen, und eine gute Tat zeigt, dass man „ritterlich“ handelt.

Schlusswort zum I. Hauptstück (Burgordnung):

Die Bestimmungen der Burg Ordnung sind klare Richtlinien für die Form der Organisation jeder Ritterschaft, wie sie ausgerichtet sein soll. Das hiezu Ergänzungen treten können, oft treten müssen, andere Ausdrücke und Benennungen infolge angestammter Überlieferung, der Umfang erweitert wird, um die Eigenart jeder Ritterschaft prägnant zu zeichnen, ist natürlich. Es liegt auch im Wollen und können einer jeden.

Unumstößlich bleiben jedoch gleicher Zweck, gleicher Werdegang und gleiche Verkehrsvorschrift, denn nur dann er hält das Vorhandensein eines Anführungszeichen Dritte Reiches Anführungszeichen Wirklichkeit. Sonst wäre es nur ein Kunterbunt von allein.

II. Hauptstück

Zeremoniale

Während in der Burgordnung in großen Zügen vorgezeichnet wird, durch welches Gerüste eine Ritterschaft erbaut werden kann, in welcher Form sie sich erhalten soll, wie der Werdegang vom Pilger bis zum Ritter ist und welche Einrichtungen sowie Benennungen üblich sind, führt das **Zeremoniale** in Musterbeispielen die Durchführung in den Kapiteln vor.

Diese Musterbeispiele bieten die Anleitung, wie zum Gegenstand das Zeremonium beschaffen sein soll, und sind gleichzeitig jene äußerste Grenze, **unter** welche **sinngemäß** keine Ritterschaft ausgerichtet sein darf. Hierin liegt nicht nur eine bestimmte Wertbildung, sondern vor allem ein Vorbeugungsmittel, **und den ritterlichen Geist gemeinsam zu erhalten**. Würde eine Ritterschaft ein Brauchtum mit besonders innerer, ernster Weihe pflegen, wie z.B. den Ritterschlag oder den Brudertrunk, und erscheint dieses Brauchtum in einer anderen Ritterschaft so verzerrt gebracht, dass es als Ulk aufgefasst werden kann oder schon ist, so fehlt jene geistige Bindung, die schließlich den Beweis eines wirklichen Bruderkreises bildet. Ein Außerachtlassen dieser wichtigen Momente gibt Anlass zu berechtigter Kritik, auch der Öffentlichkeit, die dann ohne Prüfung unser ganzes Wesen überhaupt falsch einschätzt.

Es ist unerlässlich, den Geist der Zeremonien in sich aufzu-nehmen und nicht nur nach dem nackten Worte zu handeln, da die Zeremonien sonst zur Schablone herabsinken

würden. So soll die Anordnung wohl ein unrüttelbares, festes Gebilde sein, kann aber in den Zutaten und einzelnen Ausschmückungen dieser oder jener Zeremonie nach Eigenart jeder Ritterschaft gut und wirkungsvoll ergänzt werden.

In diesem Hauptstück erfolgt zuerst ein Hinweis auf den zeremoniellen Vorgang des **Kapitels** (§19), sodann auf jene Brauchtümer, die bereits in der Burgordnung unter **Gepflogenheiten im besonderen** (§20 bis §29) kurze Erwähnung fand. Die **Ernennungszeremonien** werden mit den Vorbedingungen der Prüfungen eingeleitet, an die sich sodann die Zeremonien einer **Pilgerannahme, Knappen-aufnahme, Junkerernennung, des Hochbedeutsamen Ritterschlages** und die Ernennungen von **Ehrenrittern**, **Ehrensassen** und **Vasallen** anschließen. Die zeremonielle Einführung eines **neuen Großmeisters** oder sinngemäß eines anderen leitenden Amtswalters bedarf ebenfalls hier ebenfalls einer Würdigung.

a) Einzelzeremonien:

Das **Kapitel**: Das Kapitel zeigt das Bild der periodischen Zusammenkunft aller Burginsassen. Zur bestimmten Zeit werden die Tore der Burgstube geöffnet und durch den Burghauptmann wie den Zeremoniar geprüft, ob alles zum Kapitel bereitsteht, die kleine oder große Rüstung angelegt und die übrigen Stücke vorhanden sind. Der **Hochsitz** ist gesondert und erhöht, in unmittelbare Nähe des Groß-meisters oder seines Stellvertreters nehmen Kanzler und Zeremonienmeister Platz. So es der Raum zulässt, sitzen Knappen, Juncker und Pilgrime mit dem Zucht- und Knappenmeister etwas abseits, Gäste nach vorhandenen Verhältnissen; Gewöhnlich soll der Pate neben dem Pilger sitzen.

Der Zeremonienmeister fordert mit den Worten „Sassen, rüstet euch“, zur Bedeckung des Hauptes mit dem Barette und zum Anlegen der Rang- und Standeszeichen auf. Mit den Bedenken des Hauptes wird das Abstreifen des profanen Menschen symbolisiert, man nimmt das Barett nur in besonderen feierlichen Anlässen, z. B. zum Humpenweihespruch ab. - Ist die Kapitelstunde erreicht und der Großteil der Recken bereits angeritten, gebietet der Großmeister Burgfrieden und eröffnet über dem Zeremonienmeister das Kapitel. Mit der Entzündung der **Kapitelkerze** (siehe Schlüssel zur Symbolik), einem stehend gesungenen **Lied** bzw. dem Wahlspruch der Ritterschaft oder einem Geleitspruch zum Inhalt des bevorstehenden Abends wirds begonnen.

Der Zeremonienmeister amtiert über Weisung des Großmeisters (oder eines fallweise eingesetzten Kapitelleiters) mit Gongschlag oder bei einem Festkapitel mit dem Zeremonienstock. Will der Großmeister sprechen so verkündet er, „der Hochedle Großmeister“ spricht! Will ein anderer Würdenträger oder Ritter sprechen so gibt es selben mit den Worten „Gehört dem Ritter …“ Freigabe seine Rede. Pilger, Knappen und Juncker bedürfen zur zeremonialen Sprecherlaubnis der Vermittlung des Zucht- und Knappenmeisters, der das Ansuchen Zeremonial weitergibt.

Die vordem beschriebene Kapiteleröffnung schließt, üblich, mit der **Bruderkette**, d. h. dem kreuzweise zum nächsten Sassen oder ritterlichen Gast (aber nicht zu Pilgern und Fremdlingen!) in der Runde gegebenen Handschlag, so dass der Ring geschlossen erscheint. Diese Kette symbolisiert die Einigkeit und es sind daher die Gedanken über Anruf des Großmeisters oder eines Sprechers kurz auch darauf zu richten. Diese Bruderkette bietet auch stets den Abschluss jedes **Brudertrunkes** (siehe Humpenkreisung (§26 der BO.). Eine **ritterliche Vorstellung** ist nicht obligat, eine solche wird nach §25 der BO nur bei besonderer Gelegenheit geübt.

Beiläufig eine Viertelstunde nach Kapitelbeginn (oder erfahrungsgemäß etwas länger) meldet sich beim Burgtor der **Burghauptmann**, dem der Zeremonienmeister „Gehör“ gibt. Er erstattet launig Bericht über die Sicherheits-verhältnisse der Burg – er habe, so sagt er, die Zugbruck aufgezogen, das Fallgatter niedergelassen, Gaukler und Dirnen von den von

der Heerstraße verjagt -, er halte vom Lugaus mit seinem Soldknechten scharfe Wacht. Diese Meldung gibt symbolisch wirksam die Scheidung des **profanen Alltags** zur „romantischen Insel der Burg“ mit ihren Insassen kund, außerdem aber auch das Inkrafttreten des **Brückenzolls** für Zuspätkommende (§33 der BO.). Es ist dieser Brauch wahrscheinlich nicht von ungefähr entstanden, sondern er fußt möglicherweise auf einer Wirklichkeit bei der Wildensteiner Ritterschaft auf Burg Seebenstein“, unserer Urahne 1790, die vielleicht tatsächlich Wachen aufgestellt hatte, um in ihre in ihrem oft missverstandenen Treiben nicht von Unberufenen überrascht zu werden. Heute ist dieser Brauch natürlich nur ein dem romantischen Rahmen angepasstes Zeremonienstück.

Nunmehr verliest dann der **Kanzler oder Geheimschreiber** die eingelangten Geschreibsel, berichtet auch über sonstige Vorkommnisse seit dem letzten Kapitel. Es folgt die Chronik über dieses, wobei der Großmeister nach dem Anhören die Sassenschafft befragt, wo noch etwas zu ergänzen sei. Nach positiver Erledigung dieser Umfrage genehmigt er dem großen Chronisten die Aufzeichnung.

Eine solche Chronik verfasst entweder ein für immer bestellter **Chronist** oder der Kanzler selbst. Mancherorts ist es aber üblich, dass die Chronikschreiber von Kapitel zu Kapitel wechseln, das heißt dass jedes Mal ein anderer Sasse im Vorkapitel zu deren Verfassung bestimmt wird, ein Vorgang, der die Lebendigkeit der Aufschreibungen nur zum Vorteil gereicht, wenn man Sassen mit Genauigkeitssinn, aber auch mit Phantasie besitzt, um gegebenenfalls auch etwas zu fabulieren.

Der Zeremonienmeister wird nun hier und auch sonst des Öfteren eine kurze Unterbrechung einschalten, dir mit „Redefreiheit in der Dauer von so und so viel Minütolein“ ankündigt und die besonders dem Zubringen von Atzung und Labung dienen soll. Er sammelt in dieser auch ihm von den Sassen bekanntgegebene **Vorträge** und unterbreitet sie dem Hochsitz zur Einteilung. **Vorträge ernsten Charakters**, nicht nur das Rittertum berührende, sondern auch Schön-geistige, belehrende Eigenschöpfungen oder nur Lesungen reihen sich hier ein, überhaupt fesselnde Themen künstlerischen Empfindens. Solche Vorträge werden von der Rostra (Kanzel) aus dargeboten und nach kurzer Wechselrede darüber verabschiedet. Zur Belebung dient in mancher Ritterschaft in der Folge auch irgendein Lied aus dem reichhaltigen Horn des „Deutschen Ritterliederbuches“, das sich in Originalen oder Kopien noch mehrfach vorfindet. Ein solches Lied „Steigt“ nicht, wie im Studentenkomment, sondern es wird genannt und mit dem Worten „Fanget an“ durch den Zeremonienmeister in Alten Meistersingerton begonnen.

Die Erstattung eines Fahrenberichtes über Anritte in nah und fern, das Ergebnis irgendwelche heimatkundlicher Forschung (Lesung) dienen zur Abwechslung. Mehr als ein Vortrag in längerer Dauer und ein sehr kurzer sollten nicht aufscheinen, Ablenkung darf nicht Ermüdung gleichkommen und gar zu ernstes Denken lädt nicht löst nicht den profanen Bann.

Aufnahmen, Ernennungen oder sogar ein Ritterschlag gehören nicht zu den öfters auftretenden Zeremonial-punkten. Treffen sie aber zu, so hat ihre Einteilung stets für den Kapitelanfang zu erfolgen, entwickelt sich daraus noch der Brudertrunk, so füllen schon viele zeremonielle einen Großteil des Abends.

Kampfgerichte und Turneys **zählen zwar zu** Kurzweil und ihre Durchführung würde somit in das **freie Kapitel** fallen. Immerhin ist auch hier der altertümliche Anklang vorhanden. Es liegt im Dafürhalten des Kapitelleiters und ist wesentlich von der allgemeinen Stimmung bedingt, ob solche nicht auch im **ersten** Teil Platz finden. Vollzieht sich das Kapitel nach einem ernsten Leitspruch oder trägt sein Inhalt hauptsächlich das Gepräge romantisch tiefer Gedanken, so würde das Hervorrufen einer Kampfgerichtsklage z.B. die meistens nur nichtige Ursachen kennt, nur stimmungsstörend wirken, ist daher nach Schluss des ersten Kapitels und längerer „**Redefreiheit**“ in das freie Kapitel zu setzen. Besitzt aber ein

Kapitel schon von allem Anbeginn an mehr fröhliche Stimmung und äußert sich der Ernst des Ritterlichen des ersten Teils in nur geringem Ansatz, so steht nichts dagegen, Kampfgerichte und Tourney auch in diesem zu bringen.

Gastvorträge Profaner in längerer Dauer passen besser in den Rahmen eines **Sassenabends** als die ein ritterliches Kapitel. Übrigens erwäge man stets, wem man einen Einblick in den Ritterkreis, dem Rüstung und altertümliches Brauchtum zur Gewohnheit geworden, verstattet. Diese Rüstung, dieser Rahmen, Tradition und Sitte, - das sind alles Dinge für Auserwählte, aber keine Schauobjekte für fremde.

Das **freie Kapitel** sollte Unterhaltung und Bildung in jeglicher Form dienen und ungezwungene Zwiesprach Raum geben. Es nachtet **ohne Zeremoniell**, doch bedenke jeder, dass er noch in der Burg weilt.

Der Kapitelgang ist erklärt. Der Erörterungen hiezu passen in ihrer Sachlichkeit besonders für solche Kapitel, die sich innerhalb kurzer Frist wiederholen, d.h. für die sogenannten **Wochenkapitel**, denn Kapitel mit bestimmter Devise und nach einem auf längeren Zeitraum sich erstreckenden Kalendarium beinhalten stets eine auf den Anlass zielende Füllung. Trotzdem wird auch hier sich außerdem das Besprochene für die abendliche Entwicklung eignen und als normale **Grundlegung** gelten können.

(§25 B.O.) Ritterliche Vorstellung:

Zeremoniell: nach Einleitung des **strengen** Zeremoniums durch den Zeremonienmeister verfügt der Großmeister (Kapitelleiter): „Ritterliche Vorstellung“ der Burgsassen! Nunmehr stellen sich die Sassen nach dem Rang von Großmeister abwärts vor, mit den Worten: wir Ritter ..(Name - dann Würde oder Amt) mit dem Wahlspruch (eigener Wahlspruch), - und zum Schluss „Diximus“ oder „Wir haben gesprochen“, **welche Schlussworte überhaupt immer anzuwenden sind**. Juncker und Knappen stellen sie sich mit dem Rufnamen und einem eventuellen Amt vor. Ihr Wahlspruch ist der traditionelle Wahlspruch der betreffenden Ritterschaft *(Bundeswahlspruch)*. Burgfrauen und Maidleins stellen sich mit *ihrem ritterlichen Vornamen* und dem (Geschlechter) Namen des männlichen Burgsassen vor. *Freifrauen haben Ihren eigenen Geschlechternamen*.

Anwesende ritterliche Gäste nennen ihren Namen erst nach allen Burginsassen, da der Zweck der Ritterlichen Vorstellung hauptsächlich nur als Legimitation der eigenen Ritterschaft vor den Gästen gilt. Es ist auch üblich Ehrentitel zu nennen, namentlich dann, wenn z.B. ein Angehöriger jener Ritterschaft angeritten ist, von welchem man eine Ehrung (Ehrenritter usw.) empfangen hat. Das stete Wiederholen der Worte „Wir stellen uns vor“ ist zu unterlassen, es genügt die Nennung des Namens, Stand, Würde (Amt), Wahlspruch und das Schlusswort, nichts weiter. Wird die ritterliche Vorstellung zugleich mit einer Humpenkreisung, und zwar im **Brudertrunk** vorgenommen, so reiht sie sich vor dem Labtrunk ein und es folgt nach der Namensnennung (wie oben) gegebenenfalls die zum Anlass passende Ansprache.

Humpenkreisung:

Zweck Einteilung der Humpenkreisung sind bereits in §26 der BO. ausführlich behandelt. Es erübrigt nur noch die Worte des Zeremoniells für den **Brudertrunk** anzufügen, denn der **Umtrunk** ist zeremonien**los**.

Verfügt der Großmeister den Brudertrunk, so sagt der **Zeremonienmeister**, sobald der Kellermeister den Burghumpen bereit hat: „Auf euer Geheiß, Hochedler Großmeister, ist der Humpen zu Stell“. **Großmeister**: „So möge der Kellermeister den Kellertrunk tun und uns vermelden, ob der Tropfen für die Sassen wohl bekömmlich ist!“ Der Kellermeister spricht in humorvoller Weise den Kellerspruch und tut den Trunk. **Großmeister**: „So möge der Humpen kreisen, ehevor jedoch den Spruch des Pfaffen weisen!“. Der Burgpfaffe gibt den Weihespruch und dann kreist der Humpen mit Ritterlicher Vorstellung (siehe oben).

Es ist unerlässlich, dass nach dem Großmeister hier der Humpen zuerst den **ritterlichen Gästen** gereicht wird, dann trinken erst die Burgsassen. Pilger und Fremdlinge haben sich an der Humpenkreisung **nicht** zu beteiligen, wohl dürfen sie aber dabei anwesend sein. Für die Burgfrauen gibt es stets einen eigenen Humpen. Der Zeremonienmeister meldet zum Schluss: „Humpenkreisung beendet".
Zur Erhöhung der romantisch-feierliche Wirkung empfiehlt es sich, diese Zeremonie nur bei **Kerzenlicht** vorzunehmen

§29. Trauerkapitel:

Das Trauerkapitel ist in jeder Ritterschaft ein besonderer Akt der Pietät, es soll den Dank der gesamten Sassenrunde um den verstorbenen Bruder und Freund zum Ausdruck bringen, gleichzeitig aber auch zeremoniell den Abschied von ihm in würdevollem Ernste darstellen. Es ist daher dieses Zeremonium eine überaus heikle Angelegenheit und Bedarf in seiner Durchführung besonderer Aufmerksamkeit. Besitzt die Ritterschaft einen Totenschrein (Kenotaph), in dem die Wappen oder Bildnisse der bisher verstorbenen Recken untergebracht sind, so konzentriert sich die zeremonielle Handlung unmittelbar vor diesem Schreien, sonst um die Kanzel und den Platz, denn der Recke zu seinen Lebzeiten am Tische innehalte.
Der Großmeister würdigt in einer Gedenkrede die Verdienste des Dahingeschiedenen, wobei der Kanzler mit der Nennung der Chronikdaten und besondere Erwähnungen zu unterstützen hat.
Der **Burgpfaffe** bespricht mehr philosophisch den traurigen Fall und rührt tief Herz und Seele. Jede Ritterschaft besitzt außerdem zu diesem Anlass ein schon vererbtes Brauchtum, zu dem vorher erwähnten sich passend einfügen lässt.

Den Höhepunkt der feierlichen Handlung, der zugleich mystisch wirkt, bildet der symbolische Abschiedsakt, worin der Großmeister unter Verdunkelung der Burgstube bis auf **eine** Kerze, dreimal den ritterlichen Namen des Toten in die Burg ruft. Nach Sekundenpause erklärte er das Scheiden des Bruders, als Wirklichkeit und es wird nun dessen zum Zeichen, das schon vorbereitete Wappen oder Bildnis des Verewigten in den Totenschrein geheftet. Eine einfache Kerze hat auf dem schon vorerwähnten Tisch Platz zu brennen (woselbst auch Barrett und Ritterzeichen liegen) und die Gesamtritterschaft verlässt nach dieser Übertragung ohne eigentlichen Schluss des Kapitels unter Schweigen den Burgraum, den Manen des Bruders gleichsam nun die Burg **allein** zu überlassen. Die Kerze wird erst nach einigen Stunden gelöscht.

Schwarzer Trauerschmuck der Burg und das Anbringen von anderen Trauerembleme vermögen wohl den Rahmen düster zu gestalten, - das Einfachste ist aber hier gewöhnlich das Eindrucksvollste. Trauerkapitel sind stets außer den gewöhnlichen Kapiteln und womöglich bald nach dem profanen Trauerfeierlichkeiten abzuhalten.

§33 B.O. Geldpönen und Freies Thing:

Das Zeremonium kann des Öfteren durch Versehen oder in mutwilliger Weise durch Zwischenrufe, profanes Verhalten und dergleichen gestört werden. Sind diese Verstöße klein, so zieht der Gehilfe des Schatzmeisters, der **Schund- und Penzmeister**, die hierfür ein für allemal festgesetzten Geldpönen gleich ein – oder - , namentlich bei stärkeren Außerachtlassungen, er sammelt diese Zeremonial-Abirrungen und meldet sie dem **Freigrafen**, der dann am **Schluss des ersten Kapitels** das „Freie Thing" (Ding) eröffnet.

Unter dem „**Freien Thing**" versteht man die Ankündigung und Handhabung der Gerichtsbarkeit der Burg, welche sich auf Zeremonialstrafen - und das Anschneiden von Turnier-bzw. Kampfgerichts Fehden bezieht. Leiter des Freien Things ist ein im Generalkapitel erklärter „**Freigraf**". Der zeremonielle Vorgang ist folgender:

Der Freigraf schlägt mit dem Schwerte unter entsprechenden Worten an den Thingschild

zu seinen Häupten oder auf die Tafel und erklärt das Freie Thing für öffnet. Dieses wird ausnahmslos vom Hochsitze aus geleitet. Nun kann jeder wider den anderen klagen, sei es, dass er sich nach den bezüglichen Bestimmungen berechtigt fühlt, ein Tourney heraufzubeschwören oder ein Kampfgericht zu verlangen. Der Freigraf kann auch Zeremonialstrafen wieder einen Mitsassen anmelden, desgleichen legt der Schund- und Penzmeister seine Aufschreibungen vor. Ist der Freigraf zugleich Tourneyrichters bzw. der Großmeister der Ritterschaft, so ist er über die Annahme zum Tourney bzw. Kampfgericht selbst kompetent, sonst meldet er dem Hochsitze den Vorfall zur Entscheidung.

Bei Widersetzlichkeit ist der Freigraf berechtigt die Burgacht zu beantragen, der Ausspruch erfolgt durch den Großmeister. Unter **Burgacht** versteht man die Verfügung für den widersetzlichen Sassen, das Kapitel von der Aus-sprache zu meiden. Siehe §33 der B.O.).

Urfehde:

Über die **Zulässigkeit** (der **Vollzug** wird unter „Kurzweil“ geschildert) von ritterlichen Kampfaustragungen sei vermerkt: In jedem Kapitel kann ein Kampf oder Turnier stattfinden, ausgenommen wenn **Burg- und Bannfrieden** verkündet worden ist (§27 BO.). Die Gründe zu einer Anklage oder zur Hervorrufung eines Kampfspieles im Kapitel soll bei Anwesenheit von Fremdlingen wohl erwogen werden. Eine falsche Meinung über den Sinn dieser Kampfspiele, die doch hauptsächlich der Unterhaltung (und Erzielung von Redegewandtheit) dienen, ist bald da, denn die Gründe zu solchen klingen für profane Ohren oft sehr schwerwiegend, obwohl sie tatsächlich sehr harmlos sind.

Es kann aber vorkommen, dass in der Burg selbst die Angriffslust arg wurde, und man damit manche Lücke ausfüllen wollte, die sich gerade ergeben. Auch obwaltet der Wunsch der Allgemeinheit, den Abend in Frieden zu verbringen. In diesem Falle kann der Großmeister, namentlich in vorgerückter Stunde, das Anschneiden von Kampfgerichten und Turneys dadurch unmöglich machen, indem er auftretend Heißsporne **Urfehde** schwören lässt. Darin erklären diese, Streit und Hader zu begraben und sich jeder weiteren Äußerung zum Anlass zu enthalten. Solches Brauchtum ist auch bei Turneys üblich, wobei sich die Kämpfer nach dem Ausgang des Turneys die Hand zur endgültigen Versöhnung reichen (obwohl die Sache eigentlich niemals ernster Natur zu sein hat) Urfehde ist somit ein dem Verhältnis **während** eines Kapitels entspringende Brauch, während der ähnliche **Burg und Bannfrieden** (§27) Kampfgerichte und Turneys z.B. bei **Festkapiteln** schon **von vornhinein** untersagt. Der zeremonielle Vorgang bei Urfehde ist wie folgt:

Großmeister spricht: „Sintemalen wir heute in festlicher Stimmung und froher Kumpaney beisammen sind, glauben wir mit Fug und Recht, Kampf und Schwertgeklirr nunmehro aus diesem Mauern bannen zu müssen, umso mehr des Rebsaftes und des Mets geistige Dämpfe gerne der Sassen Denkungsart vergiften und das Schwert in der Scheide locker machen kunnten. So auch mancher Ritter Burg und Hof aufs Spiel setzet. Wir fordern Euch wohledle Ritter, daher auf, und Urfehde zu geloben und für heute Streit und Schwert Gerassel ruhen zu lassen“ (Gongschlag!)

(An die Ritter): „Wir geloben Euch und allen anwesenden Rittern Urfehd und versichern Schwert und Dolche bis zum Heimritt.“

Ritter (sprechen dies nach): Wir geloben es.“

Großmeister: „Wir danken Euch und treffe den Brecher dieses Gelöbnisses unsere Schwertes Schneide und der Burgbann.“

Damit ist die Urfehde beschworen.

b) Ernennungszeremonien

Befähigungsnachweis durch die Prüfungen:

Die Bestimmungen der §2 und §3 der BO. ordnen die Aufnahmebedingungen. Im Sinne der §7 und §9 sind zum Erreichen des Juncker-, später des Ritterstandes sogenannte **Prüfungen** und Wechselreden (Kolloquien) vorgeschrieben, teilweise auch als Befähigungsnachweis zu gelten haben, und hiezu tritt vornehmlich nach §21 knapp vor dem mutmaßlichen Ritterschlag noch das **Konventkapitel**, das der **Untersuchung der Bewährung** des Prüflings in ritterlicher wie auch profaner Hinsicht gewidmet ist. **Bewährung** ist hier anders als die **Befähigung** zu deuten, denn unter Bewährung wird die gesamte Handlungsweise innerhalb der Probezeit verstanden während Befähigung nur gewisse Kenntnisse in Betracht nimmt.

Der Umfang solcher Prüfungen wird den einzelnen Ritterschaften selbst überlassen lassen, denn er richtet sich auch nach individuellen Voraussetzungen der Prüflinge. Dies - bezügliche Ratschläge sind in der **Ritterlehre** enthalten und es ergibt sich, dass für den zukünftigen Juncker ein kleiner Umfang des zu prüfenden Materials erforderlich sein wird, während für den werdenden Ritter schon die Beherrschung größere Gebiete vorausgesetzt werden muss.

Die Abhaltung von Pilger-, Knappen- und Juncker-Lehren durch den Zucht- und Knappenmeister (§15 BO) dient der Vorbereitung für diese Prüfungen.

Vollzug durch entsprechende Gebräuche:

Den nachfolgenden Besprechungen wird vorausgeschickt, dass die darin angeführten Zeremonien als Musterbeispiele zu gelten haben, keineswegs jedoch nach dem bloßen Wortlaut gehandhabt werden müssen. Es ist jedoch unerlässlich, dass jede Ritterschaft, wie bereits schon früher erwähnt, in ihrem Geiste handelt, d.h. im Aufbau, dem Gerüste des Zeremoniums den gleichen Vorgaben innehält. Symbolische Ausschmückungen des Zeremoniales erhöhen den Eindruck. Die hier zum Beispiel gewählten Einrichtungen sind zum Teil bei wirklicher Anlehnung an die Zeremonien der bestanden historischen Körperschaften unserem Wesen großzügig angepasst, zum Teil den üblichen allgemeinen Brauch entnommen.

Die Knappenaufnahme:

Die Knappenaufnahme geht in der Annahme vor sich, dass sich der Aufzunehmende als profaner Mensch der Ritterschaft nähert, und durch seinen Fleiß und seine Fähigkeiten dereinst Ritter zu werden. Die Gebräuche sind ihm noch Großteils fremd, bzw. mangelt es ihm an innerem tieferem Verständnis.

Zeremoniale: Die Ritter begeben sich in die Burg. Vor dem Hochsitz ist eine Gemarkung durch eine gespannte Schnur hergestellt. Kerzenbeleuchtung. Sämtliche Sachsen befinden sich innerhalb dieser Gemarkung im Halbkreis um den Hochsitz, Pilgrim und Gäste außerhalb derselben. Das Wesentliche der Knappenaufnahme ist, dass der Aufzunehmende als profaner Mann behandelt wird, der erst durch das **Gelöbnis** in die Reihen der Sassen tritt. Es wird daher zu viel Prunk und Zeremoniell von ihm nicht verstanden und daher auch nicht gewürdigt werden können. Dasjenige Mitglied, welches den Pilgrim zu den Probekapitel eingeführt, bringt ihn beim Burgtor ein. Wenn durch den Großmeister eingeführt, vertritt der Großkomptur diesen bei der Vorführung mit entsprechender Abänderung des Wortlautes. Der Zeremonienmeister begleitet Pate und Pilgrim (Dreimaliges Klopfen am Burgtor). Nach Einlass treten die drei vor die Gemarkung, sodann der Zeremonienmeister in diese. Der Zeremonienmeister spricht nach Stockaufschlag.

Zeremonienmeister: „Hochedler Großmeister! Vor Euch und der Ritterschaft erscheint ein Fremdling, geleitet von unserem - …..... Wollet Ihr in Gnaden dessen Begehr zu Gehör nehmen."

Großmeister: „Das wollen wir."

Zeremonienmeister: „Es sei euch, wohledler ....., das Wort gewährt."

Pate: „Hochedler Großmeister! Hohes Kapitel! In profaner Welt haben wir vor Euch stehenden Fremdlinge und Pilgrim …... kennengelernt und selben mit des Burghauptmanns Hilf eingelassen. Er hat bei uns zu Gast geweilt und den Wunsch ausgesprochen, in unserer edle Ritterschaft aufgenommen zu werden, so dies die Gepflogenheit zulässt. Wir verbürgen uns für die Lauterkeit seiner Gesinnung und entledigen uns der Pflicht, Euch besagten Pilgrim vorzuführen, in der Hoffnung, dass kein Hindernis seinem Wunsch entgegensteht.

Zeremonienmeister: „Der Hochedle spricht!" (Stockaufschlag. Fanfare.)

Großmeister (zum Pilgrim): „Euer Begehren haben wir durch den Mund unseres wohl edlen ..... wohl vernommen, doch fragen wir Euch vorerst geziemlich, ob Ihr im Profanen Euren Wunsch erwogen habet und euch das Bestreben zu eigen ist, den wahren Zweck unserer Gemeinschaft auch zu verstehen und zu würdigen."

Pilgrim: Das haben wir."

Großmeister (wenn kein Einspruch erfolgt, weiter): „Ehrenwerter Pilgrim ….., an mehreren Kapitelabenden konnten wir Gelegenheit nehmen, euch zu beobachten und Euren Entschluss Reifen zu lassen. Ihr seid den profanen Voraussetzungen unserer Ritterschaft gerecht geworden, daher auch die Kugelung der Sassen für euch günstig ausgefallen ist. Da nunmehr die feste Absicht in Euch wohnt, ein Glied unserer Gemeinschaft zu werden, müssen wir Euch noch einiges vorhalten, ehe wir von Euch ein männigliches Gelöbnis verlangen und Euch willfahren. Von unseren Treiben und Schaffen habet Ihr vernommen und geschaut. Wir erinnern Euch, dass ihr bisher die Tiefe unserer Bestrebungen nur oberflächlich erfassen konntet und dass es unerlässlich ist, sich in deren Seele hineinzufinden, wenn ihr ein würdiger, nützlicher Sasse werden wollt. Scheidet zwischen Humor und Ernst und gebet jedem seine Zeit; lasset die Geduld nicht sinken, denn die Knappenzeit ist eine Zeit der profanen Selbstverleugnung und umso grösser wird Eure Freude sein, wenn Ihr durch Kampf zum Sieg gelangt. Nur wenn Ihr das Empfinden echter deutscher Männerfreundschaft in Euch tragt und gewillt seid, jedem Sassen gleich Freund und Bruder und den Ganzen treu zu sein, können wir Euer Gelöbnis mannhaft echt vernehmen (Pause). So fordern wir Euch auf, uns ein Gelöbnis auf Burgordnung und Satzungen zu leisten in Ansehen unserer versammelten Ritterschaft."

Gelöbnis (sämtliche Sassen erheben sich von den Sitzen): Wir geloben anmit, das war ein treues, fleißiges Mitglied oder des Bundes sein und uns bemühen wollen, den Vorschriften der Ritterschaft streng nachzuleben, dass wir gehorsam sein wollen den Großmeister und unerschütterliche Treue halten jedem Recken der großen Rittergemeinde." (der Pilger spricht dies nach!) Oder: „Wir geloben unseren besten Willen für die Bestrebungen der Ritterschaft ... zu bekunden getreu ihrem Wahlspruch ... Wir geloben treu Standhaftigkeit und Freundschaft jeden Recken für immerdar."

Hier fällt die Schnur der Gemarkung. Ein Ritter hält das Knappenbarrett, ein anderer den Mantel bereit. Diverse Einschübe an Gebräuchen können ohne weiteres folgen. **Dann spricht der Großmeister**.

Großmeister: „Da Ihr Gelöbnis auf Hand und Buch nunmehr geleistet habt, nehmen wir …... erwählter Großmeister der …... Euch liebwerten Pilgrim …... im Namen unserer Ritterschaft als Knappen an und überweisen Euch dem Zucht- und Knappenmeister, dem Ritter ..., so Euch in der geistigen Waffenführung und anderer Burgweisheit zu unterrichten die Pflicht hat. **Euer profaner Name sei fürderhin gelöscht** und ist eure Benamsung in

Künften Knappe ….. Wir gewähren Euch Einlass in die Gemarkung als nunmehrige Sasse.“

(Während zwei Ritter den Knappen bekleiden, tritt der **Zucht- und Knappenmeister** vor und spricht.)

Zucht- und Knappenmeister: „Wir haben Euch als Schützling empfangen und knüpfen hieran die Ermahnung, und ein willfähriger Knappe zu sein, die Freundschaft hochzuhalten, auf dass die Ritter Euch ihren Schutz in Tourney und Fehde nicht versagen; seid eingedenk Eurer Zugehörigkeit zu unserer Ritterschaft auch im Profanem und allzeit bereit, den wahren Sinn der Rittersache zu erfassen und zu vertreten. In Gehorsamb und Bescheidenheit möget ihr Eure Probezeit verbringen, damit Ihr dereinst als Ritter mit Einsichtig gebieten lernet und erinnert Euch jederzeit an die Schwere eures Standes, indem ihr mit uns und für uns mit ganzer Hingebung wirken sollt. Und nun reicht uns sowie allen übrigen Sassen die wehrhafte Hand als Unterpfand gegenseitiger männlicher Treue.“ **Folgt Wahlspruch der Ritterschaft unter Begleitung des Spielgrafen (Zinkenisten)**.

Zeremonienmeister: „Zeremonium geschlossen“.

Die Junkerernennung:

Die Junkerernennung erfolgt nach Prüfung und wird im Wesentlichen vom Großmeister selbst durch eine Ansprache eingeführt. Sie geht unter der Voraussetzung vor sich, dass das Mitglied bereits in die Gebräuche zum Großteil eingeführt ist und sich als Knappe bewährt hat.

Zeremoniale. Großmeister: „Wieder ist es an der Zeit, in unserer Ritterschaft nach altem Brauch im zeremoniellen Vorgang dem Werdegang des künftigen Ritters einen neuen Stein einfügen zu können. Gilt es doch, einen Knappen, dessen Probezeit vorüber, in den Stand eines Junkers zu bringen. Der Weg eines Knappen war schwer und von mancher Bitternis; so seine Führung richtig und wohlbegriffen war, erhoffte er Junkerbarett und Dolch. Wir ersuchen zwecks dessen unseren Zeremonienmeister, das Zeremonium hiefür einzuleiten.“

Zeremonienmeister (unter Stockaufschlag): „Über Geheiß unseres Großmeisters leiten wir hiermit das Ernennungszeremonium zur Junkerernennung unseres Knappen ….. ein und rufen nach Pflicht im Sinne der Burgordnung den berufenen Vertreter, den Zucht- und Knappenmeister, den wohledlen Ritter …… auf, dass er seiner Meinung über den zu ernennenden Juncker Ausdruck geben wolle.“

Zucht- und Knappenmeister (folgt Bericht über Würdigkeit des Knappen).

Großmeister: „Den Bericht unseres wohl edlen ….. haben wir zur Kenntnis genommen. Wir laden Euch liebewerter Knappe ….... nunmehr vor den Hochsitz, um an Euch die Junkerernennung vornehmen zu können, so Ihr lauteren Sinnes seid.“ (Die Sassen sind gleich wie bei der Knappenernennung im Halbkreis um den Thron geschart, links der Großkomptur mit dem großen Burgschwert, rechts der Schildknapp mit dem Wappenschilde.) „Viel lieber Knappe …..! schon einmal hatten wir Gelegenheit, an Euch ein ritterliche Zeremonie vornehmen zu können, als ihr als Knappe in unsere Gemeinschaft tratet. Als profaner Mann kamet Ihr damals mit Hoffnungen und Wünschen zu uns, um unser Getriebe zu schauen und verstehen zu lernen. Wohl wissen wir, dass manche eurer Voraussetzungen sich nicht in dem Maße erfüllen konnten, wie sie Euch Eure Phantasie vielleicht vorgestellt, und dennoch habt ihr bis zum heutigen Tag treu in unserer in unserer Mitte ausgeharrt. Die Knappenzeit ist nun hinter Euch und für Euch die Junckerzeit, die Euch im Werdegang weiterführen soll. Hierbei geziemet es noch, ehevor wir Euch, dass Junkergelöbnis abnehmen und an Euch die nach den vorhergegangenen Voraussetzungen bedingte Ernennung vollziehen, den Junkerlichen Stand näher zu beleuchten. Als Knappe waret Ihr ein Neuling, als Junker seid ihr ein Berufener. Wenn

Euch die Ideale der Ritterschaft bei der Knappenaufnahme nur im Geiste vorschwebten, habet Ihr nunmehr Gelegenheit gehabt, diese in den Grenzen Eures Knappendienstes auch zu vertreten und immer neue Kraft zu sammeln. Gar vielen hat Mut und Ausdauer gefehlt, diese Probezeit hindurch auszuharren, weil sie den wahren Zweck derselben unter profaner Beurteilung vergessen haben. Wollt ihr Knappe ….. des eingedenk sein, dass der Junkerstand der Vorläufer zum Ritter ist, der Euch den Vollbesitz der ritterlichen Rechte bringen wird; wollet Ihr Künften Euch auch in den Begriff eines Ritters vertiefen, um uns dann an der Tafelrunde, wie im Kampf für unser Wesen mit Geist und Arm ein turnierfähiger Degen zu sein. Das könnt ihr jederzeit nur dann, wenn ihr die Grundpfeiler ritterlicher Denkungsart in Euch und Eurem Herzen tragt, die Euch berufen, nicht nur ein biederer deutscher Mann nach alter Art, sondern auch ein froher Kumpan zu sein. Wollet uns das männigliche Gelöbnis leisten, auch hinfüro treu zu Burg und Ritter zu stehen und Eurem Handschlag, den Ihr uns beim Eintritt gabt, zu erneuern.“ (Liest.)

„Wir ... Knappe ….. geloben der ….. Ritterschaft ….. neuerlich und fürderhin, Freundschaft in Freud und Leid zum Wohle des Einzelnen wie des Ganzen. Das walte Gott!“ (**Knappe spricht nach**.)

Großmeister: „Und so ernennen wir Ritter …... von Sassen Gnaden erwählter Großmeister der Ritterschaft Euch geziementlich zum Junker, Ihr aber wohl treulich halten, so ihr gelobt. Reichet uns die Schwerterhand zum Handschlag und Ihr Sassen begrüßt unsere neuen edlen Juncker mit frohem Willekumb!“ (Folgt ein passendes Lied.)

Zeremonienmeister: „Zeremonium geschlossen.“

Der Ritterschlag:

Der Ritterschlag bildet die weihe- und eindrucksvollste Zeremonie im Leben eines Sassen einer Ritterschaft, sie krönt Ausdauer und ersprießliche Betätigung für die allgemeine Ritter Sache. Ihn mit besonders ernst durchdachten, feierlichem Zeremoniell auszugestalten, für den neuen Ritter zu einer bleibenden, schönen Erinnerung zu schaffen, muss peinliche Sorge jeden Bündnisses sein. Knappenaufnahme und Junkerernennungszeremonien haben vor diesem zurückzutreten. Die innere Weihe wird hauptsächlich und dadurch erreicht werden, dass man das Zeremonium nicht profaniert, d.h. nicht den Fehler begeht, z.B. beim Ritterschlag selbst diesen Anlass des äußeren Prunkes halber zur Hinzuziehung vieler geladener Gäste beiderlei Geschlechtes zu benützen, welcher Verstoß die intime, weihevolle Stimmung völlig aufzuheben imstande ist (siehe auch BO.). Vorliegendes Zeremonial ist mit entsprechenden Anpassungen dem geübten Zeremoniale des alten Deutschen Ritterordens entlehnt. Die Zeremonie besteht aus zwei Teilen:

- Erstens dem Konventkapitel, das ist Festlegung der Würdigkeit des neuen Ritters (anstelle der früheren Kugelung);
- Zweitens dem eigentlichen Ritterschlag, das ist Vollzug des nach den Vorbedingungen stattzufinden Aktes.

Das Konventkapitel

Das Konventkapitel ist die Vereinigung sämtlicher Ritter der Ritterschaft (Ordenskapitulare) zu einem Konvente, in welchen über die Zulässigkeit des Professors zur eigentlichen Ritterwürde gesprochen wird. Es findet ohne Zuziehung des Prüflings statt, ohne Juncker, Knappen und Pilgrime und ist getrennt vom eigentlichen

Ritterschlagkapitel zu halten. Letzte Vorbedingungen ist die bereits abgelegte Ritterprüfung. Das Konventkapitel ist der sittlichen Wertung des nunmehr in den engeren Kreis der Ritter aufzunehmenden, durch die Knappen- und Junckerzeit geläuterten Sassen gewidmet und hat sich auch mit dessen profanen Verhalten den Ritterbrüdern gegenüber und dessen sonstiger Lebensführung zu befassen. Es soll durch letzte Aussprache unter den Kapitularen noch Bedenken klären, notwendige Stützen schaffen, auf dass nur ein völlig Makelloser in den Ritterstand tritt. Das Konventkapitel wird vom **Zeremonienmeister zeremoniell eingeleitet** mit den Worten: „Es ist Zeit zur Eröffnung des Konventkapitels anlässlich des stattzufinden Ritterschlages unseres Professritters ….."

Großmeister: „Das Kapitel ist eröffnet. Es sei unser Sinn, vordem aus Chronik und Vermerk über unseren Professritter ….. mancherlei zu erfahren. An Euch, wohlweiser Kanzler, ist es, uns solches zu vermelden."

Zeremonienmeister (unter Stockaufschlag): Gehör dem wohlweisen Kanzler!"

Kanzler (liest): Der edle Junker ..... ist als Pilgrim eingezogen, als Knappe aufgenommen ..... nach erfolgter Prüfung zum Juncker ernannt ….., hat somit die laut Burgordnung vorgeschriebenen Probezeiten bestanden. Er bekleidet das Amt ….. Wir geben selbigen frei und enthalten uns jeden Einspruchs."

Großmeister: „Solches wird vernommen und lassen wir den Herold rufen, ob alle Ritter zur Stell"

Zeremonienmeister: „Ist das Kapitel versammelt?"

Ritter: „Es ist es!"

Großmeister: „So wir solches vernommen, tritt an uns die Frage, ob wir den edlen Juncker ....., der seit Monden unserer Ritterschaft angehört, für fähig halten, zum Ritter geschlagen zu werden. Die Allgemeinheit der ritterlichen Begriffe ist ihm wohl vertraut und in Besonderheit durch dessen Examina testiert. Nunmehr fordern wir Euch auf, eure Meinung im Rate kundzutun, ob unser Professritter auch als Mann und Freund sich bewährt, und der Sinn der vorzunehmenden Handlung im Symbol des Ritterschlags, auf Grund dessen er des Ritters Rechte und Pflichten er wirbt, ihm auch im Inneren steht." (Der Großmeister ruft nun die Hauptwürdenträger der Burg namentlich auf, worauf Großkomptur, Zucht- und Knappenmeister und der Burgpfaffe in gesetzter Rede die Würdigkeit ist aufzunehmenden nach ihren Beobachtungen beleuchten. Auch jeder Ritter hat nunmehr das Recht, für oder gegenzusprechen bzw. noch notwendig werdende besondere Erwägungen anzuregen. Bei vollkommener Bejahung der Würdigkeit **schließt der Zucht- und Knappenmeister** mit den Worten:)

„…. somit können wir Euch vermelden, dass des Junkers Führung der Ordnung gemäß und dessen profane Denkungsart lauter und männlich ist. (Das Konventskapitel muss mit Stimmeneinhelligkeit die Würdigkeit feststellen.)

Sodann der **Großmeister**: „Wohledle! Eure Worte haben wir vernommen und erwogen und hatten selbst Gelegenheit, die Gesinnungsart des Junkers ..... zu erproben (spricht, bei welcher Gelegenheit). Wir fragen Euch nun, wer hat Mannesmut, für die Gesinnungsreinheit unseres Prüflings einzutreten mit Schwert und Arm, wie ist das Recht erheischt?" (kurzer Bespruch)

Zeremonienmeister: „Die Ritter ….. und ….. „ (2 Aufschwörer).

Großmeister: „So fordern wir die beiden Aufschwörer vor uns, uns mit Handschlag auf das Schwert dies zu bezeugen und dem künftigen Ritter in der ersten Zeit seiner neuen Stellung als besonders treue Freunde zur Seite zu stehen, selben zu stützen, falls er strauchle, bis sein Arm stark und fest wird, und uns heute für dessen Lauterkeit mit besten Wissen Bürge zu sein."

Zeremonienmeister: Aufschwörer vor."

Die beiden Aufschwörer: „Wir bezeugen auf Schwertknauf des Junkers ….. ritterlichen Sinn und Denkungsart und wollen ihm unseren treuen Beistand gewähren.

Großmeister: „So erklären wir das Konventskapitel als geschlossen."

(Die Verantwortlichkeit der Aufschwörer besteht in gleicher Weise wie die des Zucht- und Knappenmeisters für Junker und Knappen für eine als notwendig erachtete kurze Dauer der Ritterzeit, ist aber ein keine bevormundende, sondern nur eine beratende. Die Aufschwörer haben dem Professritter auch mögliche Beschlüsse des Konventkapitels (Vorbehalt, Ermahnungen, Abstellung gewisse profaner Unzukömmlichkeiten) zu überbringen und deren Verfolgung in geteilter Hand zu überwachen.

Der Ritterschlag – Allgemein_

Der eigentliche Ritterschlag ist nur an „ritterlichen Festen" vorzunehmen. Besondere Verhältnisse bedingen Ausnahmen. Es ist Sorge zu tragen, die Profanei in Schranken zu halten, um dessen symbolische Durchführung nicht als eine für diese berechnete Darbietung, sondern als eine vertiefte, weihevolle, ernste Zeremonie zu gestalten. Der Prüfling im dunklem, Talar artigem Professrittergewand als erster und allein schreitend (zwischen den beiden Aufsschwörern). Wenn nötig, Gemarkung vor den Sassen, welche sich um den Hochsitz halbkreisförmig gruppieren, gedämpfte, ernste Musik. Die Sassen sitzen und erheben sich erst beim Ritterschlag

Zeremoniale zum Ritterschlag:

Zeremonienmeister: „Hochedler Großmeister! Hohes Kapitel! Geleitet und geführt, steht gewärtig vor Euch der Professor Ritter …..., wollet mit selbigem in Gnaden verfahren."

Großmeister: „Wir bitten Euch vor die Stufen des Hochsitzes!" (Der Professritter erscheint, rechts und links von je einem Aufschwörer begleitet, welche erst nach dem Ritterschlag zurücktreten.) „Ritter ….. und Ritter ……., erscheint es euch also billig und findet ihr den Prüfling würdig, in Künften Namen und Wappen zu tragen?"

Die beiden Aufschwörer zugleich: „Wappen und Schwert sei ihm gewährt!" (Mit diesen Worten bekunden die beiden Aufschwörer auch das Ergebnis ihrer im Konventkapitel besprochenen Sendung.)

Großmeister: „Wer echte Ritter sein will, muss vor allem einen lauteren, offenen und ehrlichen Charakter besitzen, seine Handlungen und sein ganzes Gebaren müssen nach den Begriffen der Ehre, Gerechtigkeit und Wohlanständigkeit tadellos sein, er muss sein Wort als ein unantastbares, unersetzliches Heiligtum betrachten und jederzeit bereit sein, ein begangenes Unrecht mit Beiseitesetzung jeder falschen Scham einzugestehen und nach besten Kräften wieder gut zu machen. Er muss sich von anderen, falls er sich im Irrtum befindet, bereitwillig einen Besseren belehren lassen, für alles Gute und Edle stets eintreten und das Böse und Schlechte, wo es sich auch finden möge, mit allen ihm zum Gebote stehenden Mitteln bekämpfen. Er hat ohne Falsch stets Treu und Recht, Milde und Menschenfreundlichkeit zu üben gegen jedermann. Er muss mit einem Wort mit seinem Geiste, seiner Gesinnung ein Edelmann sein in des Wortes bester Bedeutung. Und hier nach höret das Gelübte, so wir von Euch fordern: „Wir geloben, das wird der ….. Ritterschaft angehören wollen mit Leib und Seele, dass wir gehorsam sein wollen den Satzungen und der Burgordnung und dem Großmeister auch fürderhin, dass wir üben wollen ritterliche Zucht und Sitte an uns selbst, zu vornehmer Gesinnung, dass wir willig und pflichttreue sein wollen im Dienste der Ritterschaft mit Kopf, Herz und Hand nach unseren ganzen Kräften, dass wir ein Ohr haben wollen für fremde Not und fremdes Leid und dass wir wahre, unverbrüchliche Freundschaft halten wollen jedem Ritterbruder in Freud und Gefahr. Wollt ihr dies, so sagt laut und vernehmlich: „Wir geloben" (Hand auf

das großmeisterliche Schwert), „dass dies Gelübte ein Wahrhaftes und Aufrechtes sei, das walte der oberste Lehnsherr und ihr Ritter seit dessen Zeugen.“

(Die Ritter, erheben sich von den Sitzen. Jetzt präludiert der Spielgraf das Lied Seite 201 des Liederbuches oder sonst ein passendes Lied, welches von den Sassen gesungen wird.)

„So lasset euch auf das linke Knie nieder.“ (Fanfarenstoß. Geschieht. Folgt Ritterschlagspruch durch den Großmeister.)

„Zu ….. Ehr (Schlag auf die linke Schulter),
Er trage dies (Schlag auf das Haupt),
Und keines mehr (Schlag auf die rechte Schulter),
Besser Ritter, den Knecht! (Fanfarenstoß).

Empfanget das Lehen ….., nach dem Ihr künftig mit dem Namen ….. euch benamsen könnt und führt das Wappen ….., möget Ihr dessen Schild allzeit blank halten. Dringt weiter ein in die Tiefen alter Zeit und Sitten und führt Euren Ritternamen mit Ehren bis ans Ende Eurer Tage.“ (Wahlspruch oder an Hymnus der Ritterschaft, stehend mit entblößten Haupt.)

Großmeister: „Burpfaffe, wollet nach altem Brauch die Wehr des neuen Ritters weihen!“ (Der Burgpfaffe liest zunächst aus einem Buche einen diesbezüglichen Spruch vor, sodann folgt ein Chorlied, worin der Burgpfaffe allein und am Schlusse der Chor der Ritter mitsingt.)

Z.B. letzte Strophe eines solchen Schwertweiheliedes:

Chor der Ritter: „Nun so schwinge diese Klinge, neue Ritter, trotzig, stark. - In den Feind wie Sturmesbrausen - lass des Schwertes Hiebe sausen, - treu zum Schutz, der Deutschen Mark usw.

Burgpfaffe: „Sagt an, ist dieses Schwert nun eines Ritters Wert?“

Sassen: ! „So ists.“

Burgpfaffe: „So verleiht es dem neuen Ritter.“

Großmeister (Schwertleite): „Nun Dir das Schwert gesegnet ist, - und nun Du Ritter worden bist, - erwäg den Ritterpreis zumeist - und auch Dich selber, wer Du seist. - Deine Geburt und Edelkeit - halt vor Augen alle Zeit, - demütig und ohne Trug, - sei wahrhaft, halte Zucht und Fug, - sei immer gegen Arme gut, - gegen Reiche hochgemut. – Zier und werte Deinen Leib, - Ehr und schirme jedes Weib, - der Welt sei mild und sei getreu,-Dein Schild und Treue stets erneu!“

Großkomptur: „Empfanget das ritterliche Schwert, das ihr gegen unsere Feinde schwingen wollet! Es sei das Zeichen Eurer Wehrhaftigkeit.“ (Die Sassen – Würdenträger - bekleiden den neuen Ritter mit weiteren Abzeichen seines neuen Standes, Federbarret und anderes mehr)

Neuer Ritter: (tritt vor die Sassen mit dem Schwert): „Und so geloben wir, Ritter ….., Euch, der deutschen Ritterschaft, und des Deutschen Stammes Ehre und Gut mit Sein und Blut zu schützen und so waren gegen Feind von Süd, West, Ost und Nord.“ (Führt mit dem Schwerte in die vier Haupthimmelsrichtungen vier Schwertstreiche und wendet sich dann wieder zum Hochsitz.)

Großmeister: „So empfanget den Bruderkuss und sei euch dieser Stunde unvergesslich!“

(Sodann das Lied Seite 202 oder ein anderes passendes Weihelied.)

Zeremonienmeister: „Zeremonium geschlossen!“

Ernennung eines Ehrenritters:

Ein Ehrenritterernennung wird lt. §16 der BO. nur an Rittern anderer Ritterschaften vorgenommen, die damit der eigenen Ritterschaft ehrenhalber (allerdings ohne Rechte und Pflichten) gleichgestellt werden. Es ist diese Einrichtung mit Bedacht so geschaffen, weil die Ehrung eines Rein-Profanen mit dem Ritterstand eine Benachteiligung der eigenen Ritter wäre, die doch diesen Stand gewissermaßen mühsam recht haben. Privatpersonen können als „Ehrensassen“ auf Grund besonderer Verdienste ernannt werden und haben dadurch Verkehrsmöglichkeiten zur Burg.

Das vorliegende Zeremoniell betrifft nur die Ernennung **eines** Ehrenritters, werden mehrere zugleich ernannt, ist der Text entsprechend zu ändern. Sinngemäß kann dieses Zeremoniell erweitert auch für die Ernennung von „Ehrenkompturen und Ehrengroßkompturen“ als „höhere“ Ehrenritter Verwendung finden.

Zeremoniell (das Zeremoniell soll am Beginn des Kapitels stattfinden, der Hochsitz steht nicht an der Tafel):

Der **Zeremonienmeister** sammelte die Sassen vollzogenem „Sassen rüstet Euch“ in einem Halbkreis um den Hochsitz mit den Worten:

„Ihr Ritter, hört! Die Sassenschaft begebe sich über großmeisterlichen Befehl zum Hochsitz!“
(wenn dies geschehen):

„Hochedler Großmeister! Die Sassenschaft schafft steht gerüstet um euch und harret Eurer Weisungen!“

Großmeister: Wohledle und edle Sassen auf …... (Name der Bruderschaft)! Wir haben mit Anhören der Meinung unseres wohlweisen Burgrates für gut befunden, heute mit großer Freude an einem verdienten Kempen der uns befreundeten Ritterschaft …... (Name der **fremden** Ritterschaft) eine Ehrung vorzunehmen und wir fordern unsere Zeremoniar auf, deren anhiero anwesenden Ritter XXX zum Hochsitz zu geleiten!“

Zeremoniar: „Ritter XXX zu …..., über Geheiß des Hochsitzes ersuchen wir Euch, vorzutreten und uns zu folgen!“ (Geschieht.)

„Vor Euch, hochedler, sehet ihr nun Ritter XXX!“

Großmeister: „Vielleibe und Getreue! Wohledler (oder hochedler) Ritter XXX! ihr habt oft in unserer Burg zu Gast geweilt, habt uns kennengelernt, wisset also was wir wollen, wonach wir streben. Ihr habt uns verstanden, denn sonst hätte Euer Fuß nicht freuderfüllt die Schwelle unseres Rempters öfters betreten. Ihr seid uns aber auch mit Wort und Tat zur Seite gestanden, hier und draußen, für uns in der Burg Eurer Ritterschaft (erwähnt kurz mögliche besondere Verdienste). Dies alles habt ihr freiwillig, ohne Hoffnung auf Dank und ohne Vorsatz auf Lohn, geübt, und dessen danken wir Euch! Item aber Eure Zuneigung also beschaffen, das ist uns eine Ehre sein kann, Euch zum weiteren Kreise unsere Ritterschaft zu zählen, haben wir beschlossen und urkundlich gesiegelt, Euch, wohledler (hochedler) Ritter, zum Ehrenritter, unter Verleihung (…... hier Zeichen der Ehrenritterschaft!) ……. geziemlich zu ernennen. Dies soll Euch ein Ansporn sein auch in Künften für unsere Burg zu streiten mit Eurer bewährten Kraft und ihre allzeit zu gedenken!“ (Überreicht die Ehrenritterurkunde.).

Sprechchor der Ritter:

Willkommen, heißen wir Euch, liebwerter Degen, in unserem Kreis, wo sich Freunden und zu Freunden gesellt, mögen wir immer dar seelischen Gleichklang pflegen, wo Zwietracht und Fehde in Stücke zerschellt. Heil Eurem Banner, getragen in Ehr, Heil Eurer Burg, so stolz und so hehr!“

Großkomptur-Gebietiger: „Wohledler (hochedler) Ehrenritter XXX! Ein eigen Ding ist die

Ehren-ritterschaft einer fremden Burg. Nirgends ist es schöner, nichts ist es ist besser als in der eigenen Burg, in der eigenen Ritterschaft. Das ist gut so, denn sie ist die Keimzelle der Gedanken, der Hort der Freunde und der Platz schönster Erlebnisse!
Und doch freut sich jeder ritterliche Recke, wenn er auf befreundeten Boden wieder Menschen findet, die ähnlich denken wie er, die sich derselben guten Sache geweiht haben, ritterlichen Brauchtum, auf das ein Gleichklang der Herzen zu endlicher guter Freundschaft führe.
Wir suchen gewiss wie Ihr, noch etwas von den Ahnen herüber zunehmen, die vor vielen, vielen Jahren vor uns lebten, sich an der Schönheit ihrer Heimat ergötzen und auch ihr Dasein durchkämpften, wie wir in unserem vielgelästerten Zeit.

Und wenn die ….. (Name der eigenen Ritterschaft) ….. heute Euch, Wohledler (oder Hochedler) Ihre Ehrenritterschaft zuerkannt hat und damit zum Ausdruck brachte, dass ihr uns Freund und Bruder seid, so sind wir sicherer Hoffnung, Ihr werdet auch unsere Belange allzeit vertreten, und wir geben Euch das Wort, dass Ihr Euch daran niemals zu schämen braucht! Diximus!“

(Nunmehr rufen **alle** Ritter) Heil dem Ritter XXX!“

Großmeister: „Unvergleichlich zwar Eures Ehrentages, da ihr einstens auf Eurer Burg zum Ritter geschlagen ward, - aber immerhin als denkwürdige ritterliche Handlung, möge Euch diese Stunde im Kreise unserer Ritterschaft immerdar in Erinnerung bleiben, zu Eure und unserem Freude! Diximus!“

Zeremonienmeister: „Das Zeremonium ist geschlossenen!“

Ernennung eines Ehrensassen:

(Die Ernennung findet, bei Aufnahmen, stets nach der Abend Eröffnung statt die Sassen sitzen an ihren Plätzen, das Zeremonie um beginnt (Hochsitz nicht an der Tafel):

Zeremonienmeister: „Hochedler Großmeister! Ritterliche Tafelrunde!“ Ich leite das Zeremonium für die von der Gesamtsassenschafft beschlossene Ernennung eines **Fremdlings** ….. (profaner Name des Betreffenden) zu einem Mitglied unseres weiteren Kreises ein und erwarte Euren Befehl!“

Großmeister: „Wir bitten den Burgrat, sich um uns beim Hochsitz zu versammeln!“ (Geschieht, der Burgrat steht beim Hochsitz.)

Großmeister: „Man geleitete mir den Fremdling zum Hochsitz!“ (Geschieht.)

Zeremonienmeister: „Der Großmeister spricht!“

Großmeister (zum Fremdling): „Euer Lieben! Diese Burg und ihre Ritterschaft ist Euch zwar bekannt, aber wir glauben nicht, dass ihr Euch in deren Wesen arg vertieft habt, da Euch ja hiezu nicht allzu oft Gelegenheit geboten ward. Doch wes Art wir sind, was wir treiben, was uns gut und schön deucht, und was Ihr auch nicht selbst gesehen habt, - das habt ihr von uns vernommen.

Aber auch wir waren nicht müßig und man hat uns Kunde getan, dass Euer Liebden da draußen vor dem Burgtor, im Alltag, wenn ihr von unserer Burg und der Ritterschaft höret, aufgehorcht habt und, so Gutes an euer Ohr klang, freute es Euch - war es Verzerrtes, Falsches, so seid ihr hilfsbereit für uns eingetreten und habe den Widersacher scharf zugesetzt. Das ward uns kundgetan und wir glauben daran, weil wir Euch kennen, weil wir Euch schätzen. Aber nicht allein nur das ist es, was uns Freude bereitet. Ihr habt ….. (nunmehr teilt ihm der Großmeister Besonderes mit, was für seine Ernennung bestimmend beitrug ……. und er schließt:) Daher ist es für uns recht und angemessen, dass wir Euer in Ehren gedenken. Wollt ihr (nennt seinen Stellvertreter), Gebietiger in dieser Burg, so Ihr

an unserer Seite allzeit teilhabet, dem Fremdling kund tun den Willen der Ritterschaft! „

Zeremonienmeister: „Gehör dem Ritter XX!“

(**Nun spricht der Stellvertreter des Großmeisters, der Gebietiger,** liest die Urkunde:) „Wir Ritter (Name des Großmeisters), tuen als Großmeister und Herr dieser Burg kund und zu wissen männiglich, dass wir ihn Einvernehmen mit allen unseren Getreuen den wohlehrsamen Fremdling (folgt profaner Name) in Anbetracht seiner Verdienste um Burg und Ritterschaft, insonderheit wegen (führt Besonderes an, wie vordem schon der Großmeister, gesprochen) ….. zum **Ehrensassen** ernennet haben.

Item wird dies männiglich sagen und bezeugen, gerechtes uns zur Freude, unseren viel lieben bisherigen Gast unter diesem die Titul nun zu begrüßen, und sei ihm fürderhin das Burgtor allzeit offen.

(Name des Kanzlers) (Name des Großmeisters)

(Während der Verlesung **stehen alle Sassen**!)

Großmeister: „Viellieber! Empfanget von uns Handschlag und ritterlichen Gruß als unser Ehrensasse, dem wir allzeit wohlgesinnt sein wollen! Diximus!“

Zeremonienmeister: „Die Feier der Ehrensassenernennung ist geschlossen!“

Ernennung eines Vasallen:

Nach §5 der Burgordnung sind Vasallen geldlich beitragende Mitglieder, die in der Burg Verkehrs-freiheit besitzen. Sie haben wohl die Voraussetzungen des §2 der BO. zur Aufnahme wirklicher Mitglieder, sind jedoch verhindert, auch deren Pflichten einzuhalten. Ihre Anteilnahme an den Zielen und Geschicken der Ritterschaft ist jedoch groß, daher sie auch zu ihr in einem, wenn auch losen Kontakt stehen wollen.

Ernennungszeremoniell: (Der Beginn vollzieht sich in der Burg **ohne** den Fremdling, der vor dem Tore – allein- wartet. Es pocht und der Zeremonienmeister geht nachschauen.)

Zeremonienmeister: „Hochedler Großmeister! Ritterliche Tafelrunde“ ein Fremdling pochet an das Tor. Der Burghauptmann hat ihn über den Zugbruck gelassen, weil er fürgibt, Euch dienen zu wollen!“

Großmeister: „Dienen? Ein leichtes Wort, leicht gesagt, doch schwer gehalten. Gibt er Bescheid, woher er kombd?“

Zeremonienmeister: „Er weiset einen Schrieb vor, des Zeichens unserer Burg, also Ihr selbten ihn hieher geladen!“

Großmeister: „Also kann es nur der Fremdling ….. sein, so vom Kanzler Weisung besitzet, anhiero sich einzufinden. Man lasse den Fremdling in den Rempter!“

Zeremonienmeister: (holt den außen Harrenden und führt ihn zum Hochsitz. Auf dem Wege gesellt sich sein Pate als Fürsprecher zu Ihm. Die übrigen Ritter sitzen an ihren Plätzen).

Zeremonienmeister: „Gehör dem Ritter XX (Pate)!“

Pate: „Wir, Ritter XX, haben den vor Euch, hochedler, stehenden Fremdling Euch zu empfehlen und tuen Fürsprach für ihn. Man möge seiner Bitt willfahren, er ist bereit, der Ritterschaft zuzugehören, und wir haben im Profanen erkundet, dass er dessen wohl imstand.“

Großmeister: „Wir haben mit Freude vernommen, dass Euer Schützling in unserer Burg Aufnahme erheischet und dem Sassenkreis angehören will. Doch fragen wir, ob er daselbsten nicht nur in Rechten erscheinen, sondern auch Pflichten tragen kann, ob er durch fleißigen Antritt unsere ritterlichen Kapitel allzeit zu zieren vermag?“

Pate: „Hochedler! Wohl ist sein Wesen geeignet für ritterliche Aufnahme und Zeichen. Aber was ihr begehrt, das kann der nit! Wasmaßen *(Sintemalen, ... da ...)* er seinen Wohnsitz weit von dieser Burg aufgeschlagen hat und auch ansunsten des Abends sein Ross nit immer zum Ritt bereit ist, sintemalen er auch ander Ding zu schaffen!“ (Oder der Pate bringt noch andere Gründe vor.)

Großmeister: „Davon ward uns wohl Kunde und wir haben unseren Burgrat darob befragt, der sein Zustimmung gegeben, sothanen dann der **Vasallenschaft** zuzuführen, alldieweilen es ihm hier versagt ist, Knappendienst zu tun. Ihr habt, Fremdling, solches nunmehro vernomben und wollet Ihr auch in dieser Weis` unserer Ritterschaft dienstbar sein?“

Fremdling: „Ich will es!“

Großmeister (zum Fremdling): Für diese Ritterschaft schlagen viele Herzen, für ihr Brauchtum und ihr Wesen, und ihr Gleichklang ergibt die Harmoney, die zum Erfolg führt. Wolltet auch Ihr für sie wirken, was Ihr könnt schaffen, was Ihr vermagt, und ihr auch nützlich sein draußen im profanen Alltag! - Wolltet ihr solches?“

Fremdling: „Ja.“ (Alle erheben sich von den Sitzen.)

Großmeister: „Wasmaßen Ihr also gesonnen seid, unserer viel getreuen Ritterschaft auf ……. Eure schätzbaren Dienste zu leihen, ernennen wir als Großmeister, Euch, Fremdling, im Namen unserer Ritterschaft **zum Vasallen** mit dem Rufnamen …... (hier wird ein altdeutscher Name gewählt!). Die Burg steht Euch allewege offen und wir freuen uns Eures Kommens.“

Zeremonienmeister: „Gehör dem Gebietiger!“

Gebietiger: (Großkomptur) „Liebwerter Vasalle! Nunmehr seit auch ihr ein kleiner Teil des unsrigen. Bedenket allzeit, was das heißt. Ihr habt auch in Euren Belangen für uns manche Lanze zu brechen und einzustehen für unser Gedeih. Aber nicht allein uns sollt Ihr Freude machen, sondern auch Euch selbst. Der ihr dieser Tafelrunde nun angehöret. So vieles ist bei uns anders wie draußen vor der Burg. Und wenn wir auch allesamt profane Menschen sind, in unserem Begehren, das aus dem Inneren dringt, soll eine heiße Freude schlummern, von all dem Vergangenen, von dem uns Blut der Ahnen in den Adern rauscht. Wir lieben über alles Heimat und Vaterland. Und jetzt sprechet mit uns den Wahlspruch der Ritterschaft, der euch fürderhin Geleit sei“ Diximus!“ (Geschieht!)

Großmeister: „Das sei Euch fürwahr ein guet Geleit! Wir begrüßen Euch, Neuer Vasalle xx, mit unserem Handschlag!“

Zeremonienmeister: „Die Feier der Vasallenernennung ist geschlossen!“.

Einführung eines neuen Großmeisters und andere Würdenweihungen:

Die Einführung eines neugewählten Großmeisters das neue Amt soll möglichst unter dem Vorsitz eines Großmeisters eines befreundeten Bündnisses bzw. Landmeisters vorgenommen werden, um die Wichtigkeit einer solchen Wahl entsprechend zu dokumentieren. Die Zeremonie geht unter der größten Feierlichkeit (Bedingungen wie für den Ritterschlag) vor sich und gipfelt in dem **Gelöbnis des neuen Großmeisters** sowie dem **Treuehandschlag der Sassen**. Nachdem der **neue Großmeister** in entsprechender Weise mit den Abzeichen seiner neuen Würde bekleidet worden, **leitet leistet er das Gelöbnis** mit folgenden oder ähnlichen Worten:

„Wir …... durch Fügung und der Ritterschaft Wahl erkürter Großmeister der ……. geloben, durchdrungen von der hehren Bedeutung und schweren Bürde des uns verliehenen

Amtes, angesichts des gesamten ritterlichen Kapitels: Wir wollen der Ritterschaft Satzungen und Burgordnung als unverbrüchliches Recht und Gesetz strenge einhalten, den hohen Zielen der Rittersache unentwegt nachstreben, der Ritterschaft Gedeihen und Ansehen nach besten Können wahren und fördern, alle uns übertragene Gewalt nach Recht und Gewissen ausüben und unsere Mitsassen ein guter Führer, treuer Freund und gerechter Ritter sein. Des zum Pfande unser ritterliches Wort, gegeben in der Hand dem ……., uns heilig wie ein Schwur."

Hierauf empfängt der **Großmeister** von den **Sassen das Treuegelöbnis**, indem der Großkomtur vortritt und im Namen der Sassen spricht. Den Schluss besagen alle.

Großkomtur: „Wir ….. geloben im Namen aller unserer Sassen auf Burg ….. unserem frei gewählten, hochedlen Großmeister ……: Wir wollen seinen hohen Zielen allseits nachstreben, sein Ansehen und Gedeihen nach Kräften fördern, Satzung und Burgordnung getreu befolgen, den uns auferlegten Gehorsam unweigerlich und willig leisten und unserem hochedlen Großmeister in Freud und Leid unverbrüchliche Treue halten."

Sassen: Das wollen wir." (Hierauf Geleitspruch der Ritterschaft.)

(In Ermangelung eines fremden Sendboten zum Vorsitz des Kapitels vollzieht die Würdeneinweihung der Großkomptur. Das Gleiche geschieht bei der in manchen Bündnissen geübten Gepflogenheit, auch bei einer Wiederwahl des Hochedlen eine solche ähnliche Amtshandlung vorzunehmen. In diesem Fall wird das Gelöbnis entsprechend in die Gegenrede eingeflochten, welche der Wahl folgt. Über jeden Einführungsakt eines neuen Großmeisters ist eine Urkunde zu erstellen, die vom neuen Großmeister und dem Burgrat (Konvent) unterzeichnet wird. Auch die Ernennung zu einer neuen Würde, besonders nach Wahlakten in den Burgrat, bedarf eines besonderen zeremonialen Vorganges, der im Wesentlichen in einer Erinnerung durch den Großmeister an die Würde des neuen Amtes bestehen wird. Zeremoniale Eigenheiten werden selbstständig geregelt, doch wäre von Burgratsmitgliedern, die laut Burgordnung für die Dauer einer Jahrung gewählt sind, ein Gelöbnis zur Erfüllung ihrer Leitungspflichten einzuhalten.)

Schlusswort zum II Hauptstück

(Zeremoniale)

Die Darstellungen zu ***a) - Einzelzeremonien*** bedürfen keines Kommentars.

Zu ***b) – Ernennungszeremonien*** sei bemerkt, dass jeder aufmerksame Leser und Hineindenke erkennt, das eine Buchstaben gemäße Übernahme der Beispiele gar oft zu Missverständnissen führen könnte, da die Verhältnisse mehrfach anders liegen und sich oft unvorhergesehene Einzelheiten aus lokalen Verschiedenheiten ergeben, selbst wenn der Anlass der gleiche ist. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass diese Musterbeispiele nur als Basis für eine sinngemäße Anpassung zum Grundgedanken des Zeremonials zu gelten haben. Sollte sich aber eine **neue** Ritterschaft in Teilen Wortgetreu daranhalten, so sei ihr das unbenommen.

Anhang

Ritterliche Kurzweil

Peinliche Gerichtsordnung: Vorfälle aller Art in und außerhalb der Burg, welche ein persönliches Aufeinandertreffen von Klagen mit Gegenklagen, Äußerungen über die Ritterschaft und deren Gebräuche usw. zum Gegenstand haben, werden nach einer hier

sogenannten „Peinlichen Gerichtsordnung“ erfasst und geahndet, wenn nicht vorweg die Absicht einer „profanen Beleidigung“ zugrunde liegt. Bei Vorkommen von solchen werde diese peinliche Gerichtsordnung keineswegs das Forum einer Wiedergutmachung, sondern solche Fälle werden dann auch “vereinsmäßig-profan“ zu behandeln.

Die peinliche Gerichtsordnung hat ihr Dasein, fußend auf früher wirklich bestandene Sitten, aus dem Ernst dieser Zeiten nur zur Unterhaltung der Burginsassen, zur Schärfung der Rede, Geisteskraft und Schlagfertigkeit gezeugt und ahndet nicht „profane Zwistigkeiten aus dem Vereinsleben und dergleichen.“, sondern übernahm aus ernstem Brauchtum des Mittelalters Packendes, immerhin auch Romantisches zu heiterer Umformung. Nur diese Einrichtung allein, wie auch das Zeremoniell hinzu kann noch als Travestie alten Rittertums gelten.

Nach vielen wechselvollen, vielleicht oft auch schwere Vortragsthemen in Kapitel, die gewiß gutes Auffassungsvermögen erheischen, wirkt ein frohes Kampfgericht oder geistsprühendes Tourney als prächtige Entspannung, selbst wenn auch hier ein reger Geist vorhanden sein muss, um in den Phasen dieser Gerichte „nicht versungen und vertan“ zu haben.

Die „**Peinliche Gerichtsordnung**“ zerfällt in : a) das **Kampf- oder Klagegericht**, b) **das Hals- und Blutgericht**, c) **das Tourney**.

Die unerlässlich notwendige Abwechslung in der Wahl der Urteile, die keineswegs gewöhnlich aus Geldpönen, sondern aus geistigen Arbeiten bestehen sollen, die Anpassung an das Lokalkolorit der Ritterschaften sowie die weitere Anregung aus den hier gegebenen Hinweisen muss der Phantasie jedes einzelnen Ritters in der den Körperschaften selbst überlassen bleiben.

a) Das Kampfgericht oder Klaggericht

Ein Kampfgericht hat zu tagen, wenn eine ritterliche Beleidigung innerhalb der Burg oder die Ritterei betreffend im profanen Leben erfolgte, doch darf dieselbe das Wesen der Ritterschaft (also den Verein selbst) nicht verletzend treffen, sondern einzig und allein von Person zu Person gehen. Das Kampfgericht tagt einseitig, das heißt es erfolgt nur eine Anklage ohne Gegenklage und entweder Freispruch oder Verurteilung. Das Klageverfahren beginnt mit der Anklage des beleidigten.

Artikel 1 Eine Anklage darf nicht erfolgen gegen Übergenossen, daher vom gleichen gegen Standesgenossen und niedrigere (Untergenossen). Ritter zu Ritter, Juncker gegen Junker, Knappe gegen Knappe, Ritter gegen Junker und Knappe, Junker gegen Knappe ist klagberechtigt.

Artikel 2 die Klage gegen Übergenossen (Juncker gegen Ritter usw.) wird von Zucht- und Knappenmeister oder von einem fallweise gewählten Ritter persönlich vertreten und geführt.

Artikel 3 Jeder Angeklagte kann sich selbst verteidigen, doch ist er auch berechtigt, sich einen Verteidiger zu wählen, ob Ritter, Junker oder Knappe (als Verteidiger sind Knappen von der Sprecheinschränkung befreit).

Artikel 4 Vorgang: Die Anklage des Beleidigten oder seines Vertreters beginnt mit der Aufforderung des Großteils des mit den Worten: „Wir …..... erheben Klage wieder den …..... wegen ….. „, worauf der **Großmeister**: „Wir hören die Klage des …….. wider ……. und verweisen selbe dem Kampfgericht.“

Hierauf verlässt der Großmeister den Hochsitz und überlässt diesen während der Dauer des Gerichtes den Kampfrichter. Der Kampfrichter, eingehüllt in die Rittergewandung mit seinen Amtszeichen, besteigt den Hochsitz und beginnt:

Kampfrichter: „Wir eröffnen das Kampfgericht nach Fug und Recht der Gerichtsordnung. Zugegen sind ein Kläger und ein Beklagter, es wolle Recht an dieser Richtstätte

gesprochen werden. Kraft unseres Amtes bestimmen wir als öffentlichen Ankläger den....., der uns die Anklage nochmals zu Gehör bringen wolle und wählen zu Schöffen …….. „

Nachdem der Kläger Klaggegenstand vorgetragen hat, übernimmt ein aus der Mitte der Ritter vom Kampfrichter zu erwählen „öffentlicher Ankläger“ die weitere Vertretung der Klage, indem er die Strafbarkeit der angezeigten Tatbestände zu beleuchten und die Strenge der Gerichtsordnung gegen die Verteidigungsmomente des Beklagten zu behaupten hat. Der Kampfrichter hat den Gang der Verhandlung unparteiisch zu führen, aus der Mitte der Sassenschafft er wählt er sich zwei Schöffen als Gerichtsbeisitzer, mit denen er das Urteil findet. Die Schöffen nehmen an der Seite des Hochsitzes Platz.

Öffentlicher Kläger (bringt Klage vor).

Kampfrichter: „Beklagter, bekennt Ihr euch schuldig, dessen euch der ……. und der öffentliche Kläger geziehen, so antwortet frei und offen, auf dass das Kampfgericht Euch ein mildes Urteil fällen kann. Des Weiteren wollet Euch selbst männiglich verteidigen oder euch einen Fürsprecher wählen.“ (Wenn der beklagte verstockt bleibt, d.h. die Sache vollkommen in Abrede stellt, ist er nochmals zum zweiten und dritten Male zu befragen. Nach dem zweiten Male wird ihm mit der **peinlichen Frage gedroht** und nach dem dritten vergeblichen Male verwandelt **sich das Kampfgericht in ein Halsgericht**. Der Beklagte verteidigt sich entweder selbst oder wählt sich einen Fürsprecher. Nach diesem kann der öffentliche Kläger die Anklage zurückziehen oder das Verfahren geht weiter mit folgenden Worten des Kampfgericht Kampfrichters:)

Kampfrichter: „Wir erteilen dem öffentlichen Kläger das Wort zur Gegenrede.“

Die Gegenrede hat zum Inhalt die Schwere der der Klaggründe, um das Ansehen des Gerichtes zu wahren. Sie hat die Angelegenheit satirisch-humoristisch unter Wahrung des nötigen Pathos und mit entsprechendem Witz zu bringen; selbstverständlich darf Klage und Verteidigung keinerlei persönlich verletzende Angriffspunkte enthalten. Nach der Gegenrede des öffentlichen Anklägers steht dem Verteidiger (oder Angeklagten) das Wort nicht mehr zu.

Kampfrichter: „Wir haben in uns Eure Aussagen erwogen und richten nach des Gesetzes Ordnung. Das Kampfgericht zieht sich zur Urteilsbildung zurück.“

(Außer dem Verteidiger für den Beklagten und dem öffentlichen Kläger für das Kampfgericht hat sich keiner der anderen Sassen in das Getriebe einzumengen, um die Gerichte nicht unnötig lang hinauszuschieben. Bei Vorkommen mehrerer Kampfgerichte an einem Abend ist nicht im Gang, wohl aber in der Wahl der Worte bei der Handlung usw. entsprechend für Abwechslung zu sorgen. - Während Kampfrichter und Schöffen außerhalb der Burgstube das Urteil bilden, wird das Kerzenlicht entzündet, der Beklagte hat sich seiner ritterlichen Waffen zu entledigen. Alle Sassen haben das Kampfgericht stehend zu erwarten. Dann erfolgt die Urteilssprechung. Die Strafen können entweder leibliche sein oder geistige Aufgaben enthalten. Leibliche Strafen sind z. B. Verliesstrafen, Hungerturm, Schuldturm und ein Wehrgeld, das an den Burgschatz zu entrichten ist. Von den Strafen des Kampfrichters ist niemand befreit, auch nicht fremde Ritter, Fremdlinge, Pilgrime und Burgfrauen. Für letztere und solche überhaupt, denen die Gebräuche unbekannt sind, kann hauptsächlich nur Verliespönitenz verhängt werden.

Berufung: Dem Angeklagten bzw. dessen Verteidiger steht es zu, gegen das Urteil eines Kampfrichters die Berufung einzulegen. Diese zweite Instanz ist das **Schöffengericht**. Dieses setzt sich aus dem Großkomtur-Gebietiger und einem von der Ritterschaft erwählten Beisitzer zusammen, welche jedoch mit dem Ankläger, Verteidiger und den vorbenannten Schöffen des Kampfgerichtes nicht identisch sein dürfen.
Für Junker und Knappen ist das Schöffengericht die letzte Instanz. Das Schöffengericht prüft das Urteil des Kampfgerichtes auf mildernde und erschwerende Umstände, die

Schuldfrage und namentlich die Durchführbarkeit an den Beklagten. Das Schöffengericht kann entweder sofort oder im nächsten Kapitel tagen. Hat das Kampfgericht das Urteil mit einem Wehrgeld gebildet, so hat auch die Berufung keine aufschiebende Wirkung, sondern muss die Sühne berappt werden. Bei Feststellung eines Justizirrtums jedoch wird sie den Beklagten wieder zurückerstattet. **Der Appellierende Malefikant hat eine bestimmte Taxe an den Burgschatz für das Zusammentreten des Schöffengerichtes zu entrichten**.
Wenn es erwiesen ist, dass ein Schöffengericht mutwilligerweise heraufbeschworen wurde oder in besonderen Ausnahmefällen, wobei die Majorität der anwesenden Ritter die Tagung anerkennen muss, fungiert als dritte und **letzte Instanz das Banngericht**. An der Spitze des **Banngerichtes** steht der **Großmeiste**r mit dem **Kanzle**r und der Zuziehung des **Burgpfaffen**. Wenn es erwiesen ist, dass diese letzte Instanz in unbedachter Weise angerufen worden ist, hat das Banngericht die Strafe des Kampfgerichtes zu verdreifachen. Das Banngericht spricht „schuldig“ oder „Urteil in Gnaden“. Die vom Schöffengericht gefällte Strafe bleibt außerdem aufrecht. Bei „schuldig“ und namentlich bei der Zumutung der Bestechlichkeit spricht das Banngericht über den Malefikanten den Burgbann für das gegenwärtige Kapitel aus; er darf nicht gelabt, geatzt, beherbergt werden und muss daher in die profanen Gauen ziehen. Der Spruch „Urteil in Gnaden“ bedingt die Herabsetzung des erstrichterlichen Urteils.

Bei Ausspruch eines „Urteils in Gnaden“ findet eine Kritik oder Maßregelung der Vorinstanzen keineswegs statt, das Banngericht bildet nur die unumstößliche richterliche Weisheit. Die **Kosten der Tagung** des Schöffengerichtes und Banngerichtes trägt **der Verurteilte**, d.h. **er hat dem Gerichtshof so lange zu laben**, solange das Gericht tagt; hierbei ist das Zusammentreten zum Bespruch innerhalb des Kapitels sowie die Dauer des Rechtsspruches zu verstehen. Auch beim Kampfgericht kann eine jedoch nur teilweise Kostendeckung in das Urteil einbezogen werden, wobei jedoch auch der Kläger, namentlich bei einem Freispruch des Angeklagten, herangezogen wird. Die textliche Ausarbeitung des der Kampfgerichte sowie der weiteren Instanzen fallen in das Gutdünken jeder einzelnen Ritterschaft.

b) das Hals-und Blutgericht

Betrifft die Klage ein Vergehen gegen die Ritterschaft selbst oder gegen die ritterliche Ehre (natürlich in diesem Falle nur ritterlich-romantisch gedacht, z. B. Ahnenwesen, Wappenbeschimpfung und anderes mehr), desgleichen tritt der Fall einer Überweisung vom Kampfgericht infolge schwerer Entwicklung der Sachlage ein, **so tagt das Halsgericht**. Die Urteile desselben sind schwerer als die des Kampfgerichtes und es kann, gegebenenfalls bei Verstocktheit des Malefikanten das Geständnis durch die Folter erpresst werden. Die Strafen gehen zu Haut und Haar, das heißt sie bedingen eine Brandmarkung, Prangerstellung oder Verstümmelung des Delinquenten durch Abhauen der Hand, Ausstechen der Augen, Abschneiden der Ohren, Zunge oder Nase. Um die Vollziehung der Verstümmelungsstrafen zu verstehen, wird angeordnet, dass der Malefikant beim nächsten Kapitel (oder im gleichen) den durch das Urteil ergebenen Makel symbolisch aufweist, wodurch abermals Heiterkeit in das Kapitelgetriebe kommt.

Im Halsgericht fungiert der Großmeister selbst als Blutrichter, doch kann er sich auch durch den Kampfrichter vertreten lassen. Auf dem Hochsitz der Großmeister, links und rechts die Schöffen. Das Amt des öffentlichen Klägers versieht der Großkomtur-Gebietiger. Die Einleitung ist die gleiche wie beim Kampfgericht. Nach der Befragung des Malefikanten ist bei Verstocktheit die peinliche Frage folgendermaßen zu stellen:

Blutrichter: „Schöffen, Ihr habt die Worte des Beklagten vernommen und seid mit uns voll Trauer über dessen Verstocktheit. „

Schöffen: „Wehe ihm.“

Blutrichter „Wir rufen Euch zum letzten Mal auf. Bekennt“ (Wenn der Malefikant wieder

schweigt) so stellen wir die peinliche Frage an Euch und verfahren nach der Halsgerichtsordnung bei Haut und Haar. Wir bestimmen Euch den ersten Grad der Folter …...". Als solche gilt: Labungsentzug, Halseisen, Halsblock, Burgverlies in Fesseln, Prangerstehen mit Verhöhnung, Wasserfolter und anderes mehr.

Wenn der Beklagte trotz der Folter nicht gesteht, so hat der Kläger auf Schwertknauf nochmals die Wahrheit seiner Angaben zu bezeugen, worauf das Halsgericht ohne das Geständnis seine Fortsetzung nimmt. Zwischen den einzelnen Graden der Folter spricht der Richter.

Blutrichter „Item da der Gefangene der vorbenannten Missetat leugnet, so soll man im wiederum in das Gefängnis führen und weiter mit peinlichen Fragen wieder in Handeln."

(wenn sich der Beklagte schuldig erkennt:)

Blutrichter: „Das Blutgericht hat Eure Worte vernommen und so auf dieser Richtstätte Recht geübt werden soll, nicht dass wir vermalefizieren den Schuldlosen und erhöhen den Sträflichen, sei Euch verstattet, Euch eines Fürsprechers zu bedienen, so ihr die Verteidigung Eurer Handlungsweise nicht selbst übernehmen wollt."

Nach der Verteidigung: Öffentlicher Kläger, hier auf der Blutrichter.

Blutrichter „Eure Verteidigung hat das Gericht vernommen und wird selbiges in heimlichen Bespruch zu Rate sitzen. Auf, ihr Schöffen, und richtet Gericht!" (Das Gericht zieht sich zurück.)

Bei Erscheinen:

Zeremonienmeister: „Platz dem Blutgericht!"

Blutrichter: „Wir finden die Schuld an Euch, dessen Ihr beschuldigt seid, und auch die Schöffen sind unseres Willens. Kraft dessen sprechen wir das Urteil, so uns direkt Gerechtigkeit vor Bösem beschützen möge, das Falsche vom Wahren zu trennen." Folgt Urteil im Namen des Blutgerichtes; das Urteil bestimmt entweder schwere Kampfgerichts- oder Verstümmelungsstrafen. Wie beim Kampfgericht ist auch hier Kerzenbeleuchtung obligatorisch. Das Hals- und Blutgericht lässt keine wie immer geartete Berufung zu.

c) das Tourney

Das Tourney ist die ritterliche Zweikampf. Während in den Kampfgerichten Kläger gegen Ange-klagte gegenüberstehen und bei Annahme des Gerichtes nur den Angeklagten Strafe treffen kann, der um seine Unschuld durch seine Verteidigung gegen das Gericht ankämpft, während sein Gegner mit vollzogener Klage vom Schauplatz abtritt, stellt das Tourney ein ritterliche Heraus-forderung dar, wobei beide Teile ihre Waffen messen müssen. Das Tourney kann entweder von Sassen der Tafelrunde selbst angeregt werden, oder es überweist der Kampfrichter, bei einer Kampfrichterklage diese, als eher für ein Tourney geartet, dem Turneyrichters. Turniere werden im Allgemeinen nur unter dem Wappen fähigen Rittern abgehalten. Der Großmeister darf innerhalb seiner Funktion (aus Anlass seinen Amtspflichten) nie zu einem Turnieren gefordert werden, doch ist der für andere Anlässe gleich jedem anderen Ritter herausforderbar. Zwischen Knappen untereinander sowie Junkern können Tourneys in voller Form nicht Platz greifen; diese schlagen nur ein Scheingefecht mit stumpfen Waffen, d. h. ihre Aufgabe ist leicht, mehr materiell als geistig und dient nur zur Übung.

- Artikel 1 Als bestimmend für ein Tourney gilt der Grundsatz, das eine ritterliche Beleidigung fällt, die die Gegenpartei entweder mit einer Gegenbeleidung pariert hat, oder deren Unzutreffenheit sie mit ihrer Waffe aus Wut begegnen will. Solche Beleidigungen oder Unzukömmlichkeiten können auch die Ritterschaft als solche und nicht nur Sassen persönlich treffen. In diesem Falle wirft sich dann ein Sasse als Verfechter dieser Sache auf.

- Artikel 2 Ob ein Tourney tagt oder nicht, entscheidet, wie beim Kampf- und Halsgericht, der Großmeister.
- Artile 3 Das Tourney ist entweder geistig (durch Vorträge aller Art) oder leiblich (in Atzung und Trunk).
- Artikel 4 Das Tourney kann entweder ein Stegreif- oder an Weittourney sein. Bei ersterem ist das Tourney sofort nach der Herausforderung auszufechten. Man unterscheidet hierbei ein solches mit einer Bedenkpause (nicht über 15 Minuten), bezeichnet als einfaches Stegreif Tourney oder ein solches ohne Bedenkpause (verschärftes Stehgreiftourney oder Blitztourney). Beim Weitturney erfolgt die Austragung erst im nächsten Kapitel. Für das leibliche Tourney, was selten vorkommen soll, werden die Waffen der Atzung und Labung genommen. Sinnreicher ist das gestrige Tourney, welches sich in der Lösung ein und derselben historischen Aufgaben, humoristischer Themen innerhalb der ritterlichen Sassen oder Aufgabe der Behandlung des gleichen Themas in Poesie und Prosa erfolgen soll. Die Abwechslung wird dem gewünschten geistigen Reiz bringen. Knappen- und Junckergefechte dürfen sich nicht innerhalb des Tourney Zeremoniums bewegen.

Vorgang:

1. Im Falle dass Sasse selbst in Tourney heraufbeschwört.

Herausforderer: „Hochedler Großmeister, hohes Kapitel! Uns ….. (der Ritterschaft oder …...) ist tiefes Leid widerfahren. Wir bezichtigen einen Ritter und fordern selben vor unserer Wehr, so in ritterlichem Tourney bestehen mag. Öffnet ihr, hochedler Großmeister und uns die Schranken, auf dass wir als wehr- und wappenfähige Ritter imstande sind, in ritterlichem Waffengang unsere (der Ritterschaft) Ehre zu verteidigen.“

Großmeister: (Entweder dem Kampfrichter zuweisen oder): „Ihr seid befugt und streitet mannbar.“

Herausforderer: „So bezichtigen wir den Ritter …….. und soll er uns entgegnen, so er solches vermag.“ (Wirft ihm den Fehdehandschuh zu. Wird der Handschuh nicht aufgehoben, was wohl nie geschehen wird, so ist die Angelegenheit dem Kampfgericht zu überweisen.)

Herausforderer: „Wir stehen euch Rede und Antwort und …….. (folgt Entgegnung.)

Großmeister: „So wollen wir ein fröhliches Tourney halten und die Rosse im Gestech tummeln. Wir bestimmen den Ritter ….. zum Tourneyrichter (oder der Großmeister fungiert selbst als solcher) und mög derselbe Waffen und Zeit wohl erwägen, auf dass das Gestech ritterlich Kurzweil biete.

nach kurzer Pause:

Tourneyrrichter (auf dem Hochsitz): „Ritter ……. und Ritter ……., wir wählen euch zur zu Tourneyräten und bestimmen, die Kämpen sich zu wappnen.“ (Bespricht sich mit den Tourneyräten und besagt nach Bespruch): „Das Tourneygericht hat euch Kämpen ein ….. Tourney (Stegreif- oder Weittourney) gewährt und verleihen wir euch als Tourneywaffe ….. „ (Folgt Nennung der Aufgabe.) beim Stegreifturney erfolgt das weitere Zeremonium nun sofort. Beim Weitturney im nächsten Kapitel.

Tourneyzeremonium

Zeremonienmeister: „Sassen auf, es geht zur ritterlichem Tourney.“

Auf das hin erheben sich die Herausforderer und treten links und rechts in die Nähe des Hochsitzes.

Zeremonienmeister (unter Stockaufschlag): „Es reiten in die Schranken der Ritter ….. und der Ritter …..., so wappenfähige Degen sind und deren Sinn lauter ist.“

Tourneyrichter: „Erster Turniergang.“

Zeremonienmeister (dem Herausforderer, weil dieser dadurch im Vorteil ist) „Dem Ritter ….... (Lösung der Aufgabe.)“ „Dann dem Ritter ……“

Es werden zur Lösung der Aufgabe nicht mehr als drei Gänge verstattet. Für gewisse geistige Aufgaben hat sich das Tourneygericht selbst eine Lösung zu bilden, von dem beiden Kämpfern entweder nicht oder annähernd erreicht wird; hiernach wird dann auch der Tourneydank bemessen.

Tourneyrichter (Zum Schluss) „Der Kampf ist beendet, schließt die Schranken. Die Turnierräte wollen uns zur Seite stehen, wem wir des Kampfes Preis zuerkennen.“

der Turnier Rat begibt sich an die Burg Grenze, dann folgt

Turnierdank

Tourneyrichter: „Des Turnieres Dank bestimmen wir dem Ritter ..... weil ……., das Tourney ist geschlossen. Kämpen recht euch die Hand.“

(Der Verlierende Teil wird ein Wehrgeld entrichten, der gewinnende aber nur ausnahmsweise einen effektiven Turnierdank erhalten; z.B. nach oftmals gut bestandenen Tourneys. Ist eine Burgfrau zugegen oder ein bekanntes Burgmaidlein, so kann er auch eine von diesen den Tourneydank verkünden. - zum Schluss haben sich die beiden Kämpen durch Handschlag den friedfertigen Ausgang zu bekräftigen.)

Der Schluss des Turniers wird mit Fanfarenstoß kundgetan.

2. Im Falle der Anwendung einer Kampfgerichtsklage.

Großmeister: „Seid ihr bereit mit geistigem Schwert den Kampf zu wagen für die Euch zugefügte Unbill und Eure Klagen mit den Waffen zu erhärten?“

Die Zwei Beteiligten: „Wir sind bereit ……..“

(Es folgt weiterer Gang wie vor benannt, vom Wurf des Fehdehandschuhs an.)

„Finis!

2. Deutsche Ritterlehre

Vorwort zur Ritterlehre

Die „Ritterlehre“ bietet die logische Ergänzung zum **Ritterspiegel**. - Ist der Spiegel das Rahmengesetz der sichtbaren Entfaltung, ordnet er den Aufbau, den Werdegang der Sassenschafft, klärt großzügig Brauchtum auf und bringt im Zeremonialakt Musterbeispiele elementarer Notwendigkeiten für ein weihevolles, zweckbestimmtes, dem historischen Ordenswesen entlehntes Auftreten der Ritterschaft zu bestimmten Anlässen, so ist die **Ritterlehre** hauptsächlich der richtigen Auffassung des ritterlichen Begriffes überhaupt gewidmet. Sie ist bewusst vom Spiegel textlich getrennt, weil Anordnung (Spiegel) sich mit individueller Erfassung des **Ritterseins** nicht kurz ausdrücken lässt und dort jede Weiterung den Überblick nur schmälern würde. Ebenso wie im Anhang des Spiegels die Kurzweil in Kampfgerichten und Turneys aus dem üblichen Brauchtum Aufnahme fand, ergänzt der Hinweis auf notwendiges Beiwerk, wie Heimatkunde, Wissen und die Chroniken der eigenen und fremden Ritterschaften, die einmal vor uns waren, auch wichtiger historischer Merkmale in der Ritterlehre den Umfang ritterlicher Arbeit und schafft damit bessere Klarheit für die Einfühlung in unser Ritterwesen. Die Abschnitte „Ritter und Rittertum“, „Ritterlicher Zeitvertreib“, „Frühe Ritterbünde“ und „Zur Kapitelgestaltung“ wurden von Siegfried von Trattnach (Pollheim-Wels) beigestellt.

Wir ersparen uns die Schilderung, wie es zur Ritterlehre kam, weil die **Linzer Ausgabe 1952** der Lehre dies alles erschöpfend darstellte und in den meisten Burgen noch aufliegt. Eine Neufassung auch der Ritterlehre ergab sich nur durch die gleichzeitige Neuausgabe des deutschen Ritterspiegels, und mit wenigen Ausnahmen ist auch der Text gleichgeblieben. Er wurde nur, wo bedarf, etwas gekürzt.

Sich nun aus den vorliegenden Werke jede Gedanken zur eigenen ethischen Bildung ritterlicher Art zu formen, die sowohl die Gesamtorganisation fördert, als auch die Freude jedes Einzelnen an diesem Rittertum stärkt, ist natürlich Sache der Individualität der Leser - und der Großmeister - , Wir hegen aber die Hoffnung, dass sich viele dazu bekennen und auch den Ernst der Idee verständnisvoll mit dem Frohsinn würdig paaren.

Kunz von Karneyd

I. Hauptstück

Grundsätzliche Aufgaben der Ritterschaft

Gott zum Gruße ehevor!

Eine Ritterschaft ist kein landläufiger Verein, der nur der bloßen Unterhaltung und Ablenkung vom Alltag dient und sich durch einige absonderliche Gebräuche von anderen Vereinen unterscheidet.

Eine Ritterschaft ist etwas Eigentümliches, Einzigartiges, stets unzeitgemäßes eben deshalb, weil sie in ureigenem Wesen zeitlos ist.

Eine Deutsche Ritterschaft ist auch keine Glaubenssekte, noch ein Teil einer solchen viele Tausende umfassenden, immer schließlich materialistischen Zwecken dienenden Organisationen, wie sie z. B. Amerika aufweist. Diese ähnlich klingenden Vereinigungen Amerikas haben nur den Namen nach etwas „Rittermäßiges“ an sich, mögen sie nun Guttempler oder anders heißen. Die von Europa stammende Urform hat sich schon längst umgewandelt.

Eine Ritterschaft in unserem Sinne - wo sie haust, ist einerlei - ist eine kleine Körperschaft, die den Mitmenschen (hier besonders das eigene Mitglied) in besonderer Weise anspricht und freundschaftlich betreut. - Fußend auf den männlichen Tugenden des Mittelalters, sogenannten, durch Geschichte und Sage umschriebenen ritterlichen Tugenden, sammelt sich ein Kreis von Männern, der solche Tugenden pflegt, wie Freundschaft und Treue, in romantisch über hauchten Zusammenkünften (Kapiteln), in stilvollen Räumen (Burgen), durch eigenes Brauchtum (Zeremonium) die seelische Verbindung unter der untereinander mit den Mitteln der Vorliebe und Wahrung eines bestimmten Ahnenkultes (Freude an dem Leben der Altvorderen) sucht, ohne aber die Gegenwart durch bloße Träumerei auszuschalten. Der Wille zu echter Kameradschaft hat eben so stark zu sein wie das wollen treuer Freundschaft fürs Leben. So offenbaren sich Ethik und Beweise aller Art wie gutes Beispiel. Wohlanständigkeit im Bürgerlichen usw. bekundeten ihr Einströmen.

Jede Ritterschaft besitzt auch Freunde bei gleichen oder ähnlichen Vereinigungen. Dieser Kontakt schafft gegenseitigen Verkehr und war schon die Quelle mehrfacher Verbandsgründungen in einem Zeitraum von 70 Jahren. So ist jede Ritterschaft, ob sie nun verbandsmäßig erfasst oder frei ist, eine arbeitende Zelle für einen gemeinsamen Gedanken, diesem Veridealisierung altritterliche Art, die im Wesenszweck liegt; dies gibt sich in weihevollen Zeremonien kund.

Das Brauchtum der einzelnen Ritterschaften ist nicht einheitlich, sondern verschieden, wenn auch der Grundgedanke gleich zu sein hat. Es trägt den Stempel eigener Tradition und der ganzen Auffassung dieses Rittertums. Diese Auffassung wird vom Sassenmaterial (von der Mitgliedschaft) der betreffenden Ritterschaft abhängig sein, wobei aber weniger die Sassenzahlen eine Rolle spielt als der Geist, der die Runde beseelt.

Ebenso wie der Rahmen einer Ritterschaft anders ist als bei profanem, das heißt Alltagsvereine, ebenso haben, um die besondere Hingabe zu erreichen, auch die Mittel zu sein, die zum Ziel führen sollen.

Die vornehmste Aufgabe einer Ritterschaft ist wohl die wahrhafte Hochhaltung jenes Begriffes des Zusammenpassend von Menschen, die wir Freundschaften nennen. Eine solche allzeit zu vertreten, muss in jedem ritterlichen Beginnen entstehen. Freundschaft! - Zueinanderfinden, gefeit sein gegen manchen Sturm des Alltags durch eine hier im kleinen sich entwickelnde Zusammengehörigkeitstreue, im Vertrauen auf den nachbarlichen seelischen Gleichklang. Kein nur äußerlich wahrnehmbare Befähigungsnachweis für Vereinstaten, nein - ein Aufgehen im gewählten und schließlich erreichten Ritterstand. Einem Stand, der sich aus dem Schmutz profaner Leidenschaften emporheben soll, allzeit unanfechtbar, allzeit gleich stark im Fühlen und Denken.

Freundschaft? - Jede Ritterschaft hat nicht einen an geschlossenen Bund von wahren Freunden nur darzustellen, durch bloße Absicht, sondern alles darauf zu richten, ein solcher auch wirklich zu sein.

Freundschaft? - Ja, Freundschaft kann nicht befohlen werden. Sie entwickelt sich von selbst durch Anziehung oder sie stumpft sich nach Versuchen ab. Und es gibt Strohfeuer und dauerndes Herdfeuer der Freundschaft. Erstere sind gewöhnlich das Ergebnis großer Feste, bei denen viel davon geredet wird, letztere aber schafft die Sympathie, das Zusammenklingen gleichen oder wenigstens ähnlichen Zielen. Sie sind dauerhaft und warten auf Bewährung.

Die Ritterschaft wird die Sympathiefreundschaften fördern dann, indem sie schon in den Zusammenkünften Gelegenheit gibt, dass sie sich festigen können. Laue Freundschaften müssen so im Maß gehalten werden, dass sie nicht in Gleichgültigkeit, oder noch schlechter, in Unduldsamkeit hinüberwechseln. Nachgiebigkeit ist nur dann ein Mittel zur Achtung des Mitmenschen, wenn sie vom Wunsch nach Verträglichkeit getragen wird. Sie kann zu wahrer Freundschaft führen, wenn auch anfänglich keine offene Sympathie vorlag. Und auch hier wird ein gutes Beispiel nur Wunder wirken. Jeder einzelne einer Ritterschaft hat sich jederzeit vor Augen zu halten, dass sein Nachbar als Mitglied gleicher Vereinigung wohl von gleichem

Wunsche beseelt sein wird wie er - nämlich vom wohltuenden Gefühle, Freunde zu besitzen, auf die er sich verlassen kann, die Treue halten, komme, was da kommen mag. Dass der Nachbar aber in allem immer gleicher Meinung sein muss, ist ein fürwitziges Verlangen. Aber schon bei kleinen Meinungsverschiedenheiten, die sich immerhin zu Größerem auf Spinnen können, wird sich dieser Jedermann stets auf ein gewisses Brudertumsprinzip zu besinnen haben, das ihm gebietet, augenblicklich schlechter Stimmung Einhalt zu tun und zu bedenken, wer sein Gegner ist. Auch wird ihm ein solches Überdenken manchmal (wenn nicht immer) sagen, dass er im umgekehrten Falle vielleicht ebenso gehandelt hätte, warum also seine Aufregung und Kritik. Und ein Justamentstandpunkt ist nur der Deckmantel für Rechthaberei und ein wenig Eitelkeit - profanen Lastern.

Wir leiden alle unter menschlichen Schwächen. Sie beim Ritterbruder zu tolerieren, ist in so lange eine gute Tat, als die Freundschaft nicht darunter leidet und die Lust über den Erfolg einer Willenszähmung ist in Wirklichkeit oft ungleich höher als die Befriedigung, in irgendeiner Angelegenheit nur seinen übertriebenen Eigenwillen durchgesetzt zu haben. Man verlangt Ritterbrudertum, damit nähert sich die Gesellschaft Einrichtungen, die sonstigen profanen Vereine nicht besitzen.

Was ist Ritterbrudertum? - Brüderliche Einsicht, brüderliches Verständnis, brüderliche Hingabe an ein gemeinsames Ziel, als sei die Ritterschaft eine Familie mit Haupt und Gliedern. Dieses Ritterbrudertum muss sich über den Wert bloß profaner Alltagsfreundschaft erheben. Es hat sich wirklich zu bewähren und darf nicht nur ein papierenes Gesetz sein, dass man nur theoretisch als Mittel angibt. Aber von Brüdern hört man im Orden. Das klingt mönchisch und noch dazu freimaurerisch, nach Rosenkreuzern und dergleichen, mit welchen Organisationen doch keine Ritterschaft zu tun hat. Gewiss niemals in der Vergangenheit, gewiss niemals in der Zukunft.

Aber man klebe nicht am Wort. Auch die Schlaraffen haben wie jene, und doch auch wir, manches den historischen Orden abgeguckt, und in früheren Jahrhunderten gab es der Zweckorden eine bunte Menge.

Die Ritterschaft ist weder ein Geistlicher noch ein weltlicher Orden. Das merkt man. Hierzu mangelt ihr nicht nur der Wille der Mitglieder, sondern auch die Berechtigung aus ihrem Wirken und schon ihre Zusammensetzung aus Menschen mit verschiedenen Geistesrichtungen. Aber sie hat, das spricht aus der Geschichte dieser neuzeitlichen Ritterschaften, seit über 150 Jahren, ohne selbst ein Orten alter Richtung zu sein, durch mancherlei von dem historischen Ritterorden übernommen, sei es nun rein Äußerliches oder schon etwas - wie man sagt - Ordenscharakter.

Denn jede Ritterschaft hat weniger eine nur von frohen Geselligkeitsgeiste durchdrungene Freundesrunde zu sein, die lustig mit in den Alltag läuft oder ihren Ehrgeiz nur daran erblickt, einige Stunden so anders als sonst zu sein, wobei auch immer die Gefahr vorhanden bleibt, das alte Ritterturm zu verulken, sondern vielmehr eine von durchaus ernsten Grundsätzen durchglühte Vereinigung aufrechter Männer, die dem Frohsinn nur als Würze huldigt.

Der Ordenscharakter einer Ritterschaft äußert sich auch nicht in den Titeln der Würdenträger, was nur sture Nachahmung früherer Sitten wäre, sondern in feierlichem Verspruch, schon von allen Anbeginn dem Gelöbnis und dann weiter mancher Gewissenserforschung bei sich selbst im Laufe von Jahren - Rittertugend zu halten und sein stolzes Ich dem Gemeinwohl ein wenig zurückzustellen, eben brüderlich zu sein.

Rittertugend. Ein uralter Begriff, heute sehr unzeitgemäß geworden, überholt und geschichtlich durch Gegenbeweise schlechter Ausübung schon längst entkräftet; Dichtung und nur ein wenig Wahrheit? - Phantasten, die hier nach oben und Nachahmung preisen.

Rittertugend hat aber wirklich bestanden und sie ist, wohl ideal verbrämt, zum Leitstern geworden. Warum? Weil sie Grundsätze zeigt, die von jener Zeit von Urkraft geboren, in ihren Worten unveränderlich sind. Und das heutige Ritterturm befreit sie auch von den üblen

Schlacken des Faustrechtes der Fehden und der Rauheit!

Was ist für uns nun Rittertugend?

Freundschaft: Ehrliche gerade Freundschaft ohne Hintergedanken, keine sogenannte Geschäfts-freundschaft, die nach Erfolg und Stimmung verwandelbar ist.

Treue: Allzeit treu dem Wesen, treu dem Freund, treu einen gegebenen Wort.

Tapferkeit: Mannhaftes Auftreten jederzeit, kein Duckmäuser, männliche Einstehen für rechtliches Beginnen, aber niemals ein Faustschlag diktatorischer Form und Gewalt aus Eigensinn.

Frauenminne: Ehret die Frauen, denn sie sind nicht nur Brunnen der Freude und Lustbarkeit, sondern Gefährtinnen Eures Lebens in frohen und traurigen Stunden. Mütter Eure Kinder.

Wohltätigkeit: Still bescheiden, keine Propagandawohltätigkeit zum eigenen Glanze, rechtzeitiges Erkennen einer Not, die man ohne Gedanken auf Gegengabe lindern will.
Und zum Ritter Bruder?
Nicht nach links und rechts schauen!

Nur helfen!: Man stelle sich vor, der Ritterbruder sei wie in der Kreuzfahrerzeit ein Verschmachtender in der Wüste und man besäße den einzigen Wasserschlauch, um ihn vor dem Verschmachten zu bewahren.
Niemals ist es Aufgabe einer Ritterschaft, Alltagspolitik zu betreiben oder sich in religiösen Fragen zu ereifern. Denn dort stecken die Fallstricke der Unduldsamkeit, die Zeitminen von Sassenkonflikten.
Über ihr Brauchtum wahre jede Ritterschaft, mit Freude ergänze sie weise aus der Historey und Seele, verschmähe auch nicht notwendiges Beiwerk, weil es den Geist anregt und die Grundlage für weiteres Schaffen gibt
Und alles in allem?
Jedes Mitglied einer Ritterschaft hat als verlässlicher, ehrenhafter Charakter zu gelten. Ein sittlich aufbauender Erfolg hat auch in das profane Leben überzugreifen und dort den Ritter nicht zu lächerlichen Figur wegen seiner Vorliebe für die alte Zeit und seiner ihn nur böse angedichten Humpenfreundlichkeit zu machen, sondern infolge seines gestählten Charakters für Worttreue, Mannhaftigkeit, gesunde Rechtsauffassung und seiner liebenswürdigen Umgangsformen wegen zu vollen Wertschätzung Schätzung auch im Alltag zu bringen.
Und leisten wir auch nichts vollkommenes, sind wir allesamt nur Sucher, so liegt schon in unserem lauteren Streben der Beweis der Daseinsberechtigung.

II. Hauptstück

Das Kapitel

Das Bestreben einer Ritterschaft gehe dahin, Männer von wahrhaft ritterlichem Geiste (so wie man im profanen Ritterlich als Charaktereigenschaft wertet) um sich zu sammeln und in gewissem Sinne für sich herauszubilden. Diese Entwicklung des Einzelsassen in Befolgung. Ritterlicher Tugend und Erprobung im kleinen Bruderkreis vermag jedem, der es ehrlich damit meint, auch eine Art Festigkeit gegen manche Unbill des Alltags gewähren. Und ist es auch Ritterzweck, sich als nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu erweisen und nicht nur romantisch zu träumen.

Die. Periodische Zusammenkunft aller Ritter und anderer Sassen einer Ritterschaft heißt Kapitel.

Der Name Kapitel ist ein dem historischen Ordensleben entlehnter Ausdruck. Es heißt dort, Ritter sitzen zu Kapitel, oder sie halten Kapitel, niemals aber, wie man heute zu sagen pflegt, sie kapiteln.

Ist nun das zu gewissen Zeiten angesetzte ritterliche Kapitel (hier wird schon gewohnheitsmäßig der Zusammenkunftsabend so benannt) auch der Konzentrationspunkt der Sassenschafft, also spiegelt sich in ihm das Vereinsleben wieder, so hat mit seinem Besuche und der Tätigkeit hierin die Pflicht des Mitglieds einer Ritterschaft keineswegs erschöpft zu sein. Bestünde diese Pflicht nur für diese wenigen Stunden eines Kapitels, so würde sich auch eine Ritterschaft - schon oberflächlich besehen - nur in der Form von anderen Vereinen, die auch einen Zweckabend abhalten, unterscheiden, sonst aber sein wie alle.

Der Ritter (wie jedes Mitglied) hat im Kapitel - Wie durch den Gralsbecher der Sage - wohl Nahrung für seine Vorliebe zur Romantik, für Freude zu alter, Zeit und Brauchtum, gute Gedanken und ein Betätigungsfeld für ihm zugewiesene unmittelbare Wirksamkeit aufzunehmen - Ritter sein muss er aber immer dar, und auch seine Bewährung vollzieht sich nicht nur im Kapitel!

Fast erweitert das Kapitel nur als einzigen Wesenszweck auf bestrichen als erster Linie, als Ablenkung von Profanem oder als ersehnten Treffpunkt. Seine Freunde, so erfüllt er wohl einen Teil seiner Pflichten. (Besuchspflicht und Kapitel Arbeit), aber damit ist seine. Inanspruchnahme für die Ritterschaft noch nicht erschöpft.

Jeder Rittersmann hat aus der Anregung des Kapitels auch außerhalb desselben an sich zu bauen und im Verkehr mit anderen Rittern sowie Profanpersonen zu zeigen, dass er ritterliche Grundsätze hat.

Das auf Aussperren des Alltags mit seinen Sorgen gehört mit zu den Hauptaufgaben des Kapitels. Diese Aufgabe ist manchmal sogar grösser und wertvoller als die Sammlung der Freunde, die ja schließlich doch selbstverständlich abläuft, wenn die richtige Begierde die Sassen ins Kapitel bringt.

Ohne in Weltfremdheit zu erstarren, muss doch gegen die verneinenden Kräfte des Alltags hinreichend Schutz gewährt werden, und dies wird erfolgen, wenn die Wechselreden über Tagesfragen, Berufs klagen und vieles andere Außenstehende auch im Kapitel, das in besonderer Weise ablenkenden Bestrebungen dienen soll, nicht verstummen. Allerdings wird sich die Wirksamkeit dieser Forderung nach dem Zustande richten, der vor dem Burgtor vor sich geht. Sind die äußeren Verhältnisse in geordneten Bahnen, so wird der Alltag in der Burg nur durch persönliches Leid oder persönliche Freude verspürbar sein. Ist aber in der Profanwelt durch die Jagd nach Brot, durch Fragen der Politik jederzeit leicht aufflammbarer Zündstoff vorhanden, so wird die Seelenruhe der Sassenschafft, die sich auf andere Dinge konzentrieren soll, auf das Aufgehen in etwas Schönem, innerlich und seelisch Bemerkbaren, das zu ausgleichender Ruhe führt, durch härtere Arbeit zu erkämpfen sein.

Nun kann leider kein Kapitel durch Brauchtum so ausgefüllt werden, dass keine längere Gelegenheit zu profan Gesprächen offenbleibt. Sie nisten sich in Lüftungspausen (Redefreiheit) wie anfangs (kleiner Tagestratsch) gerne ein und finden namentlich im freien Teil des Kapitels (im Gaudium) zuerst recht Nahrung.

Ein totales Aussperren des Alltags ist daher fast ein unmöglich Ding. Also muss getrachtet werden, seinen Einfluss möglichst wirkungslos zu gestalten, damit wenigstens der ganze Abendeindruck erhalten bleibt. Und dies geschieht dadurch, dass in dieser Versammlung von wirklichen Freunden, in der jeder den anderen gut kennt, daher nicht jedes Wort auf die Waagschale gelegt werden muss, etwas geboten wird, was die Zeit des Zusammenseins beherrscht.

Die günstige Wahl von Vorträgen wird berufenen Sassen stete Gelegenheit geben, zu den Brüdern zu sprechen und damit den Eindruck des Kapitels mitzubestimmen. Zu langes Zeremoniell wird als Zwang empfunden, es sei denn, es handelt sich um die vorgeschriebenen

Riten von Aufnahmen, Erneuerungen, Ritterschlag usw., die eben wohl länger dauern, aber nicht abendfüllend sind. Übrigens treffen solche nur fallweise zu.

Die mancherorts eingebürgerte Sitte, an jedem Kapitel ganz offiziell auch die Burgfrauen teilnehmen zu lassen, erheischt besondere Aufmerksamkeit.

Zum Thema des sogenannten mit Kapiteln der Burgfrauen bedenke man:

Die ganze Institution unserer heutigen Ritterschaften fundiert auf Männerfreundschaft mit ernsten Zielen, und diese findet auch in allen weihevollen vollen Zeremonien richtigen Ausdruck. Wenn auch anno 1790 bei der Wildensteiner Ritterschaft zur blauen Erde auf Burg Seebenstein Frauen (Ehefrauen, Maidleins) an den Zusammenkünften in Kostüm teilnahmen, so spricht keine Regel von einer gewissen Stellung derselben innerhalb der Ritterschaft, sondern sie bilden nur mehrmals Staffage für die vielen von mittelalterlichen Feste, und das schöne Bild abzurunden.

In diesem Punkte handelt die Ritterschaft der Deutschherren auf Mauternburg schon seit Wiedergründung im Jahr 1979 komplett anders und auch das im vorigen Punkt angesprochene Frauenbild entspricht nicht mehr der heutigen Zeit im 21. Jahrhundert! Auf der Mauternburg sind alle im Ritterbund aufgenommenen Frauen (Ehefrauen als Burgfrauen und sonstige Frauen welche Mitglied sind als Freifrauen) voll stimmberechtigt und zahlen auch die monatlichen Ergiebigkeiten zum Erhalt des Ritterbundes. Ohne unsere Frauen wäre kein Überleben unseres Ritterbundes möglich. Unsere Burg- und Freifrauen arbeiten im Ritterbund voll gleichberechtigt mit! I periodischen Abständen halt diese Burgfrauenkapitel ab, in welchem die Ämter von den Männern zu den Burgfrauen wandern und umgekehrt. Diese Burgfrauenkapitel zählen zu den schönsten und lustigsten Ereignissen in unserem Mauternburger Ritterleben.

III. Hauptstück

Werdegang der Sassenschaft.

Werbung:

Die Werbung eines neuen Mitgliedes ist in Ritterschaften ungleich wichtiger als in profanen Vereinen. Eine Ritterschaft hat nicht nur auch äußerliche Fähigkeit (wie in einem Gesangsverein oder Sportclub) in Betracht zu ziehen, sondern in besonderer Weise innere Qualität, ob der Neuling überhaupt zudem in sich bereits geschlossenen Kreis von alten Freundinnen passt- oder nicht.

Es ist wichtig, wahrzunehmen, ob der zu einem möglichen Eintritt bereite oder in Erwägung gezogene Profane über „**Edelgeburt**“ verfügt, worunter wir einen offensichtlich guten und für Schönes empfindlichen Charakter verstehen, auch Sinn für das Alte! Ein vollkommen modern eingestellter Mensch, der alles Frühere nur mit Achselzucken abtut, ein überzeugter Materialist wird wohl mit Vorsicht zu genießen sein, denn die Fälle sind sehr selten, dass aus einem „Saulus“ ein „Paulus„ geworden ist. Ein solcher kommt auch meistens nur aus Neugierde zu uns, nicht aus innerem Begehren.

Die Ritterschaft kennt grundsätzlich **keine Standesunterschiede**. Sie wertet den Charakter eines Mannes **nicht danach, was er beruflich oder sonst standesgemäß ist**. In gewisser Hinsicht war dies schon bei den Wildensteinern so, an Potentaten und hohe Adelige reihten sich Offiziere, Beamte, Handwerker und Gewerbetreibende. Ein Wissen äußert sich nur in der Wahl von Vorträgen, niemals aber in der Person, die oft feineren Empfindungen zugänglich ist als der größte Gelehrte. Dafür verraten aber diese Vorträge dann mehr Seele.

Leute, denen der Ruf von Unverträglichkeit, stets scharfer Kritik an allem vorausgeht, werden für eine Ritterschaft keine geeigneten Mitglieder sein.

Werbungen unter Freunden, nur um die **Mitgliederzahl zu heben**, ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende auch die Eignung besitzt, selbst Versuche in dieser Form durch öftere Verkehrsgäste (Wanderer), rächen sich gewöhnlich. Sie verursachen dann viele Mühe später hin und ein Erfolg ist sehr zweifelhaft.

Werdegang:

Der Werdegang eines Sassen ist zwar bei den einzelnen Ritterschaften in der Grundform nicht verschieden, doch sind Verschiedenheiten in Namen (Benennungen) und mit Einschaltungen gewisser Zwischenstufen vorhanden.

Sämtliche Stufen vom Pilger bis zum Ritter sind Prüfungsstufen!

Eine wesentliche Unterscheidung hat sich aber in der Auffassung des Wertes dieser Stufen herausgebildet. Beinhaltet bei einer Ritterschaft der **Pilgerstand** zum Beispiel keine eigentliche Vorbereitungszeit, sondern ist nur eine bloße Benennung für einen Anwärter, so nimmt eine andere den Pilger schon in schärfere Beobachtung, um seine Eignung klarer festzustellen, bevor sie einer Aufnahme zustimmt.

Und werden Knappen und Juncker des Öftern nur für eine Art „**Dienender Bruder**“ gehalten, als Hilfsorgane der Ritterschaft - was zwar für die Betreffenden auch eine Art Selbstverleugnung bedeutet - , oder stellt der **Junkerstand** einen Ansporn bzw. nur eine Beförderung aufgrund einer abgelegten Prüfung über ein paar Brauchtumsfragen, damit der Lange-Weg vom Knappen bis zum Ritter etwas interessanter wird, dar, so fasst man andernorts jede **Prüfungszeit** als **Bewährungsfrist**, als Freund und Bruder auf, der eben in gewisse Weise der Ritterstand folgt.

Der Pilger

Pilger und Knappen sind Prüflinge. Ist ein Wanderer nur ein Fremder (siehe Ritterspiegel), der durch einen eigenen Sassen mit Erlaubnis des Hochsitzes als zufälliger Verkehrs Gast eingeführt wird - ein Anlass, der sich mit der gleichen Person nicht allzu oft wiederholen soll (denn eine Ritterschaft ist keine Durchzugserholungsstätte) - , so bildet der Pilger bereits den ersten Stand des Interessenkreises, deiner hat wenigstens den Willen, Aufnahme zu erbitten, wenn er auch nicht weißt, ob seine Bitte Erhörung findet. Diese Bitte wurde entweder durch ein vormaliges Erscheinen als Wanderer geweckt, oder - und das wird der begrüßenswertere Fall sein-Er ist bereits durch einen Sassen schon etwas über die Ritterschaft aufgeklärt worden und erscheint nicht nur als totaler Neuling.

Nach seinem Entschluss, als **Pilger** gelten zu wollen, wird er **beobachtet**, ob er die Fähigkeit (siehe oben Werdegang) besitzt, in den engeren Kreis der Ritterschaft zu treten; und er selbst **beobachtet die Ritterschaft** an den drei (oder auch mehr) vorgeschriebenen Kapitelabenden, was ihm daran gefällt, was das für Leute sind und so weiter. Erst dann wird er das Ansinnen um Aufnahme als Knappe stellen. Fällt diese Beobachtung einseitig oder zweiseitig negativ aus, so wird der Pilger **ausscheiden**.

Der einen Pilger einführende Ritter (oder sonst ein Mitglied) darf aus einem negativen Resultat solcher Betrachtungen keineswegs ein persönliches Misstrauen erkennen, denn das Forum der größeren Gemeinschaft sieht ungleich klarer als er selbst. Eine Ablehnung wird meistens triftige Ursachen haben, denn kleinliche Gründe dürften bei ihrer Sache bewussten Sassen nicht zur Entscheidung maßgebend sein.

Die Pilger-Prüfungszeit ist stets als eine mehr oder weniger profan zu behandelnde Angelegenheit anzusehen (der Mann ist noch nicht Mitglied bei Strich er soll erst eines werden!), wenn auch der G sich schichtweg Winkel, der auf in Feld, seine ritterliche Eignung mindestens in groben Zügen entdecken soll. Diese profane Behandlung ergibt weiters die Aufgabe, dem Neuling nicht ein x für ein U vorzumachen und ihm vielleicht nur aus Propagandaabsicht, um ihn für die Ritterschaft zu erwärmen, Wunderdinge unseres Wissens zu erzählen, die er wahrscheinlich überhaupt nicht glauben wird, aber deren halber er dann stutzig zu werden beginnt, wenn es nicht genauso eintrifft, wie man es ihm geschildert hat man bleibe bei der Wahrheit, denn wir sind allesamt nur Anführungszeichen suchen Anführungszeichen, wenn die saßen auch inzwischen manches schon gefunden haben, von dem der Pilger doch keine Ahnung besitzt.

Hält man sich nicht an diese Pflicht, so ist der Pilger enttäuscht- und als Kappe noch mehr. Denn trotz aller guten Vorsätze können wir nur einen, wenn auch großen Teil von dem Erreichen, was uns als ideal vorschwebt.

Eine langsame Einführung des Pilgers durch eine kurze Ansprache an jedem der bewussten drei Probeabende, d.h. eine wahrheitsgetreue Schilderung unseres Wollens, wobei man den Pilger nach einem gewissen System logisch unsere Weisheit einträufelt, Wie ethisches Empfinden, Romantik, Freude am Alten, Frohsinn und Freunden und dergleichen, wird sowohl ihm als auch der Ritterschaft bekömmlich sein. Das ist dann eine Art Pilgerlehre, wenn selbe nicht außerhalb der Kapitelzeit gehalten werden kann.

B. Der Knappe

Wie der Pilger zum Knappen wird, besagt die Burgordnung des deutschen Ritterspiegels.

Knappe ist der zweite Stand des Interessenkreises, er ist Prüfling wie der Pilger, allerdings in mehr „ritterlicher“ Form, denn er ist bereits zeremoniell als Mitglied (Sasse) aufgenommen, daher kein profaner mehr. Und, dass er nicht zurückfällt, dafür muss gesorgt werden.

Der Knappe leistet seine Prüfungszeit unter den Augen aller Ritter in den Zusammenkünften (Kapiteln) ab, wobei er genauso Teilhaber ist, wie alle anderen. Nur steht er - je nach dem

Brauchtum - in einer Art von zeremoniellem Abhängigkeitsverhältnis. Damit ist aber keineswegs gesagt, das sein **Profanleben** unberücksichtigt bleibt. Ja, man muss es sogar erst kennenlernen! Um aus einem Knappen einen tüchtigen Ritter werden zu lassen, bedarf es nicht nur der Beherrschung des Brauchtums, d. h. der Kenntnis der Gebräuche in den Kapiteln und noch einiger andere „ritterschaftlicher" Dinge, sondern vornehmlich auch aus seiner Bewährung als **Freund**, **Helfer** und **Mitarbeiter** an allem, was uns bewegt. Und da wird leider gar oft das **profane Leben** eines Sassen als rein „**privat**" angesehen, ist „tabu", wenn er nur fleißig zu den Zusammenkünften kommt. Gerade die Art und Weise, wie sich ein Sasse außerhalb der Burg (auch in der Familie) benimmt, bietet der Ritterschaft den besten Aufschluss über seine Person und über den **Erfolg des Beisammenseins** mit seinen Freunden.

Ein **Ritterbruder**, der in falscher Auffassung des Verhältnisses von ritterlichen zum Profanen-Privaten glaubt, außerhalb des Burgraumes bei seinen alten Fehlern und üblen Gewohnheiten verbleiben, in der Burg aber den braven Sassen mimen zu dürfen, wird in diesem Zwiespalt niemals zufrieden sein, und die Ritterschaft sollte ihn eigentlich nur als Schauspieler werten. Die Ritterschaft kümmern gewiss keinem Familienintimitäten, aber die Versuchung liegt nahe, gar oft schlechte Machenschaften oder unritterliche Werke mit der Entschuldigung zu bemänteln, das es ja nur privat sei, also den Freund und den Verein nicht mehr weiter kümmere. Die Handlungen im Privatleben eines Sassen haben ebenso ritterlich zu sein wie in der Burg, das heißt nach den Grundsätzen, die für die Ritterschaft als ehrenhaft und gutgelten. Es wäre sehr schmerzlich, des öfteren beobachten zu müssen, das unter der Tarnung von Barrett und Mantel, den ritterschaftlichen Gewandstücken, dem Ehrenkleid, eigentlich ein mit von einer Ritterschaft geächteten Leidenschaften behafteter **ganz profaner Mensch steckt**!

Gibt es eine Knappenerziehung?

In einer Ritterschaft hat man es gewöhnlich nicht mit ganz jungen Leuten zu tun, die kaum der Schule entwachsen, ins offene Leben treten. Hier könnte man noch von einer „Erziehung" sprechen. Einen reifen Menschen zu erziehen, ist ein unmöglich Ding. Man kann Ihn nur, wenn er den Willen dazu hat, auf eine bestimmte Bahn lenken, doch gehört auch hiezu Eignung, Lust und Ausdauer!

Besonders schwierig wird es sein, Knappen, die im Mittelalter ihres Lebens zu einer Ritterschaft kommen (also vielleicht schon ältere Herren!), nicht nur unsere unser Kapitel Brauchtum, sondern auch jene Begriffe, die wir „**ritterliche Ethik**" nennen wollen, so beizubringen, dass sie es gar nicht merken. Man nenne das Wort „Erziehung" überhaupt niemals und setze die gewünschten guten Eigenschaften gesprächsweise stets voraus, wenn sie in der Tat auch nicht so ganz vorhanden sein sollten, wie man ursprünglich angenommen hatte. Dürfte den einen die Forderung nach ritterlicher Tugend verblüffen, so dürfte ein anderer sie zuerst lächerlich und ein Dritter sie ganz unnötig finden. **Ein älterer Mensch lässt sich nicht erziehen**, denn er kommt schon mit **fertigen Lebensgrundsätzen** zu uns, die er als Eigendomäne betrachtet. Bei den bereits gut entwickelten kann die Ritterschaft **anknüpfen**, bei den **schlechteren** braucht es Feingefühl, Takt, Geduld, um sie den Knappen langsam, aber sicher einzutreiben oder wenigstens so zu dämpfen, dass sie kein Unheil stiften. Merkt jedoch der Knappe in persönlichem Umgang mit anderen Sassen, dass seine schlechte Eigenart überall auf Widerspruch stößt und dass andere ähnliche Eigenschaften des Gemeinwohles wegen abgelegt haben, und heute gutes Beispiel geben, so ist wahrscheinliche Heilung in Aussicht.

Jungenmannschaft zu erziehen, ist in mancher Hinsicht leichter als der Erziehung von Älteren. Kommt ein älterer Mensch zum Burgtor, will Einlass um Aufnahme, so ist er gewöhnlich von anderen Vereinen enttäuscht worden, oder vom Leben. Er sucht bei uns Besseres, Schöneres. Er ist in der Folge oft kritischer als ein junger, weil er sich mehr verspricht als man ihm zu bieten vermag.

Für einen **jungen Anwärter** ist dagegen eine Ritterschaft **totales Neuland**! Mag auch einen

Älteren manches „eigentümlich“ erscheinen, so ist der Eindruck keineswegs wie bei einem Jungen.

Die Schwierigkeit besteht nicht in seiner Aufnahme des Dargebotenen (den ein junger saugt alles wissbegierig in sich), sondern **in der Form, wie man ihm das richtig vermittelt**. Allerdings wird er in dem schon vorhandenen Kreis suchen, ob die ihm erteilten Lehren auch dort Bestätigung finden. Aber gerade die neue, im Werden begriffene ritterschaftliche Generation, die oft von übertriebenem Sport übersättigt, uns aufsucht und unser Wesen zuerst so spaßig findet, die aber romantischhungrig (kein Hüttenzauber ist so stark) **begreift**, dass da etwas ganz Besonderes vor sich geht. Sie begreift, dass es trotz Atombombe und baldigen Mondfahrten noch Leute geben muss, die noch etwas an der Vergangenheit kleben und nicht nur in der Gegenwart alles erblicken, gerade diese so wichtige Generation hat vor allem von diesem Rittertum die richtige Vorstellung zu erhalten. Sie darf darin weder einen Historikerclub (das wäre zu langweilig) noch eine Ordenssekte (das böte allzu viel Zwang), noch einen Verulkclub alter Ritterzeit (das würde sich mit den weihevollen Zeremonien nicht decken) noch einen lustigen Alltagsverein erblicken, sondern eben eine Ritterschaft. Und die Rezepte hinzu sind schon von vielen Spezialärzten geschrieben worden.

Die Erziehung des Knappen zum Ritter wäre eigentlich Aufgabe des Paten, das heißt desjenigen Sassen, der den Pilger eingeführt hat und Zeremoniell zu dessen Mentor bestimmt wurde.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass hiedurch ein sehr verschiedenes Ergebnis erzielt worden ist, denn manchen fehlt es an der Zeit oder Eignung, sich mit dem Prüfling näher zu beschäftigen. Die Form, einem eigenen Zucht- und knappen Meister (Meister der Prüflinge) für alle Pilger und Knappen einzusetzen, garantiert gleichmäßige Aufklärung.

Der Pate oder ein anderer Ritter, der besondere Anteilnahme am Geschicke eines Prüflings hat, braucht sich dabei nicht gänzlich auszuschalten, die Wahl zum Turnierknappen (Leitknappen) sichert ihm weitere Fühlungnahme.

Die **Knappenzeit** bis zum Ritterstand (eine Besprechung des Junkerstandes unterbleibt, da wir sie für zweckmäßig halten), die nach Ritterspiegel mindestens ein Jahr zu dauern hat, kann auch verlängert werden, wenn es die Wahrnehmungen erheischen, findet ihr Ende in einer Prüfung (siehe dort) und hauptsächlich durch ein günstiges Ergebnis des für die Bewährung hochwichtigen Konventkapitels (Rates der Ritter). Siehe Ritter Spiegel §21.

C. Der Ritter

Würden wir einen Profanen als Mitglied aufnehmen und in sofort in den Ritterstand als vollwertig versetzen, so wäre das nicht nur ein Verstoß gegen das historische Brauchtum, sondern wir würden weder uns noch dem Aufgenommen nützen, denn dieser Profane könnte weder für die Ritterschaft etwas leisten, was dieses Standes würdig wäre, noch weiß die Ritterschaft genau, wen sie da eigentlich aufgenommen hat, die Erprobung steht noch aus.

Die Prüfungszeit ist nicht umsonst geschaffen. Sie geht nicht von der alltäglichen Voraussetzung aus, dass es „Vorgesetzte“ und „untergebene“ zu geben hat, um ein System in Bewegung zu setzen (der ganze Ritterkreis ist hierfür kein Betätigungsfeld), sie dient nur dem langsamen Einfühlen in den zuerst so ungewohnten Kreis. Und schon der Knappe fühlt, dass er keineswegs in den Rittern Vorgesetzte zu erblicken hat, sondern nur „mit der Materie vertrautere Brüder“. Die Behandlung des Knappen ist daher stets kameradschaftlich zu halten, damit der Freude am Wirken erhält, damit er auch richtig reifen kann.

Diese endgültige Reise stellt nun der Ritterstand dar und er soll in diesem engeren Bruderkreis nur Sassen vereinigen, die sowohl unser Wesen gut kennen wie sie sich auch schon in der Kappenzeit als Freunde gezeigt haben. Diese Bewehrung ist wohl der vornehmste Schlüssel zu diesem Stande, und es erweist sich dann im schon erwähnten Konventkapitel,

dem jedem mutmaßlichem Ritterschlag vorhergehenden „**Rate der Ritter**“, ob die Prüflingszeit beendet und die Bewährung auch stichfest ist. Keine gebräuchliche **Ritterprüfung**, die sich immer nur um Brauchtumsfragen und ein wenig Ritterwissenschaft drehen wird, kann diese auch profane Begutachtung durch das Konventkapitel einsetzen.

Jeder Ritter gibt in diesem seine Meinung kund, wie sich der Knappe als Mensch charakterlich eingeführt hat, wie er uns versteht und wie er dieses Verständnis in die Tat umsetzte. Es handelt sich hier also keineswegs nur um ein äußerliches Brauchtum, sondern um ein sehr wichtiges Instrument, das in letzter Minute nochmals den ganzen Werdegang des Prüflings zum Erklingen bringt. Ergeben sich auch aus dieser profanen Durchsicht Schwierigkeiten, so werden diese den Prüfling durch die beiden Aufschwörer zur Kenntnis gebracht, und erst nach zufriedenstellender Auskunft oder Hoffnung auf Abstellung von Hemmnissen kann der Zeremonielle Vorgang des Ritterschlages erfolgen.

Die Ritter unter sich bilden das „**hohe Kapitel**“, den „**inneren Kreis**“, die eigentliche Ritterschaft.

Aber es gibt wohl wenige Ritter, die eigentlich so in die Tiefe des Gedankens, das heißt zum Wesenskern (was dasselbe bedeutet) eingedrungen sind, dass sie voll begreifen, **was der Ritterschlag symbolisiert**, was er ihnen eröffnet. Für die meisten mag er ein weihevoller Akt sein, der Ihnen die Gleichberechtigungen mit den übrigen Rittern schafft. Dass jetzt erst die **eigentliche ritterschaftliche Betätigung** im Sassen Kreis zu beginnen hat, vergisst mancher neue Ritter. Vordem sah er nur sich selbst und seine Stellung in dieser Gesellschaft, er hat, um vorwärtszukommen, an sich selbst gearbeitet, jetzt sollen auch die anderen reifen Früchte dieser Arbeit genießen. „Frei der Fesseln des Knappenstandes“ hat er jene Dinge, die er mehr oder weniger schüchtern seit seinem Eintritt aufgenommen hat, zu vertreten und, das ist **das Schwerste, ein gutes Beispiel zu sein!**

Gibt es auch Pflichten der Ritter für den Verkehr untereinander?

Man höre:

Die Ritter müssen:

1.. ….untereinander alles vermeiden, was die Brüderlichkeit gefährden oder stören könnte. Also sind alle profanen Reibungspunkte zu vermeiden, und wenn dies nicht immer ganz tunlich, doch jeder Streit gleich im Keime gegenseitig zu ersticken und nicht dessen Ausbreitung abzuwarten.

2.. ….suchen, sich gegenseitig zu verstehen und zu enthüllen, d.h. sich durch offene Aus-sprachen jederzeit von der Charaktereigenschaft des anderen (namentlich am Anfang einer Mitgliedschaft in dem neuen Stand) zu überzeugen. Durch die geschlossene Treue zur Ritterschaft muss auch jederzeit eine offene Aussprache über privatere Fragen **außerhalb der Kapitel** - weil man seinen Mitmenschen sonst zu wenig kennenlernt und sein Herz schlagen hören will - ermöglicht sein. Diese Offenheit darf aber keineswegs den Stachel bloßer Neugierde oder einer bewussten Einmischung mit Verletzung der Mentalität des anderen tragen, **sondern muss auf vernünftiger Line bleiben**.

   Eine Ritterschaft hält ihre Ritter ja nicht unter Kuratel, sondern die Beschäftigung mit jedem einzelnen soll die Innigkeit des Zusammenseins als Freunde nur steigern. Und was unter Ritter Brüdern gesprochen wird, hat immer letzten Endes zur besseren Freundschaft zu führen, die sich eben durch Offenheit nähren kann. Das Flunkern wird bald durchschaut und für Lebenskomödianten hat die Ritterschaft keinen Raum.

3.. ….müssen auch Beweise der Freundschaft mit Hintansetzung des eigenen „Ich“ geben, d.h. **nicht immer eine Freundschaft eingehen und zum eigenen Vorteil ausnutzen wollen**.

Solche Beweise sind notwendig, um Bedenken nur oberflächlicher Freundschaft, sogenannter Geschäftsfreundschaft, zu zerstreuen, die vorhanden wäre, wenn man durch die **Mitgliedschaft in einer Ritter**schaft hauptsächlich profane Vorteile erreichen will. Lassen wir das ruhig alltägliche Vereinen über, die sonst nichts anderes besitzen, und in denen eben dadurch schon mancher Unfriede erzeugt worden ist. Das hat natürlich mit der fallweisen brüderlichen Unterstützung untereinander nichts gemein. Diese erfolgt aus innerem Impuls (Wohlwollen) und nicht auf der Basis gegenseitigen Geschäftes.

4.. ….**der Ritter darf im Bruderkreis kein Profanes Standes- und Klassenbewusstsein hervorheben, noch verlangen**, sondern er bewertet seinen Nachbarn nur nach Taten! Zuerst kommt der Mensch und seine Charaktereigenschaft, weniger, was er profan ist. Sein Beruf ist meistens nur Brot, nicht er selbst!

Ein Ritterbruder von nur kleinem Beruf siehe sehe nicht neidvoll auf den anderen Ritter-bruder, dem es besser geht oder der größere Einkünfte hat, und wahres Brudertum verlangt auch, das ist ein wissenschaftlich oder sonst mehr Gebildeter nicht auf den Laien stolz herabblickt, wie der Pharisäer auf den armen Zöllner, sondern im Gegenteil versucht, in manches zu vermitteln, was er vielleicht geistig ihm voraus hat. Und der Geldmann betrachtet den Minderbemittelten nicht als armen Schlucker, der unter ihm steht, weil er sich weniger leisten kann, sondern er besinne sich darauf, dass diese Schlucker möglicherweise auf anderem Gebiete reicher sein kann als er, und Reichtum an Geld sich nur allzu leicht über Nacht ändern kann.
Und im Kapitel übrigens sollte der Alltag überhaupt vor dem Burgtor bleiben. Dort dürfen Standesunterschiede schon gar nicht bemerkbar sein, denn da sitzen doch alle Ritter beisammen und Sassen, aber nicht die Herren so und so!
Der ritterschaftliche Verkehr untereinander fordert Taktgefühl in allen Lagen und hier ist solches besonders notwendig.

5.. Ist der Kappe noch in manchen, auch in der Annäherung zur Freundschaft, ein Tastender, unter den Rittern muss schon bedeutend mehr tieferes Verstehen zueinander Vorhandensein, wenn man auch eine Freundschaft offiziell nicht befehlen kann!

Aber der Ritter müssen - oder sollten wenigstens - großzügig seelisch zusammenpassen. Es wäre ein Unding, wenn Vorleben, Freuden an Ritterlichkeit oder selbst Profanen sich bei vielen Sassen diametral gegenüber stehen würden. Da ist schon eine Plattform des Verständnisses zu suchen und zu finden.
Jeder tue dem anderen Gutes, dadurch entwaffnet er manches Missverständnis. Es ist nicht viel dahinter, wenn selbst der eine über den anderen ein paar Glossen macht, **das muss das Bruderherz schon vertragen!**

6.. Um dieses Rittertum über den Rahmen des Durchschnittes freundschaftlich geselliger Vereinigung emporzuheben, bedarf es auch außer jenen ritterlichen Tugenden, die wir pflegen sollen, und von denen im 1. Hauptstück mehr gehandelt wurde, auch gewiss einer Zähmung jener Leidenschaften, die sich leider im Profanem immer wieder unserer bemächtigen.

Der Ritter sehe eine Reihe von Richtlinien und Ratschlägen vor sich, die ihm stets als Geleit zu dienen haben. Solche gibt es genug - sie haben sich im gemeinsamen Wollen zu treffen, **Ruhe und Frieden zu verbreiten**, und die Darnachachtung **ist gewiss nicht utopisch**.
Um manche Unrast zu bannen, präge man sich aus diesem Grunde ein paar Leitsätze ein.

Zufriedenheit: Man sei auch mit dem Wenigen zufrieden und lege in dieser Hinsicht nicht seinem Maßstab nach oben an, sondern schaue nach unten. Es gibt noch viel ärmere Menschen als man selbst ist, die gerne tauschen möchten. Und das sollte jeden täglich eine Mahnung sein, sich mit dem jetzigen Los zufriedenzugeben.

Geduld: Man verliere nicht die Geduld, wenn das, was man erhofft und ersehnt, noch in unerreichbarer Ferne liegt. Nur der beharrliche Glaube an uns das, worin sich die Sinne vertiefen, führt zum Erfolg. Will man eine Frucht ernten, so muss man sie reifen lassen.

Selbstvertrauen: Man übe sich täglich in seinem Selbstvertrauen durch die Kraft des Glaubens an seine Stärke. Wie sich die ganzen Gedanken formen, so formt sich auch das Schicksal. Gleiches zieht gleiches an. Wenn man glaubt, ein Pechvogel zu sein, so wird man es sein - sein Leben lang.

Nächstenliebe: die Nächstenliebe darf sich nicht nur allein auf gute Vorsätze beschränken. Man muss ein Tatenmensch sein und nicht nur Gutes stiften „wollen“. Eine gute Absicht gleicht einer gackernden Henne, von der man das nicht weiß, ob sie am Ende etwas ganz Unscheinbares legt.

Vorurteile: Man halte mit seinen Vorurteilen über eine Person oder über eine Sache, von der man nichts Bestimmtes zu sagen weiß, zurück. Es gibt Edelsteine, deren Glanz uns blendet, aber deren Echtheit ein Fabriksgeheimnis ist. Und es gibt Muscheln im Meeresschlamm, die kostbare Perlen bergen.

Menschenkenntnis: Darin liegt das Menschliche in uns, dass wir die Menschen zu kennen vermeinen, ohne unser Innerstes selbst erkannt zu haben. Denn wir sind Kinder der Natur, deren Fülle von Geheimnissen wir ererbten und die kein Menschengehirn zu enträtseln vermag. Man sage nie: Ich kenne die Menschen!
Dieser oft steinigen Pfad, der manche Selbstverleugnung infolge Einströmens rein stofflicher Einflüsse (man sucht solche sittlichen Grundsätze und beruhigende Gedanken von außen mit Absicht lächerlich oder als zur Durchführung unmöglich zu bezeichnen), sollte von jedem Ritter zu eigenem Vorteil beschritten werden.
Dagegen hat der Überzeugungstreue Ritter eine Reihe von jedem Menschen anhaftenden Fehlern, die den Aufstieg zu einer sittlichen Reife, zu einer wirklichen Herzensfreundschaft immer wieder gefährden, und das volle Verständnis zu unserer Ritter Aufgabe zu zerstören imstande sind, mit Tatkraft zu bekämpfen!
Solche Fehler sind: „Zorn, Neid, Missgunst, Falschheit, Heuchelei, Unduldsamkeit und der übel schwerstes ... die Trägheit!“

Zorn: Gekennzeichnet durch das unbedachte, rücksichtslose einsetzen des profanen Ichs in irgendeiner Sache, in stürmische Ausflüsse der Unduldsamkeit; Hierzu gehört auch der Jähzorn, der Ritterbrüdern gegenüber gänzlich auszuschalten ist.

Neid:...durch das bleibende Unverständnis, irgendwelche Sassen an einer Stelle zu sehen, wohin man selbst strebt, ohne dessen Würdigkeit und die eigene berechtigte Auswahl Hierzu in Betracht zu ziehen. Neid ist ein Tötendes Gift, dass alle hohen Vorbilder der Freude verseucht und aus der Bosheit eine Tugend macht. Wer den Neid überwindet, der überwindet viel Widriges im Leben.

Missgunst: ...Schwester des Neides, einen Strebenden Mitsassen hervortreten zu sehen (im Vortrag, in Entschlusskraft) und ihn erniedrigen zu wollen, dass man

selbst nicht so weit mitkann.

Heuchelei: Salbungsvoll dienen, nach oben kriechen, nach unten drücken, Anteilnahme zeigen, während innerlich keine Spur vorhanden, die sittlichen Aufgaben nur im Munde führen, aber anders handeln, am Ritterbruder einen Splitter sehen, nicht den Balken im eigenen Auge. Die Heuchelei ist eine große Gefahr, weil die Unklarheit an der Tagesordnung steht, weil da jeder, der sich von seiner rein stofflichen Weltanschauung nicht entfernen kann, in bestimmten Lagen flunkert, bis man ihn entlarvt.

Falschheit: Ränke zu schmieden, Umstürze vorzubereiten, Sonderkreise zu bilden und dergleichen, nach außen aber immer den bescheidenen Spielen.

Unduldsamkeit: ... gegenüber anderen Ansichten als den eigenen, ohne sie zu prüfen. Ein starres Festhalten an etwas Eingebildetem, ohne Rücksicht auf die oft gute Absicht des anderen, der auch sein Bestes geben will.

Trägheit: Gleichgültigkeit gegen alles, Mitsippen und Mitschwimmen, einmal oben, einmal unten, ohne Mark, ohne Selbstbewusstsein. Kritik jeden jedes Vortrags, Selbstschaffen aber ausge-schlossen. Kapitel Besuch je nach Stimmung.

7.. Jeder Ritter strebe für sich und kümmere sich, was das Vertiefen in unsere Sache anbelangt, nicht um den Nachbar, er verfolge seine eigene Bahn mit Fleiß, Ausdauer und Anteilnahme an allem. Er hat im kleinen Rahmen seiner Ritterschaft in die Ritter Sache etwas persönlich bestimmendes hineinzulegen, sich aus ihr etwas in Erhebendes zu holen. Das ist ganz individuell.

Selbst wenn der Genuss an der Ritterschaft nicht so plötzlich erfolgt, es ist durch viele Beispiele erwiesen, das ist auch jahrelange Trennung den Eindruck der Mitgliederschaft nicht verwischen kann und man sich nicht vergisst.
Mit solchen Eigenschaften kann der Ritterstand, die führende Stufe jeder Ritterschaft, aus der Vereinigung auch als etwas Großes, beständiges und von aller Welt geachtetes betrachtet werden.
Es ist ja nun nur zu natürlich, dass zwischen Theorie und Praxis manche Kluft vorhanden sein wird, denn bei größter Hingabe, Gewissenserforschung und Leistung werden auch in der besten Ritterschaft nicht alle Mitglieder solche idealen Menschen sein können, wie man sie sich vorstellt; Dazu sind schauen die Fallstricke des Alltags zu stark. Und wandelbar aber muss der Ritter, wenn er auch nicht alles so buchstäblich befolgen kann, wie es geschrieben steht, dennoch versuchen, sein Leben mit den Freunden und selbst im profanen etwas nach den einzelnen Grundsätzen dieser Lehre einzurichten. Der Lohn wird nicht ausbleiben.
Dem Ritterstand allein sind wichtigeren würden und Ämter vorbehalten.
In ihnen, dem Spezialfach, kann der Ritter zeigen, was er vermag, was ihm die Sache wert ist. Wie er sie versteht, und was ja ist!

D. Ritterprüfung

„Die beste Erziehungsform ist und bleibt immer das gute Beispiel der Ritter.“

Obwohl scheinbar die Kenntnis des Brauchtums und anderer ritterschaftlicher Weisheit so von Wichtigkeit ist, das nach einer Lehre nur eine Prüfung mit Frage- und Antwort Spiel erfolgen kann, ist diese Form, soweit sie nicht in geistiger (schriftlicher) Arbeit besteht, dennoch nicht geeignet, das Wissen beziehungsweise die Denkungsart des Prüflings zu erkunden; Es wird auch eine solche Prüfung vielfach nur als eine reine Formalität betrachtet, daher so naiv leichte

Fragen gestellt werden, das ist sogar ein Pilger beantworten könnte. Auch mag andererseits viel Wichtigtuerei im Spiel sein, was man diesen Prüfling alles fragen könnte.

Daher findet eine tatsächliche schulmäßige Prüfung nicht statt.

An deren Stelle tritt ein Kolloquium, das ist eine gesprächsweise Erörterung von ritterlichen und ritterschaftlichen Fragen mit dem Prüfling zu wiederholten Malen im Kapitel im Ritterkreis. Das wird am besten so getätigt, das von den anwesenden Rittern mehrfach ritterliche Themen aufgeworfen werden, an welchen Vorgang sich dann eine längere Wechselrede knüpft. Der Prüfling ist besonders in solche zu verwickeln, und daraus ergeben sich dann noch weitere Darlegung. Aus seiner ganzen Stellungnahme erfährt der Ritter Kreis von seinen Ansichten und auch die Beherrschung des betreffenden Stoffes. Der Zucht- und Knappenmeister wird solche Übungen im kleineren Stile ja schon öfters vorgenommen haben. Außerdem hat der Prüfling einen selbst gewählten und - verfassten Vortrag über Wesen und Brauchtum zu halten, der seine Auffassung ebenfalls deutlich zeigen kann; Dieser enge Gesichtskreis kann natürlich nach dem Wollen des Prüflings auch wesentlich erweitert werden, wenn die angeeigneten Kenntnisse hierfür ausreichend.

Da im Kolloquium Ritter selbst tätig sind und mitwirken, und nicht nur eine einseitige Fragestellung erfolgt, wird auch die ganze Einrichtung mehr belebt und erstarrt nicht zur Schablone.

Bewehrung.

Prüfung beziehungsweise Kolloquium statten den Prüfling nur als Vertrauten des Kapitelwesens (Brauchtum) oder als Interessenten ritterlicher Kleinwissenschaft aus, mehrfach in der Aneignung nur theoretischen Stoffes.

Wichtiger zu seiner Beurteilung in ethischer Beziehung ist außer diesem Beweis von Fähigkeit seines Handelns in der Prüflingszeit, ob er seinen Verspruch als Freund und Bruder seit der Aufnahme wenigstens in großen Zügen nachgekommen ist. Und die Beobachtungen der Ritter über die Handlungen im Kapitel sowie außerhalb desselben werden schließlich immerhin ein klares Bild darüber geben, mit wem man es in der ganzen Zwischenzeit zu tun hatte.

Auch der Zucht- und Knappenmeister wird gewiss mit seinem Gutachten, dass er als der Erste zugeben hat, herausrücken. Und der Prüfling selbst wird in der knappen Zeit wohl erkannt haben, ob er an diesem Kreis, seinen Darbietungen, seinen Zielen und den dort sesshaften Menschen seine Freude hat, und ob er dafür taugt. Diese Selbsterkenntnis noch vor dem Ritterstand wäre an und für sich sehr wertvoll. Besitzt er die Ausdauer nicht und findet er sich nur gezwungen zurecht, so ist es besser, wieder ins Profane zuwandern. Denn ein schon unzufriedener Knappe dürfte dann als Ritter keine besondere Attraktion sein, dies umso mehr, als ja im Ritterstand neue Pflichten hinzutreten.

Als Bewährungsbeweise gelten die offen dargebrachte Freundschaft, ein liebenswürdiges Benehmen, seine Bereitschaft, unsere Ziele nicht nur zu verstehen, sondern auch mit dem besten Fleiße zu vertreten, Sauberkeit auch im profanen Leben und nach Können etwas Opferwilligkeit.

Die Ritterschaft befasst sich mit den Erfolgen oder Nichterfolgen der Bewährung in den schon früher erwähnten Konventkapiteln.

E. Schlusswort zum Sassenwerdegang.

Die allzu leichte Auffassung unsere Eigenart und damit das nur einer momentanen Ablenkung und Unterhaltung gewidmete Kapitelgetriebe entfernt uns immer weiter von dem fast ein Jahrhundert für gut befundenen und geübten Grundformen und gibt jener Verflachung Raum,

die endlich eine ganz andere Bahn lenkt.

Gewiss, das Brauchtum der einzelnen Ritterschaften, hier in wird namentlich das Zeremoniale, die Art des Kapitels, kleinere Gepflogenheiten und anderes verstanden, kann und soll Verschiedenartigkeit aufweisen. Es wäre sehr leblos, wenn jede der anderen gleich wäre. Keine Verschiedenartigkeit darf aber die Auffassung über den Begriff „Ritter“ zeigen, die überall gleich zu sein hat. Diese mutmaßliche Gleichheit ist Vertrauenssache, die nur durch gutes Beispiel genährt wird. Sonst stünden wir, wie unzählige Heroldsartikel schon vor Jahrzehnten anprangerten, wiederum des öfteren vor der Tatsache, dass zum Beispiel mancher Gast, der Ritterlich mit Trara und Pomp gerüstet wird, möglicherweise in seinem Denken etwas ganz anderes ist, als wir annehmen, nämlich ein ganz profaner Mensch, der wohl ein Barett trägt, innerlich aber kein Ritter ist, sondern nur glaubt, einer zu sein.

Nur ein Mittel schützt vor Verflachung:
Strenge in der Sassenwahl (Auswahl der Pilger), wohlbedachte Einflussnahme auf den Knappen und die durchaus gemeinsam erfasste Auffassung des Ritterstandes in idealster Form, der es dann schon verstehen wird, ein wirklich ritterlich hohes Kapitel zu bilden.

IV. Hauptstück

Titel, Leitung, Würden, Ämter und Ehrenstellen

a) Titel:

Die Titel eine Ritterschaft bilden sonst ein ganz besonderes Unterscheidungsmerkmal zu profanen Vereinen, wenn auch in Wirklichkeit manche Funktionen gleich diesen sind. Die allgemeinen Titel sind wohl traditionsgebunden, doch ist schon durch den Ritterspiegel darin eine gewisse Linie wenigstens für die Leitung bestimmt, die in der Praxis nur kleine Varianten aufweist. All diese Titel sind, wie Großmeister, Großkomptur, die Kompture usw., durchaus den Ordenswesen entnommen, was auch den Beweis liefert, das schon ursprünglich die Ordensform großzügig Grundform war. Besonders wichtig ist, dass die Anreden gleichmäßig gehandhabt werden, weil sonst leicht ein Durcheinander von „erlauchten, hochedlen, wohledlen und edlen Benambsungen “ herauskommt.

Was hier geschrieben steht, soll nur andeutungsweise und den Zusammenhang mit der Burgordnung des Ritterspiegels die einzelnen Funktionen näher beleuchten, deren Titel ansonsten auch anders lauten können, wenn sie nicht gerade für eine Ritterschaft zu deplatziert klingen, wie zum Beispiel Kronräte statt Burgräte, die Weisungen des Thrones statt Hochsitzes usw., was immer nach anderen Entlehnungen zeigt.

Titeln einen Überwert zuzuschreiben, wie es oftmals der Fall ist, zeigt von Eitelkeit, den nicht Klang des Titels ist die Hauptsache, sondern die Arbeit, die sich hinter ihm symbolisch verbirgt. Sie sind ja eigentlich sowieso schon ein Gemengsel von alt und neu, das heißt wirklich historischen Brauchtum entnommen, als auch ungeformt.

Titel als reine Beförderungsstufen zu geben, wie zum Beispiel die Kompture und Großkompture ohne eigene Funktion, bilden für die damit Beteilten wohl augenblicklich Freude, sind aber im Verhältnis zu den mit den gleichen Titel versehenen wirklichen Funktionen ein Nonsens. Hier besteht nur eine Ausnahme: Ein Titel, der sich mit diesem nicht zu decken hat und zur Auszeichnung verdienter Arbeit verliehen wurde (wie bei alten Recken nach jahrzehntelanger Mitgliedschaft), bedeutet etwas ganz anderes, er ist Lohn der Treue!

Im Titelwesen hat der deutsche Ritter Ritterbund seinerzeit in den 1930-er Jahren eine Neueinrichtung geschaffen, die wesentlich die Kompetenz der Einzelritterschaften überschreitet, jedoch besonderen Wert besitz. Das Hochmeisteramt (die Bundesleitung) behielt sich das Recht vor, um das Gemeinwesen verdiente Ritter zu „Großkompturen des deutschen Ritterbundes“ zu ernennen. Dies Ernennung vereinigt Titel mit Ehrenstelle.

b) Der Burgrat:

Der Burgrat ist die auch von der Behörde (bei angemeldeten Vereinen) zu genehmigende Vereins-leitung. Hier gibt es wesentliche Funktionäre und Erweiterungen nach Tradition und Größe der Ritterschaft. Der Burgrat wird im Generalkapitel gewählt, ebenso die Würden, während bloße Ämter verliehen werden.

Im Burgrad konzentriert sich die Führung, er ist die ausübende Gewalt für Inneres und Äußeres Wirken. Dass diese Gewalt gegenüber der Sassenschafft nicht als rohe Diktatur empfunden wird, sondern stets „brüderliches“ Verständnis zeigt, ist Aufgabe des Feinfühlens für jedes Ratsmitglied. Der Burgrat tagt fallweise in eigenen Ratssitzungen außer den Kapiteln und führt hierüber eigene Aufschreibung.

c) Der Großmeister:

Der Großmeister (Burgherr, Burggraf) ist der Herr der Burg, allerdings nur in einer Pseudoburg, eine oberste Gewalt innerhalb der vier Mauern einer Burgstube, in einem profanen Gasthaus.

Das ist der Romantik entkleidete Wirklichkeit. Dessen ungeachtet bringt aber die unmittelbare Umgebung, der mittelalterliche Rahmen, mit Tracht und Brauchtum mit sich, das dieses Oberherrentum für Stunden so empfunden werden kann, als sei es echt! Das fordert nicht nur die Romantik, sondern selbst der Wunsch der Sassen.

Der Großmeister ist aber nicht nur der Herr in der Burg, sondern auch der väterliche Berater seiner Sassenschafft. Er hat der erste Initiator zu sein, das Zünglein an der Waage aller Beschlüsse und des Burgrates, und seine vornehmste Aufgabe wird wohl sein, zugleich auch als oberster Ritterbruder nicht nur als solcher allzeit zu repräsentieren, sondern in Beispiel und Würde auch zu sein!

Alle Gewalt, die man ihm romantisch als der Herr über Leben (das ist Mitgliedschaft) und Tot (das ist Ausschluss) seiner Sassen unter anderem zudichtet, ist natürlich, wie das Dogma seiner unumstößlichen Weisheit, nur phantastische Hyperbel, denn er ist genauso an Satzungen und Burgordnung gebunden wird jeder andere Ritter und jeder Kappe.

Und seine größte Weisheit wird sein bei Strich durch seine Taten das Vertrauen der Ritterschaft zu gewinnen und sich - bei möglicher Wiederwahl - lange zu erhalten.

d) Der Großkomptur: (Großkomptur-Gebietiger).

Dieser Titel gebührt nur den amtierenden Großmeister Stellvertreter.

Im historischen „Deutschen Orden“ waren alle Ritter des Kapitels zugleich auch Gebietiger, Kompture, Großkompture, Leiter von Kommenden beziehungsweise Balleien des Ordens. Da es in unseren Ritterschaften mehrfach Großkompture ohne Funktion gibt, so ist auch diese Bezeichnung des Stellvertreters des Großmeisters besonders gekennzeichnet. Und sinngemäß ist eben der Großkomtur-Gebietige dann derjenige Ritter, der im Namen des Großmeisters gebietet. Es ist wohl mehr als selbstverständlich, dass die beiden Spitzen der Gemeinschaft eigentlich eines Sinnes sein sollen, und wenn sie schon unter sich vielleicht über Einzelheiten einmal etwas uneins sein mögen, so muss eine gründliche Aussprache unter vier Augen doch stets nach außen das Bild einer Gleichrichtung zeigen. Denn der Großkomptur-Gebietige ist der erste Berater der Ritterschaft und damit auch der erste Vertraute des Großmeisters.

Der Großkomptur-Gebietige hat aber auch das Sprachrohr der Ritterschaft zu sein und in dieser Eigenschaft übt er in bestimmter Richtung auch eine sozusagen „brüderliche Kontrolle“ gegenüber dem Großmeister aus, hat ihm über die Haltung dieser oder jener

Frage unter den Sassen zu unterrichten und in seiner Beratung so weit zu gehen, dass niemals eine nur diktatorische Verfügung des Großmeisters in wichtigen Fragen erfließt. Ob sich der Großmeister mit dem Großkomptur-Gebietigen ins Einvernehmen versetzt oder dies umgekehrt erfolgt, ist einerlei.

e) Würdenträger und Amtswalter:

Jedes Amt soll aus Liebe zur Ritterschaft und mit Hingabe zum Zweck desselben übernommen und ausgeführt werden. Man merkt sofort, wenn ein Amt nur gezwungenermaßen übernommen worden ist. Die Unlust, die sich schon in der Mine widerspiegelt, zeigt es, und ein solcher Amtswalter wird niemals fruchtbare Gedanken in die Ausführung seines Amtes legen können.

Wie schon vor dem bemerkt und auch im Ritterspiegel festgehalten, werden die Würden, das sind wichtige Funktionen, gewählt, die Ämter dagegen vom Großmeister verlieren.

Die Würden des Kanzlers (Schriftkanzlers), des Schatzmeisters (oder Schatzkanzlers), des Zeremonienmeisters (Zeremoniars) sind schon durch ihre Benennung eindeutig bestimmt. Der Zucht- und Knappenmeister wird nur dann seine Würde richtig ausüben können, wenn er es versteht, seinen Schutzbefohlenen jenen Samen in das Herz zu träufeln, dass die einstige Frucht einen guten Ritter ergibt.

Kommandogewalt, Feldwebelgewalt und der gleichen Praktiken werden nur Missverständnisse erzeugen, wenn sie auch ab und zu, wenn die Runde gerade zum Humor neigt, angebracht wären, daher auch sicher nicht missdeutet werden können.

Eine Würde bedarf besonderer Aufklärung, das ist die des Burgpfaffen. Zum Namen selbst sei bemerkt: Pfaffe ist, ohne den heutigen odiosen Beigeschmack zu besitzen, im Mittelalter ein Sammelname gewesen. Der Pfaffe oder Kaplan war der Seelenbetreuer der Burginsassen, der Mittler rauer Kriegerherzen zu etwas Höheren; gar oft war er auch der einzige Schreibkundige und daher besonders Vertraute des Burgherrn. Wie wir heute diese Funktion auffassen, so ist wohl ein Teil jener alten Romantik noch vorhanden, gar oft aber hat schon Strebertum (oder Beförderungsbedürfnis) die richtige Einstellung überwuchert. Es gibt keine ritterliche Kirche, so wie sie bei uns geübt wird, eigentlich auch keinen Burgprälaten und schon gar nicht eine Beförderung bis zu gar zum Kardinal! Gerade in letzterem Namen sieht man nur allzu deutlich das Missverständnis in der Auffassung dieser Würde.

Der Burgpfaffe hat wohl die heikelste Würde der Ritterschaft, was das Ergreifen des günstigsten Momentes richtiger Stimmung und was die Durchführung seiner Aufgaben anbelangt.

Es wäre ein Fehler, diese Würde immer oder wenigstens öfters allzu kirchlich aufzuziehen. Man bedenke jederzeit, dass diese würde von einem Laien ausgeführt wird, und wenn sich selbiger zu weit vorwagt, begibt er sich auf glitschigen Boden. Er hat auch keine Rolle auf einem Theater zu spielen, die er nur auswendig memoriert hat.t

Hier die richtige Grenze zu finden, wo sie aufhört, ritterschaftlich romantisch zu sein und in eine Art falscher geistliche Funktion führt, and der Mann mit den Obrist-Lebensherrn bei jeder Gelegenheit auf Du und du steht, bedarf nicht nur besonderen Fingerspitzengefühls, sondern auch richtiger Auffassung der ganzen Burgpfaffensitte bei Ritterschaften.

Der Burgpfaffe ist der erste Mittler zu weihevollen Stunden und seine Ansprachen im brüderlichen Geiste sollen romantisch gediegen, inhaltsreich und prägnant kurz sein. Zu großes Pathos wirkt unecht, und wenn das Hervortreten „ritterlich-kirchlicher Funktion“ allzu grell wird, dann findet man begreiflich, dass der „arme Pfaffe“ von manchen Sassenwitz getroffen wird, der ihm aber bei öfterer Wiederholung sein Amt verleidet.

Der Burg Pfaffe hat, außer seinem Wirken bei Aufnahme, Ritterschlag und Brudertrunk,

Freudenfesten und Trauerkapitel, wobei er die Stimmung wesentlich beeinflussen kann, auch diejenige Amtsperson zu sein die stets Frieden stiftend, ausgleichend und Liebe predigend einzugreifen hat. Er ist namentlich der erste Vermittler bei aufkeimenden Meinungsverschieden-heiten, die sich zu ernsteren Zwischenfällen entwickeln könnten, er ist der Hort des Bruder-gedankens, also darf nur ein solcher Ritter Burgpfaffe sein, der auch durch seine Persönlichkeit den nötigen Respekt besitzt, dessen Gebaren und Wort allzeit als unumstößliche Lauterkeit angesehen wird. Ein guter Sprecher, wird er auch die Form sogenannter Sittenpredigen so finden, dass sie weder als salbungsvoll geistliche Predigt, noch als Groteske, als verspäteter Fastnachtsscherz aufgefasst werden kann. Der Burg Pfaffe ist also eine durchaus ernste und ernstzunehmende Persönlichkeit, kein Zielpunkt für schlechte Witze. Es schadet Ihm nur jedes Übertreiben und darum bleibe besonderes er auf dem goldenen Mittelweg.

Von den Ämtern, die durch die Romantik bei der Ritterschaft besonders hervortreten, wie zum Beispiel Burgmedikus, Astrologe, Burgnarr und dergleichen, ist wohl wenig zu sagen, ihre Träger handeln da nach eigenen Einfällen. Doch sind noch zwei Ämter aus dem Grunde wichtig, weil sie im Gefüge des Kapitels und besonders in dem eines Festkapitels eine Rolle spielen.

Der Kellermeister oder Truchseß amtiert mit immer gleich lauteten Kellerspruch (eine weitere Rede sei im unbenommen) beim Budertrunk (der ernsten Humpenkreisung) und „feuchten“ Gelegenheiten freundschaftlicher Anlässe (Umtrunk). Er hat sich jeder Situation anzupassen.

Der Burghauptmann erstattet Meldung über die Bereitschaft zur Kapiteleröffnung. Dies ist seine Amtsfunktion. Hiebei ist - trotz der Gepflogenheiten der meisten Ritterschaften - zu vermeiden, den Anschein zu erwecken, als handelt es sich um die Sitzung eines Geheimbundes der Wachen ausgestellt hat, um ungestört zu sein, den dahin zielt im Allgemeinen der Wortlaut dieser Meldung.

Die wirkliche Bedeutung der Burghauptmannsmeldung ersehe man aus dem „Schlüsseln der Symbolik“(VII Hauptstück), sie ist ganz anders und viel sinnreicher als vielfach geübt.

Wenn diese Burghauptmannsmeldung, wie gebräuchlich, nicht als traditionsgemäß Überlieferung einer Notwendigkeit von den alten Wildensteinern (um 1800) gelten mag, die möglicherweise, um ihre Feste (Kapitel) überhaupt abhalten können, in der Zeit missgünstiger behördlicher Beobachtung wirklich Wachen aufgestellt haben, damit sie von Polizeiorganen nicht überrascht würden, so wäre unsere jetzige Gepflogenheit eigentlich unlogisch. - Den Burghauptmann als Wachkommandanten von, notabene, nicht vorhandenen Söldnern und Türmen aufziehen zu lassen, der die Sicherheit der Burg zu bewahren haben - das entbehrt auch des historischen Beispiels. Denn im Ernstfall würde gewiss kein „Ritterliches Kapitel“ sowie in unserem Sinne getagt oder genachtet haben (mit Ernst und Frohsinn), während vor dem Burgtor der Feind steht. - So hat dies alles eine ganz andere Bedeutung, auch das Gesindel auf der Heerstraße, von dem da gesprochen wird.

V. Hauptstück

Brauchtum

a) Das Brauchtum im Allgemeinen, seine Herkunft und dessen Zutaten.:

Unser Brauchtum ist das Gerüste jedes Zusammenkunftsabends, des Kapitels, wie alle Feste. Es unterscheidet sich ganz von jedem profanen Verein durch den altdeutschen Rahmen, die Sprache, die Titel, die Namen und die Tracht.

Der mittelalterliche Rahmen der Burgstube, mit Wappen und Waffen geziert, soll einstimmen, ein altertümelndes Deutsch in Ansprache und Verkehr (das Ihr und Euch) mag Germanisten anfänglich wohl, ob seinem Kauderwelsch verblüffen, aber wird dann infolge der guten Absicht hingenommen werden. Titel und Namen gaukeln Ritter Romane vor, allerdings ist ihre Wahl nicht so von ungefähr, sondern zu mindestens 80% historisch bedingt. Dies gilt namentlich für die Namen erloschener Rittergeschlechter, die in Totenschildern in der Burg hängen und die in der Gegenwart als unsere Wappen Auferstehung feiern. Anknüpfen an die Ahnenzeit.

Ihr Brauchtum hütet jede Ritterschaft, wie ihren Augapfel. Es ist die lebendig überlieferte Tradition, und jedes Antasten von auswärts, sei es von verbandwegen oder durch Freunde, wird als schmerzhafter Eingriff empfunden. Diese letztere Einstellung gerät zwar nicht immer zum Vorteil, denn im Laufe von Jahrzehnten hat sich so mancher Mitgliedstand verändert und nicht alles ist so gut, was einmal bei der Gründung Entzücken hervorrief. Man kann auch hinzulernen! Es bedarf vernünftiger Anpassung, ohne, und das ist die größte Gefahr, an Altertumswert zu verlieren.

Aber in einer Ritterschaft baut man immer mit den alten Buckelquadern, ihre Standfestigkeit schon bewiesen, auch dann wieder auf, wenn eine höhere Gewalt es einmal für gut befand, die Burg zu zerstören! Ein leichter Ziegelbau kann weder Dach noch Wehrmauern tragen.

Unser Brauchtum ist in ganz oberflächlichem Sinne den bestehenden historischen Ritterorden entlehnt, ohne sich dabei eines besonderen Vorbildes bewusst zu sein. Dies gilt ganz besonders für das Zeremoniell, die Amtstitel, gar nicht aber für den gewöhnlichen Ablauf des „ritterlichen Kapitels“.

Es wäre ein grobes Unterfangen, zu behaupten, dass sich einmal Ritter bei ihren Zusammen-künften genauso benommen hätten wie wir, die Nachfahren. Das ist unmöglich und wir wollen es auch nicht, denn kopieren ohne den gleichen Geist sind undtunlich. Dagegen sprechen auch manche Anleihen, die von ähnlichen Vereinigungen im Laufe von fast 100 Jahren unbedenklich übernommen worden sind und die sich zwischen Ernst und Humor so ziemlich die Waage halten. Namentlich die Schlaraffia (gegründet 1859) hat, obwohl die Ritterschaften ein bedeutend größeres Alter aufzuweisen haben, sich manches abgucken lassen und selbst manche Ulkgesell-schaft Wiens (Ludlamshöhle und dergleichen) ist unfreiwillig Pate gestanden. Wir nennen daher manches fälschlich ureigene Wesen, was andere schon hatten beziehungsweise noch haben.

Auch Brauchtum ist Kunst, es muss so sein, dass es fesselt, bildet und ohne Schablone den immer gleichbleibenden Eindruck sowohl alter Tradition als auch traulichen Geborgenseins inmitten zerstörender Profanen Welt vermittelt.

Die heutigen Ritterschaften haben die Romantik der Ritterzeit im Minnesängertum, die damals gepriesenen „ritterlichen Tugenden“ wie wir bereits hörten, in ihr Brauchtum aufgenommen. Also wäre es eigentlich damit zusammenhängend nur recht und billig, wenn sie auch die Tracht führen würden, wie sie im 12. und 13. Jahrhundert üblich war.

Sie müssten sich so kleiden, wie zum Beispiel die seinerzeitigen Gralsritter zu Berolina (Parzival von Pelrapere) mit Helm und Kettenhaube; Es würde diese Tracht in ihrem ernsten Stiele auch zu ihnen besser passen, wie die farbenfrohe Aufmachung der Maximilianzeit, die Landsknechttracht mit Barett und bunten Federn. Aber das ist unmöglich.

Aus der eigentlichen Glanzperiode der Ritter ist den heutigen Ritterschaften tatsächlich nur der Ordensmantel geblieben, der damit aber die Bindung zum Ordenswesen ganz wesentlich unterstreicht, was nicht vergessen werden soll. Schon die Wildensteiner haben Ende des 18. Jahrhunderts bei ihren Festen Landsknechttracht in der damals üblichen Weise getragen, allerdings noch in ganzen Kostümen (auch die Burgfrauen) und damit der Wiedergeburt eben der Zeit Kaiser Maximilians, des letzten Ritters, wie er im Volksmund heißt, Vorschub geleistet. Ihr Ordenskleid war zwar, wie zeitgenössische Bilder zeigen, anders, ein Gemisch von Altem und Erfundenen, wie alle diese Ritterkostüme damaliger Zeit, auch auf dem Theater. Solche Kittelröcke in Samt und Seide finden sich auch noch in der Gegenwart, die Konterfeis zeigen viele alte Rittersleut´ in ihrem Schmucke.

Es ist den Ritterschaften von heute nicht zu verargen, in der Maximiliantracht (Barett mit Federn, Kette) die richtige Lösung gefunden zu haben, denn sie war folgerichtig. Sie übernahm den Geist des alten Rittertums und den Körper des neuen am Ende des Mittelalters, weil dieser in der allgemeinen Auffassung von Ritterzeit dem Empfinden näherstand. Auch wäre die Ausstattung jeder Burg, gleich der Tracht aus den Minnesängerzeit, dem Laien oftmals ein Buch mit fünf Siegeln, denn je weiter sich hier die Vorstellung zeitgemäß entfernt, desto schwächer wird hierzu der Kontakt. Darum macht auch keine ernstzunehmende Vereinigung halt im Griechen- oder Römertum, obwohl auch dort gewiss mehrfache Ansätze zur romantisch veredelten Idealbegriffen vorhanden sein könnten.

Bestrickend vor allem in unserer Rittertracht ist das farbenbunte Bild, das uns nüchterne Alltagsmenschen, verbunden mit Kerzengeflacker, Fanfaren und Paukenschlag, mit dem Gleißen von Harnischen und anderen Rüstungsstücken, Wappen und Gemälden von Altvorderen von den Wänden, die Burgstube so anheimelnd, romantisch und teuer macht.

Bloß eines merkt man noch dazu! Nicht alles, was alt ist, ist nach dem Wortgebrauch auch „altdeutsch“ und für uns zu gebrauchen! Man achte auf Stil und Echtheit! Auch ist nicht jedes alte Gerümpel „ritterlich“! Weg mit Säbeln und Bajonetten aus den Burgen! Lieber wenige gute Stücke und die stilgemäß!

Alles in allem ist unser Brauchtum wohl ein Konglomerat von Echtem (historischem), Entlehnten (von allerlei), von Schöngeistigen (zweckmäßigen) und romantisch Erfundenem. Es versagt aber niemals seine Wirkung, denn es lenkt vom Alltag, weil im Wesen zeitlos, ab und schafft damit jene Befriedigung, die wir „Inseln“ nennen und die zu genießen wohl jeder anstrebt. Nur das Zuviel ist auch hier ungesund!

Soweit sei erörtert, was im allgemeinen bei uns Brauch und Sitte ist. Und jeder uneingeweihte „sieht “ zuerst, dann „hört“ er, und dann denkt er über das Gehörte nach und fragt warum?

Jede Ritterschaft braucht empfindende, aber keiner allzu empfindlichen Menschen. Sie müssen sich in der Idee einspinnen können, sich ganz damit vertraut machen, dann werden ihnen auch die Schönheiten dieser „hehren Ritter Sache“ diese anfänglich nur an ein paar Einzelheiten wahrnehmen konnten, immer mehr zum Bewusstsein kommen.

In jeder Ritterschaft gibt es Leute, die die Arbeitsbienen der Vereinigung sind. Sie sind Hüter des Brauchtums, die Wahrer seines Funktionierens, die Seelen des Körpers. Das auch überall Drohnen ihr Dasein fristen, Mitläufer und stille Genießer, ist nirgends auszurotten. Aber auch sie gehören dazu, ihr Wert liegt vielleicht anderswo, nicht auf der geraden Ebene, sie reizen gar oft den Ehrgeiz der anderen.

Und die ritterliche Kapitelarbeit?

Der eine hält in den Kapiteln Vorträge und tritt damit in seinen Gedanken vor die Öffentlichkeit seiner Ritterbrüder. Denn alles was er verfasst (als Selbsterzeuger) oder wählt (als Lesung unter maßgeblichen Werken), will und muss jeder seine Freude für den Inhalt atmen und daran erkennt man ihn auch. Keine Darbietung seit Zwang, man hat selbst daraus Befriedigung zu schöpfen. Eine Vorlesung allein ohne etwas geistige Bindung zum vorgelesenen Stoffe, nützt wenig, sie gleicht einem tauben Ei, das nichts Lebendes hervorbringt.

Der andere will in seine Würde, sein Amt, das Beste hineinlegen, der Dritte sucht über den Alltag zu stehen. Seine Leistung liegt nicht in dem Versuche, Wirkung zu erzielen, er ist möglicherweise, wie man sagt, ein stilles Wasser, aber auch er sammelt Werte für sein Inneres. Und der vierte, fünfte und so weiter der Ritterbrüder, sie alle werden, wenn sie den heiligen Gral der brüderlichen Gemeinsamkeit vor sich aufleuchten sehen, Herz und Hand dieser Ritterrunde opfern!

Nur die Sassen selbst beleben das Brauchtum! Die schönste Niederschrift, die getreueste Überlieferung, sie nützen wenig, wenn die Sassenschafft es nicht versteht, damit richtig umzugehen.

In großen oder größeren Städten kann die Werbung verständnisvollem Sassenmaterials einen größeren Umkreis erfassen als auf dem Lande, in kleinen Orten. Dort ist der Kreis wohl bescheidener gezogen, braucht aber deshalb keineswegs schlechtere Ergebnisse aufzuweisen. Ja, in einer kleinen Stadt zum Beispiel sammeln sich in solch einem Ritterverein gar oft die Honoratioren und er ist nicht nur wohlbekannt, sondern meistens gesellschaftlich tonangebend.

Werden mehr Intellektuelle herangezogen, so hebt sich unzweifelhaft das Niveau der Darbietungen, auch wahrscheinlich die Kenntnis der Historik und verwandter Gebiete, was jedoch keineswegs ausschließt, dass Sassen mit geringerem Allgemeinbildungsgrad ebenso tüchtig sein können, wie die Genannten, wenn sie sich aus Liebhaberei bestimmte Wissensgebiete autodidak-tisch angeeignet haben. Ist dies aber alles nicht der Fall, so kann die Ritterschaft noch immer den Anspruch auf einen guten Freundschaftsbund erheben, der aber leider gar oft von der wirklichen Ritterzeit nur eine etwas vage Vorstellung besitzt, was dann selbstredend auch in seinem Brauchtum zum Vorschein kommt. Eine Verzerrung des Rahmens ist unausbleiblich. Es ist daher keine Schande, sich davon Kunstverständigen, namentlich Malern, eines Besseren belehren zu lassen!

VI. Hauptstück

Notwendiges Beiwerk.

Dass der Ritter außer einer persönlichen Anwesenheit bei den Zusammenkünften, (Kapiteln) und Erfüllung von einigen ethischen Aufgaben noch etwas anderes tun soll, um zu seinem eigenen Nutz und Frommen Freude zu haben, wenn er Ausflüge in andere Gebiete des Geistes unternimmt, wurde schon mehrfach kurz erwähnt.

Selbst eine noch so laienhafte Lösung solcher weiterer Aufgaben ist wertvoll, denn durch sie steigert sich, wie die Erfahrung zeigt, die Lust an „Rittersein“ und es ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass der oft gehörte Vorwurf aus der Profanwelt, dass unsere ganze Sache nur eine lächerliche, unnötige Spielerei sei, die mit etwas geheimnisvollen Tamtam aufgemacht werde, in sich zerfällt, wenn man auch ernste Betätigungen auf Gebieten erblickt, die auch im Profanen als ernst und wissenswert gelten. Denn sich in die Mysterien des Ernstes in unserer Ritterei einzulassen, wäre von einem Profanen zu viel verlangt.

Gerade das Befassen mit etwas Historey und damit zusammenhängend Heimatkunde sowie alter Kunst, ist das beste Zeugnis hierfür. Es sind diese Gebiete auch nicht widernatürlich in unsere Hemisphäre gezerrt.

Man vermutet, leider oft mit Unrecht, dass ein Ritter, der ja schon dem Namen nach mit dem Mittelalter auf gutem Fuß stehen wird, über allerlei Wissenswertes daraus Aufschlüsse wird geben können, weil gerade in diese Zeit so fesseln wird.

Man sagt, es fehle manchen an Zeit, sich mit derlei Dingen zu beschäftigen; Es fehle am Unter-grund richtiger Schulbildung, die versäumt hat, solche Dinge zu wecken, es fehlt der Anlass an derlei zu denken!

Nein, es fehlt am Willen und am Verständnis gar manchen Ritterbruders, der nicht begreift, das er in seiner sonstigen Freude über diese edle Ritterei einen gewaltigen Ruck nach vorwärts unternimmt, wenn er ein wenig Geschichte, Heimatkunde und Kunst betreibt beziehungsweise sich für diese Belange interessiert.

Wenn ein Autobesitzer sich nicht für die Typen anderer Wagen interessiert, für die Entwicklungen des Automobilbaues und dergleichen, wenn ein Fußballer kein Interesse für fremde Mannschaften und ihre Leistungen, Tricks und dergleichen sowie ähnliche Sportarten aufbringt, ein Schifahrer nichts kennt als nur seine Schi und seine Bindung, solche Leute werden doch nur von allen ob ihrer Teilnahmslosigkeit bemitleidet, wenn nicht über die Achsel angesehen.

Und diese neuzeitliche Ritter?-soll er nicht auch etwas vom Rittertum, von Gotik und Renaissance wissen, auf dass er das Alte in seiner Schönheit erfasse und ehre? Und wenn er einmal beginnt, so wird er bald merken, dass die befürchtete Schwierigkeit nur eine Seifenblase war.

a) Historische Kenntnisse im Allgemeinen.

Da die Ritterschaften im Wesen nach von ihrer Urform angefangen bis heute immerhin als Gesellschaften gelten, die außerdem romantischen Rahmen auch von der Wirklichkeit alter Zeit wissen sollen, so sind historische Kenntnisse sehr angebracht. Es würde aber den Sinn jeder solchen Vereinigung unnötig erweitern und einen ganz anderen Inhalt geben, als es beabsichtigt ist, wenn wir diese Aufgabe buchstäblich so lösen, dass wir verlangen, dass jeder unserer Mitglieder schon ein Historiker aus Vorliebe sei!

Wer bei einer Ritterschaft um Aufnahme ansucht, wird sich wohl klar darüber sein, dass er dort vom Mittelalter hört, und mit der Zeit wird ihm vielleicht die Neugierde plagen, warum

denn eigentlich diese biederen Herrn ausgerechnet dieser Geschichtsepoche den Vorzug gegeben haben. Ist sie ihm unsympathisch, so dürfte er übrigens schwerlich beabsichtigt haben, sich diesem Kreise zu nähern.

Wir benötigen zu unserer Freude keineswegs umfassende Faktenkenntnisse. Es genügt, wenn jeder nur die richtige Vorstellung jener Zeit besitzt, und seine Auffassung durch die Lektüre von einschlägigen Werken etwas noch ergänzt. Dabei muss er freilich die unzweifelhafte Nüchternheit der Geschichte durch manchen romantischen Nebengenuss (wie Burgen- und Kostümkunde) schmackhafter machen, damit die niemals Langeweile aufkommt.

Ritter und Rittertum.

Die Ritter des hohen Mittelalters teilten sich in den Hochadel, der im Wesentlichen aus den Großen des Reiches um den Kaiser hervorgingen, und in den Dienstadel oder den ministerialen Adel, der auf Unfreie und zum Teil auch auf Freie zurückzuführen ist. Nach dem Interregnum vollzieht sich ein Ausgleich, der ursprüngliche, verschiedene Ursprung wird vergessen, ministeriale Geschlechter steigen auf, Geschlechter des alten Hochadels sinken ab oder sterben aus. Um am Ende der Entwicklung weicht der alte Begriff des Rittertums dem des Adels, der im 15. Jahrhundert scharf geschieden in eine Reihe von Ständen zerfällt. Seine Ergänzung findet er nicht mehr durch den Ritterschlag infolge Tapferkeit vor dem Feind beziehungsweise durch Abschluss der Ausbildung bei Ritterbürtigen, sondern er wird entweder durch Geburt oder neu durch Nobilitierung wegen der verschiedensten Verdienste erworben.

Der Ursprung des mittelalterlichen Rittertums, das sich freilich, solange es bestand, entwickelte und veränderte, geht einerseits auf der Errichtung eines Wehrstandes, der als Reiter Dienst machte, zurück, andererseits auf die Belehnung mit Land und Leuten als Entgelt für Dienstleistungen in der Verwaltung, in der Rechtspflege, als Beamte am Hofe von Fürsten oder für die Aufgaben innerhalb des Wehrstandes. Meist ist dieses Entweder – Oder allerdings nicht krass ausgeprägt, sondern ein nebeneinander.

Für die weltweite Haltung des Rittertums und für die Ausbildung seiner Kultur sind einerseits die Kreuzzüge (1096 – 1270, sieben Kreuzzüge) und die Rückeroberung Spaniens von den Mauren, andererseits das Entstehen geistlicher und weltlicher Ritterorden maßgebend. Während die Kämpfe mit den Mohammedanern kulturelle und ritterliche Anregungen sowie das Anerkennen eines ritterlichen Standes auch beim Gegner brachten, haben die Ritterorden in der Entwicklung des Brauchtums und in der Anforderung an die charakterliche Ausbildung viel geleistet.

Geistliche Ritterorden entstanden an den Brennpunkten im Kampf gegen die Mohammedaner: in Palästina und in Spanien. Am bekanntesten sind:

1.. Templer: weißer Mantel mit rotem Kreuz, 1118 von Hugo von Payens gegründet, 1312 aufgelöst.

2.. Johanniter (Malteser) nach Muster der Templer von Raimond Dupius gegründet, schwarzer Mantel, weißes Kreuz, 1526 bis 1798 Souveräne in Malta.

3.. Deutschherrenorden oder der Deutsche Ritterorden. 1190 vor Akkon gestiftet, weißer Mantel, schwarzes Kreuz. Verlegten nach der Räumung des heiligen Landes durch die Christen ihr Arbeitsgebiet nach Preußen und Livland. Aus ihrem Reich ging 1525 das weltliche Herzogtum Preußen hervor.

Der katholische Rest der Ritterschaft zog sich nach dem Westen zurück, zuletzt verlieh der Kaiser von Österreich das Amt eines hochmeisters.

Von den weltlichen Ritterorden ist der bekannteste der vom Goldenen Vlies. Die Aufnahme in den weltlichen Ritterorden bedeutete die Aufnahme in den engeren

Vertrautenkreis des Fürsten, der das Oberhaupt dieses Ordens war. Als ihr Vorbild in Sage und Dichtung kann man die Tafelrunde des Königs Artus bezeichnen. Je nach Statuten des Ordens war die Stellung verschieden, sie konnte aber so weit gehen, dass die Mitglieder als Verwandte des Königs angesehen wurden. Während bei den Geistlichen Ritterorden die spätere Zeit keine Neugründungen mehr bringt, wurden weltliche Ritterorden als eine Art Bündnis oder als Auszeichnung für Verdienste immer wieder neu gegründet. Noch im Ausgang der Monarchie waren die Träger der Orden im engeren Sinn in Gemeinschaften mit besonderen Ehrenrechten, mit Ordensfest und Ordenstracht zusammengefasst. Zu Uniform, Hofkleid bzw. Frack wurde der Orden allein getragen. (Alle „Orden“, denen diese Merkmale fehlten, vielen in die Gruppe der „auf Auszeichnungen“.)

Auch die Gliederung Ritterkreuz, Kompturkreuz usw. finden sich bei diesen weltlichen Ordensgemeinschaften. Die große Leistung des hochmittelalterlichen Rittertums war es, das aus einem Berufsstand eine Einheit wurde, die eine solche Kulturkraft und ein solches Ethos hatte, dass sich auch die Fürsten, Könige und Kaiser als „Ritter“ fühlten. Rittertum ist eine Lebensform für die damaligen Berufe des Kriegertums und Beamtentums, die das Kulturleben ihrer Zeit trägt und prägt.

Die Ausbildung des Ritters erfolgte in zwei Stufen. Die erste erfolgte im Knabenalter und führte in ritterliche Lebensart ein, die zweite etwa ab dem 14. Lebensjahr brachte die Einführung in das Waffenhandwerk und in die ritterlichen Dienstobliegenheiten im Frieden. Der Ritter unterstand je nach seiner Stellung dem Lehensrecht oder dem Dienstrecht.

Die Charakterbildung des angehenden Ritters umfasste Treue, Ehre, sittliche Selbstbeherrschung, Mäßigkeit, Gerechtigkeit und Freigebigkeit sowie Schutz der Schwachen.

Die Erziehungsgegenstände, wenn man so sagen darf, waren Umgang und Sitten, Recht (Lehensrecht und Dienstrecht, aber auch allgemeines Recht), fremde Sprachen, Musik, Gesang, Dichtkunst. Die körperliche Erziehung umfasste neben der Waffenführung Reiten, Schwimmen, Bogenschießen. Jagd, Turnier (Haufenspiel mit Schwert), Buhurt (Haufenspiel mit Lanze) und Tjost (Zweikampf) gaben Gelegenheit, das Können zu erproben und zu erweitern. Als Aufgabenbereich des Ritters wurde Herrendienst, Gottesdienst und Minnedienst bezeichnet.

Von besonderem Interesse ist für uns die ritterliche Dichtung. Die Lyrik ist vor allem dem Minnedienst geweiht, daneben sind aber auch Spruchdichtungen mit Erziehungsweisheiten und ähnlichem Gedankengut und die Zeitdichtung (politische Dichtung) zu erwähnen. Für unsere Fragestellung sind aber die ritterlichen Epen besonders interessant, zeigen sie doch, wenn auch idealisiert, das Leben des Ritters. Freilich die Schwierigkeiten treten in den Hintergrund, der Alltag desgleichen mit seinen vielen Pflichten und Aufgaben. Stark herausgearbeitet werden dafür die Ideale, wie ein Ritter sein soll, wie er sich in den verschiedensten Lebenslagen verhalten soll, wie er sich stets als echter Ritter bewährt (Erek, Iwein, Parzifal).

Entscheidend sind als Vorbild für ritterliche Gemeinschaften das Motiv der Gralsritterschafft und die Tafelrunde des Königs Artus. Der Gralsritter stellt ähnlich den geistlichen Orten den Gottesdienst in den Mittelpunkt, der König des Grals entsendet seine Ritter, dort zu helfen, wo alle anderen versagen. Mit Ausnahme des Königs sind alle Gralsritter Ehelos, jedoch in die Fremde entsandt, dürfen sie heiraten und bei ihrer Familie bleiben, bisschen nach ihrer Herkunft gefragt werden (Lohengrin). Die Tafelrunde des Königs Artus umfasst nur weltliche Ritterschaft, die sich in Abenteuern und Kämpfen immer wieder neu bewähren muss. Der Einfluss der Dichtung auf das Leben ist keineswegs gering einzuschätzen.

Der Niedergang des Rittertums oder besser seine Umwandlung, die seine Nachfahren in den höheren oder niederen Adel, zum Teil auch in das Patriziat der Städte überführte, ist auf die Wandlung der verschiedenen Einrichtungen des öffentlichen Lebens

zurückzuführen. Wir verweisen auf die Ersetzung der Ritterheere durch Fußtruppen (Aufgebote, Söldnerheere), auf die Ersetzung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft (der Landbesitz bringt Naturalien, aber kein Geld), das Emporkommen der Städte als Mittelpunkt von Handwerk und Handel, aber auch von Kunst und Wissenschaft, die Einführung des römischen Rechtes beziehungsweise die Pflege des Rechtswesens durch auf den Universitäten ausgebildete Juristen, auf die steigende Macht der Landesfürsten, auf die geänderte Kampftaktik durch die Verwendung der Feuerwaffen. Mit dem Beginn der Neuzeit ist die Auflösung des alten Rittertums im wesentlich vollzogen. Es ist müßig, einen Stand zu suchen, der die Tradition des Rittertums fortsetzt. Weder der Adelige noch der Akademiker, noch der Patrizier der Städte, noch der Offizier oder Beamte sind Ritter im alten Sinn, obgleich jeder von ihnen Aufgaben und zum Teil auch Traditionen des alten Rittertums übernommen hat. Keiner von ihnen hat die Gesamtheit der ritterlichen Traditionen übernommen, keiner von ihnen war imstande, gleich dem Rittertum einer Zeit seinen Stempel aufzudrücken, wenngleich das vergangene Rittertum ein Ideal und Vorbild blieb, ja noch mehr wurde. Das, was die Zeitgenossen als Schattenseiten empfunden hatten, wurde vergessen, man idealisierte und verherrlichte. Dafür sind die Volksbücher, später auch die Ritterromane und die vielen Ritter Stücke der höheren und der Volksdichtung Zeuge. Aber auch wenn man im Buche der Geschichte blättert: wollte man das Rittertum und jeden seiner Repräsentanten aus der Geschichte des hohen Mittelalters streichen, so würde in Staat und Kirche, in Musik und Dichtung so vieles fallen, dass mit dem Rest wenig zu beginnen wäre.

Ritter und Rittertum.

Es ist nicht so selten, dass die Frage gestellt wird, was denn die Ritter eigentlich taten, wenn sie nicht gerade Krieg führten, sich befehdeten oder auf Abenteuer auszogen. Dass diese Fragestellung falsch ist, haben wir gesehen. Aber dass es Zeiten gab, da es Muße gab und Zeit zum Zeitvertreib, das ist selbstverständlich. Neben der Jagd sind Laufen, Springen, Fechten, Ringen, Reiten, Speer- und Steinwurf beliebt gewesen. Auch das Ballspiel wurde gemeinsam mit den Frauen gepflegt. Würfel- und Zabel Spiel (eine Art Dame Spiel) und seitdem Kreuzzügen auch das Schachspiel waren beliebter Zeitvertreib. Der ritterliche Tanz war ein Schreittanz unter Führung des Vortänzers. Als bäuerliche Tänze galten die getreten Tänze und die Springtänze.

Auch der Minnedienst ist hier zu erwähnen. Bei ihm dürfte der Name der „Fraue“ nicht erwähnt werden, er musste geheim bleiben. Zur Spielregel gehört es auch, dass der Minnesänger nicht auf Erhörung hoffen durfte. Man könnte mit einer etwas groben Umschreibung sagen, dass es ein Flirrt ohne Erotik war. Die hohe Minne, wie auch der Minnedienst hieß, war ein höfisches Spiel. Für das Herz pflegte der junge Ritter die niedere Minne.

Die Musik der Minnesänger war nicht nur Gesang mit und ohne instrumentale Begleitung, sondern auch reine Instrumentalmusik. Harfe und Geige waren zur Begleitung beliebt, Posaune, Trompete und Flöte wurden gleichfalls oft gespielt. Es mag wunder nehmen, wenn vom Gesang mit Posaunenbegleitung gesprochen wird. So seltsam es zunächst klingt, man kann sich gar bald den eigentümlichen Reiz nicht verschließen. Leider sind die Gelegenheiten, mittelalterliche Musik mit Instrumenten der damaligen Zeit zu hören überaus selten.

Saß man abends beim Trunk zusammen, wurde viel erzählt. Die Überlieferung der Dichtung muss ja nicht schriftlich sein, sie kann auch mündlich erfolgen. Bis in der jüngsten Zeit hat es Erzähler gegeben, die lange Volkserzählungen Einer Reihe von Abenden vortrugen. Je nachdem, wer der Runde angehörte, wurden eigene Erlebnisse, Werke der Volksüberlieferung und der Dichtung vorgetragen. Musik und Spiel ergänzten die Unterhaltung.

Während der ritterliche Epik Stoff aus dem ritterlichen Leben bringt, vielfach Vorbilder zeichnet, haben die Volksepen nicht nur erdichtete Stoffe gebracht, sondern auch viel altes Geschichtswissen trotz aller Dichterischer Freiheit gepflegt. Oder vielleicht besser: Sie haben sich nicht bemüht, den geschichtlichen Ablauf zu schildern, sondern das Wesen der Zeit in einer fast gleichnishaften Darstellung zu zeichnen versucht. In der Form, in der wir sie aufgezeichnet besitzen, sind sie „verrittert“, das heißt, ihre Helden werden als Ritter gezeichnet.

b) Frühe Ritterbünde.

Das Burschikose Wörterbuch (Ragaz 1846) geht auf das alte überlieferte Brauchtum der studentischen Verbindungen zurück und ist bestimmt, die besonderen Ausdrücke der Studentensprache dem angehenden Studenten aber dem Nichtakademiker zu erklären. Hier finden sich auch Ritterschaften und Ritterschlag auf „Bierdörfern, wo zugleich ein Bierstaat ist, und Hoftage gehalten werden“, also studentische Vereinigungen neben denen im eigentlichen Hochschulort. Ausdrücke wie Burg, Burgbann, Burgvogt, Burgflucht, Burgfräulein, Burgfraß, Burgfrau, Burgfreiheit, Burgfriede, Burggeist, Burggraf, Burgherzog, Burgknappen (Füchse und Jungburschen der Verbindungen, welche auf der Burg Hof halten), Burgname (Cerevisname oder Spitzname auf der Burg), Burgorden (Auszeichnungen für Burgritter durch Goldene Sterne, Lanzen, Spieße und so weiter), Burgrecht, Burgritter, Burgtaxe (Strafe für unentschuldigtes Fernbleiben) und Burgvogt. Aus Wöllnitz bei Jena wird uns geschrieben, dass bei einem Wechsel der Burg Anzüge, Trinkgeschirr, der Thron und die Wappen über übersiedelt wurden, unter den Burgwürden finden sich unter anderem auch Graf, Kanzler, Erzbischof, Erzmundschenk usw. Neben den Ritter reichen auf Bier dürfen finden sich auch Verbindungen wie die Erlanger Burschenschaft der Schwanenritter, die auf ritterliche Tradition hinweisen.

In Felix Schnabels und Universitätsjahre von A.v.S., Stuttgart 1835, heißt es: „alles in Wöllnitz (bei jener) hatte ich gewisse, aus den alten Ritterzeiten entlehnte Namen, das Bauernhaus, die Kneipe hieß „Burg“, der Wirt „Burgvogt“, die Trinkgefäße „Humpen“ und „Lanzen“, eine Biersuite „Fehde“, dazu außerdem: „den Handschuh werfen“, in den Sand gestreckt “ war der Besiegte. Jeder Anwesende hatte einen gewissen Namen und ein Patent mit hoch gräflichem Insiegel, bei Hoftagen durfte niemand, bei Strafe eines Humpen Bier, einen anderen als den Ritter- oder Knappennamen nennen. Der Graf, im roten Merinomantel mit Kaninchenfellen besetzt, das Burgschwert in der Hand, mit dem er „Burgfrieden“ gebot, hieß „Popp“, die älteren Mitglieder waren „Ritter“ und hatten sich Ritternamen beigelegt, wie Trunklieb von Saaleckh“, „Götz von Berlichingen“ usw. Füchse Knappen und hatten die Chargen und Verrichtungen als „Büttel“, „Klappenbach“ (derjenige, der die Spieße pro loco einsammelte, nach einem Jenenser Polizeidiener so benannt). Weder der Hofpoet noch der Graf genoss, wie es in **Halle** der Fall war, eine angemessene Entschädigung. Wie das Treiben in Wöllnitz, so war es ungefähr auch in **Lichtenhahn**, wo vier Verbindungen Herzogtümer errichtet hatten.“

Diese Nachrichten lassen die Berichte über die Wildensteiner ebenso in anderem Lichte erfahren, als den bekannten Bericht über die Rittertafel in Wetzlar, der Goethe angehörte. Den Nachsuche nach älteren ritterlichen Vereinigungen ist allerdings sehr schwierig, doch wird sich sicher hier und dort noch etwas finden lassen. In Salzburg wurde 1799 ein Ritterbund verboten, dem vorwiegend Studenten der Theologie angehörten. Die Satzungen konnten von der Polizei nicht sichergestellt werden, doch wurde bekannt, dass der Hauptmann „Ritter Otto von Münzer“ der Chorvikar Pfaffl war. Andere Ritternamen sind Kaspar der Thoringe, von Draunberg, von Eichenhorst, von Dollinger, Kasper a. Spacha, von Scherfenberg, von Eisenach, von Frohburg, von Kienburg, von Raschenberg, von Stein, Friedrich von Frauenberg, von Bomser, Perzival Zenger, Georg Wartenberg, von Damenhorst, Hermann von Schreckenstein; Ritter Piezenauer, der Besitzer der Burg dieses Namens war Herr Steiger, der damalige Besitzer des heutigen Kaffeehauses

Tomaselli. Als Würden kennen wir Hauptmann, judex summus, Burgschörg, Poet.

Diese Namen führen auch auf eine wichtige Anregungsquelle für Vereinigung mit ritterlichem Charakter hin: die Ritternamen und Ritterdramen, die in der Dichtung ebenso wie in der Volksdichtung eine erhebliche Rolle spielten und spielen. Aus Ihnen sind Sie zum großen Teil entnommen. Letztlich ist noch an die aus der Literaturgeschichte bekannten Ritterorden wie die „Fruchtbringende Gesellschaft“ und andere mehr zu erinnern, den in diesem Fall mit literarischem Interesse gegründet, doch auch ritterliches Wesen pflegten und bekannt hielten. Sie wurden schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts gegründet.

Es ist heute noch nicht möglich, die Geschichte der Bünde zu schreiben, diesen Bogen vom Ritterturm zu dem heutigen Ritter Bünden bilden. Aber wer sich mit Brauchtumsgeschichte beschäftigt hat, der weiß, dass solche Hinweise auf ältere Traditionen hindeuten, die zu finden meist nur glückliche Zufälle erlauben. Sicher ist, dass die Geschichte unserer Bünde älter und reicher ist, als bisher angenommen wurde, und dass die Entwicklungslinien ungleich verschlungener und mannigfaltige sind. Dem Wildensteiner Ritterschaft ist uns besser bekannt als alle anderen Bünde vorher. Aber sie ist nur ein Glied in der Kette, nicht der Beginn.

c) Geschichte der neueren Ritterschaften.

Als Urmutter der heutigen Ritterschaften wird vielfach die Wildensteiner Ritterschaft zur blauen Erde auf Burg Seebenstein bei Wiener Neustadt (Pitten) angesehen, die im Jahre 1790 von Anton David Steiger, Edler von Stain, gegründet wurde. Steiger war ein hoch verdienter Bergmann und Ökonomie Verwalter der Wiener-Neustädter-Militärakademie. In der Ritterschaft bekleidete er als Heinz am Stain die Würde eines Oberritters (später Großmeister).

Die Wildensteiner Ritterschaft war nicht die erste Ritterschaft der Neuzeit, es lässt sich auch nicht beweisen, dass von ihr die Anregung für die Gründung aller weiteren Ritter Bündnisse auf direktem oder indirektem Wege ausgegangen ist. Trotzdem wird sie immer einen Ehrenplatz in der Geschichte der Ritter Bündnisse behalten.

Nicht nur, dass diese Ritterschaft auf einem wirklichen Schloss mit Rittersälen, Pilger- und Knappenstuben, mitten unter altem Hausrat von Truhen, Harnischen, Schwertern und Lanzen ein romantisches Dasein trieb, sie verfolgte auch nebst geselligem Zweck Pflege von Wohltätigkeit, Freundschaft und Frohsinn in ritterlichmittelalterlicher Art. Ihre Satzungen, die sowohl Pflichten, Rechte der Ritter, das ganze Zeremoniell usw. genauestens schildern, eröffnen uns Nachfahren einen genauen Einblick in das Wesen dieser hoch angesehenen Gesellschaft. Sie zählte weit über 100 Mitglieder und besaß darüber ein kunterbuntes Allerlei von wirklichen Fürstlichkeiten, Offizieren, Beamten und Bürgern, die zu bestimmten Zeiten auf der Burg zusammenkamen, um in vollkommener altdeutscher Tracht ihre Turniere zu halten, sich samt Frauen an manchen Gelagen zu ergötzen. Ihre Grundform ist mit der unseren gleich, wir haben nur den Hang nach Travestie mehr abgelegt.

In der Zeit von 1790-1823 wurden auf Seebenstein, das ein Besitz des Fürsten Liechtenstein war, der es bloß zur Verfügung gestellt hatte, viele Feste gefeiert. Erzherzog Johann, allbeliebt und leutselig, war eine Zeit lang sogar Hochmeister (unter dem Namen Johann der Ternberger), aber selbst das nützte nichts, unter Metternichschem Druck wurde die Ritterschaft anno 1823 aufgelöst, weil sie eben anders war als andere Körperschaften.

(Siehe umfangreiche Literatur über die Wildensteiner, neuerdings aufgrund alter und neuer

Quellen aufgezeichnet von einem Urenkel des Gründers, Ferdinand Steiger, dem Komptur der aktuellen Ritterschaft zu Wien, Ferdinand von Hochberg und Fairneant, Großmeister der Tafelrunde zue Grätz, Dipl. Ing. Hofrat August Hackl, Wien, 1935.)

Selbstverständlich konnten die verwaisten Ritter der Wildensteiner nicht ohne ritterschaftliche Betätigung bleiben, wie das immer so ist, und so hören wir nachweislich schon 1825 von einem geheimen Bunde der Sankt-Georgs-Ritter, den „Emmerich Dreiherz“ (Ferdinand von Wetzelberg) zuerst in Wiener Neustadt, später in Krems an der Donau auftat. Es war eben aber nur kurze Existenz beschieden und Dreiherz starb 1846.

Zwischen 1825 und 1850 erblickten nur wenige Ritterschaften das Licht der Welt, aber von 1850 bis 1880 waren es schon 45, die da gegründet wurden, freilich waren auch Eintagsfliegen darunter.

Wohl war die Idee von Österreich ausgegangen, dem Hort der Romantik an der schönen blauen Donau, aber das benachbarte Bayern hatte dann nicht minderen Anteil, entweder durch versprengte Ritter schon bestehender Ritterschaften oder durch vollkommen unabhängige Gründungen, denn es ist eigentümlich, das immer auch in der Folge, oft Ritterschaften auftauchen, die sich ganz selbstständig gründeten, ohne Kenntnis, dass es noch andere gab.

Das Jahr 1884 ist für die Ritterschaften sehr bedeutsam gewesen. Damals schloss Josefus von Thury (Josef Mauzcka), der Großmeister der Ritterschaft vom grünen Humpen zu Wien, 33 Ritterschaften zur Vereinigung der österreichisch - bayerischen Bündnisse zusammen. Auf einem Reichstag zu Berchtesgaden ging hier aus 1898 endlich der Bund Deutscher Ritterschaften glauben (kurze BDR. genannt) hervor, dem man damals eine große Zukunft voraussagte, dauerten doch die Gründung in Österreich und Deutschland nach wie vor an. Auch die Schweiz erwärmte sich für das für den Ritter Gedanken, und so entstanden Ritterschaften in Sankt Gallen, später in Luzern und Bern.

Aber schon 1899 wurde dieser Einigkeitsverband gesprengt, da eine neue Vereinigung, der Altdeutsche Ritterorden, später in Allgemeiner Deutscher Ritterorden umbenannt, ins Leben trat. Auch er fasste in beiden Reichen Fuß, übertraf sogar manchmal den BDR. Es gab ausgezeichnete Ritterschaften, wie die Wallensteiner zu Nürnberg, die Katzensteiner zu Landshut, die Pfalzburger zu Regensburg und andere; 1901 verzeichnete der BDR. 35 Ritterschaften zu eigen, der Allge-meine Deutsche Ritterorden (ADBO.) befand sich erst in Entfaltung.

Die Beziehung zwischen den beiden Verbänden, die sich dann in der Mitgliederzahl so ziemlich die Waage hielten, entwickelte sich keineswegs friedlich, Übertritte von einem Verband in den anderen, fachlichen Differenzen, aber auch Konkurrenzneid schufen wiederholt elektrische Hochspannung. Hier zeigt sich die unangenehme Tatsache, dass entgegen der Schlaraffia, die durch die Allmutter Praga schon von allem Anbeginn ein Zentrum besaß, an die sie sich die einzelnen Ortsgruppen (Reiche genannt) anschlossen, die Ritterschaften sich frei gegründet hatten und erst dann zu einem Verband gelangten. So fehlte, trotz den diesbezüglichen Anstrengungen, immer eine Zentralgewalt. Die einzelnen Burgen waren schon zu selbstständig geworden, sie ließen sich in ihren in ihrer Entfaltung nichts dreinreden.

Des Öftern kam es zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Verbänden, zu Pressefehden in den Zeitungen, dem „Herold“ und der „Allgemeinem Ritter Zeitung“. Der Erste Weltkrieg, der viele Ritter beiderseits zu den Waffen rief (gar mancher viel), schuf eine versöhnlichere Stimmung und es erklangen Friedensschalmeien. Ein geplanter Zusammenschluss beider Verbände scheiterte aber noch immer an sachlichen und unsachlichen Erwägungen mancher „Großkonvente“ oder „Rittertage“.

Im Jahre 1919 wurde über Vorschlag des Landmeisters des ADBO., Karneyd - Reiffenstein, der „Oberste Reichs Konvent“ gegründet, ein Zentralistisches Organ, dem die

beiden Hochmeister und von jeder Seite ein paar bekannte Großmeister (und Sassen) angehörten, welche gewisse gemeinsame Interessen wahrnehmen und ordnen sollten. Dieser anfänglich sehr begrüßte Oberste Reichskonvent war gerade im Anlaufen, als die Stimmen für unmittelbaren Zusammenschluss anscheinend überhandnahmen und nach sofortiger Lösung drängten. Ein Großkonvent des ADBO. in Karlsruhe 1920 mit einem gleichzeitigen Rittertag des BDR. zu Regensburg brachten den Stein ins Rollen. Im Christmond 1920 fand in Nürnberg die feierliche Zusammenlegung statt, der endlich gemeinsame, der „Deutsche Ritter.“ (DR.) unter einem Oberhaupt war geboren.

32 BDR.-Bündnisse und 29 ADBO.-Bündnisse mit zusammen 1040 Mitgliedern standen für neue Aufgaben bereit. Davon befanden sich 22 Ritterbündnisse in Norddeutschland, 24 in Süddeutschland und 15 in Österreich.

So sehr auch die Vorsätze prächtig und sosehr angenehm es auch war, dass die vielen Streitigkeiten ein Ende gefunden, die Hoffnung, die man in dem neuen Spitzenverband setzte, erfüllte sich nur teilweise. Die Zusammensetzung des Deutschen Ritterbundes mit sehr vielen Bündnissen ganz verschiedener Auffassungen über das Rittertum musste eine schwierige Zentralarbeit hervorrufen und gerade eine solche wurde leider öfter mit scheelen Augen betrachtet.

Es kriselte überdies in Österreich und es kam nach einigen Jahren zur Gründung einer eigenen„ „Österreichischen Ritterschaft“, die anfänglich zwar noch im Verbande des DR. verweilte, aber dann fallweise sich davon auch wieder trennte. Die Ursachen dieser Spaltung zu erörtern, würde zu weit führen. Da nur wenige österreichische Ritterschaften sich in diese neue Vereinigung einreihen ließen, viele sogar noch beim alten DR. blieben, war wieder eine geteilte Verbandszugehörigkeit gegeben, die weder das allgemeine Ansehen förderte noch der allgemeinen Ritter Sache nutzte.

Seit dem Jahre 1920 gründeten sich bis 1935 57 neue Ritterschaften in beiden Reichen, die Schweiz blieb verschollen. Es wurde geistig auf Hochtouren gearbeitet, die Ritterzeitung „der Herold“, zu Nürnberg gedruckt, zeigte von Nummer zu Nummer mehr Einströmen ritterlicher Betätigung, und so hätte sich alles, trotz mancher vielleicht von heutiger Warte besehen unnötiger „Propaganda“ zum Besten entwickeln können. Zwar gab es noch immer eine Reihe von Schlappschwänzen, die sich mit Berufung auf Tradition und Ausreden nicht einfügen wollten, aber der Ruf nach Geistigem Aufwärtsschreiten war so stark geworden, das widersprechende Bünd-nisse mundtot gemacht wurden, dass man wirklich glauben konnte, es spreche eine Blütezeit ohnegleichen heran, wie noch niemals vor dem!

Alles wäre Recht gewesen, wenn - ! Und dieses Wenn brachte nun leider den Deutschen Ritterbund zum Ende!

Aus dem früheren bescheidenen Zusammenhang vieler befreundeter Ritterschaften wuchs künstlich eine Bewegung hervor, mein profanierte zu viel, man wollte groß sein, viel umfangreicher wie früher, eine Rolle spielen! Die an sich harmlose Verfassung des DR. wurde auf dem neuen Kurs Deutschlands zugeschnitten, und so glaubte man, jetzt wäre der Moment gekommen, dass der Deutsche Ritterbund den Beweis erbracht habe, eine Vereinigung wahrhafte Ritter zu sein, der nicht zu scheuen hatten, mit ihren Ideen auch ins Volk zu dringen.

Da Form wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel im Herbstmond 1935 die Anordnung der Deutschen Reichsregierung in das Hochmeisteramt zu Nürnberg, sowohl den Verband wie die einzelnen Ritterschaften aufzulösen, ansonsten ...!

Ansonsten! ... Dieser Wink mit dem Zaunpfahl nach freiwilliger Auflösung wurde trotz „Gewissenskonflikten“ des Hochmeisters verstanden, und am 21. Herbstmond 1935 versammelten sich auf der historischen Wartburg zu Eisenach viele Ritter des DR. unter dem Vorsitz des letzten Hochmeisters Friedrich von Telramund zum letzten Mal. Der

Deutsche Ritterbund wurde feierlich zu Grabe getragen.

Die österreichischen Bündnisse des DR., die sich schon faktisch 1933 organisatorisch lossagen mussten, da sie mit den politischen Strömungen Deutschlands sich Vereinsgesetzlich nicht in Einklang bringen durften, bestanden bis zur Machtübernahme einzeln weiter. Einige davon waren in der österreichischen Ritterschaft vereinigt, deren letzter Markgraf Fairneant, der Großmeister der Tafelrunde zue Grätz, war.

Nach der Machtübernahme schien es zunächst, als sei im Gegensatz zu Deutschland den damaligen Ritterschaften der Ostmark ein besseres Los beschieden. Der Stillhaltekommissär hatte nämlich über Einspruch der Wiener Bündnisse beschlossen, bestimmte Bündnisse, die in einem Verzeichnis zusammengefasst waren, in ihrem Bestreben nicht zu behindern, und so wurde im Wonnemond 1938 die „Deutsche Ritterschaft e. V." ins Leben gerufen, die aus zwei Gauen, „Donauland" und „Alpenland", gebildet werden sollte. Verhandlungen zogen sich bis zum Jahre 1939, dann blieb alles still. Man hörte weder von einem Generalkommissär, noch etwas von einem Weiterbestehen, die Bündnisse vegetierten selbständig bis in den Krieg hinein. Dann war es endgültig aus.

Seit dem Jahre 1790-1935 sind beiläufig 275 Ritter Bündnisse gegründet worden, die sich auf

Altösterreich-Ungarn mit	98
Deutschland	173
Schweiz	4

verteilten.

Gewiss waren es aber noch mehr, da man von vielen nichts weiß, die aufgetaucht und vielleicht nach vielen Jahren unerkannt wieder verschwunden sind.

Bald nach dem Zweiten Weltkrieg begann sich trotz der verheerenden Folgen, die dieser Krieg nach sich zog, allenthalben wieder ritterliches Leben zu regen. Ein Beweis, wie gesund die Ritteridee in ihrem innerlichen Kern war.

In Deutschland wurde bereits am 25. Juni 1950 ein Block bayerischer Bündnisse geschlossen, dessen Vorsitz der letzte Hochmeister des DR., Friedrich von Telramund, übernahm. Telramund, der auch vor seiner Wahl zum Hochmeister durch lange Jahre hindurch Schriftleiter des „Herold" war, gab auch im Hitzemond 1950 wieder die erste Nummer dieses Blattes heraus. Er stand auch damals schon wieder in engster Verbindung mit den österreichischen Bündnissen, die wieder auferstanden waren. Am 2. Bayrischen Rittertag in Nürnberg am 30. Herbstmond 1951 wurde grundsätzlich beschlossen, den DR. wieder aufzurichten. An diesem Tage wurde auch zum Hochmeister Kunz der Muracher, Herr auf Obermurach, der Einiger, Großmeister der Katzen-steiner zu Landshut, zum Hochmeister gewählt, da Telramund infolge Übersiedlung nach München auf seine Wiederwahl verzichtete. Am Rittertage 1952, der am 30. und 31. Erntemond in Landshut tagte, wurde Muracher auf vier Jahre wiedergewählt und Telramund zum zweiten Ehrenhochmeister des DR. erkürt. Es folgten die Rittertage in Pfaffenberg 1954, in Landshut 1956, die von neuerlichem Wachstum des DR. Zeugnis legten. Muracher wurde 1956 auf weitere vier Jahre wiedergewählt. Als im Christmond 1956 Muracher plötzlich vom obersten Lehnsherren nach Walhall abberufen wurde, übernahm die Nachfolge sein damaliger Stellvertreter Kunz von Kaufungen, Ehrengroßmeister der Katzensteiner zu Landshut, der auch am Rittertage zu Furth im Walde, der am 5. und 6. Heumond 1958 stattfand, für weitere zwei Jahre in seinem Amt bestätigt wurde. Dem DR sind derzeit angeschlossen:

1. Schwemmritter, Landshut (1856)
2. Katzensteiner, Landshut (1857)

3. Wendelsteiner, Bad Aibling (1861)
4. Drachensteiner, Pfaffenberg (1866)
5. Wallensteiner, Nürnberg (1885)
6. Deutsches Heim, Furth im Walde (1886)
7. Pfalzburg, Regensburg (1889)
8. Natternberg, Plattling (1894)
9. Falkenfels, Straubing (1901)
10. Schwaneck, München (1903)
11. Sentgraphen, Miltenberg (1905)
12. Frundsberger, München 1907)
13. Cronenberger, Frankfurt (1913)
14. Waldeck, Kemnath (1920)
15. Alt Babenberg, Bamberg (1920)
16. Pfalz bey Rhein, Mannheim (1922)
17. Hanseritter, Bremen (1934)
18. Falkenstein, Regensburg (1950)
19. Schwanenritter, Scheinfeld (1953)
20. Deutschherrn, Nürnberg (1955)

Anwärter für die Aufnahme sind die Malteserritter zu Regensburg (1958). Überdies kapiteln noch die Rolandsritter zu Bremen (1931), die aber dem DR. derzeit nicht angeschlossen sind.

Die Entwicklung in Österreich war nach dem Krieg eine ähnliche. Es wurden sehr bald auch wieder Freundesbeziehungen auf beiden Seiten angebahnt, die immer wieder zu gegenseitigen Besuchen führten. In Österreich übernahm es der Großmeister der Kürnberger Ritterschaft zue Linz , der bis zur Auflösung des DR. Bundesrat im DR. gewesen war, im Verein mit dem Großmeister der Helfensteiner im Salzachgaue Winfried von Saaleckh einen Zusammenschluss der öster-reichischen Bündnisse zu einem Verband herbeizuführen. Saaleckh war der letzte Großmeister der Karlsritter zu Salzburg, dem es nach dem Kriege gelangt, die Reste der seinerzeitigen drei Bündnisse in Salzburg zu einem neuen Bund zu vereinigen.

Der erste Rittertag fand dann am 12. und 13. Im Ostermond 1952 auf der Burg Hohensalzburg statt. Grundsätzlich wurde damals die Gründung des österreichischen Ritterbundes (ÖR) beschlossen. Zum ersten Hochmeister wurde Gunther von Rottenegg erkürt. An diesem Rittertage nahmen bereits zahlreiche Ritter Freunde aus Bayern unter Führung ihres Hochmeisters Muracher teil. Die alten Freundesbande waren wieder fest geknüpft und bewiesen sich nach wie vor als unzerreißbar. Es folgten dann die Rittertage Linz 1953, in Innsbruck 1955 und in Wels 1957, bei denen immer wieder ein Erfreuliches Aufblühen unserer hehren Ritteridee festgestellt werden konnte. Der gegenseitige Besuch mit dem DR. wurde immer reger und die Freundschaftsbande immer enger. Auf allen dieser diesen Rittertagen wurden Rottenegg zum Hochmeister wiedergewählt. Sein langjähriger Stellvertreter Kunz von Karneyd legte in Wels infolge Bresthaftigkeit sein Amt nieder und wurde aus diesem Anlass zum ersten Ehrenhochmeister des ÖR. Erküret. Dies geschah nicht nur wegen seiner Verdienste um den Aufbau des Verbandes, sondern auch wegen seiner mehr als 50 jährigen Verdienste um das Schrifttum in den Ritterschaften. Sein Nachfolger wurde der Großmeister der Sonnenburger zu Innsbruck, Siegbert von

Bernegg.

Dem ÖR sind derzeit angeschlossen:

1. Tafelrunde zu Grätz (1859)
2. Eulenhorst, Klagenfurt (1864)
3. Hlg. Grab, Innsbruck (1869)
4. Grüner Humpen, Wien (1873)
5. Rosengarten, Linz (1875)
6. Kettenburger, Steyr (1884)
7. Schelle, Wien (1893)
8. Rosenburger, Wien (1895)
9. Sonnenburger, Innsbruck (1900)
10. Friedberger, Hall (1906)
11. Reifensteiner, Innsbruck (1911)
12. Grünerfels, Murau (1922)
13. Pollheim, Wels (1923)
14. Aggsteyn, Wien (1923)
15. Kürnberg, Linz (1923)
16. Helfenstein, Salzburg (1950).

Überdies haben nach dem Krieg wieder angefangen: Güldener Humpen, Wien (1864) und silberne Humpen, Neulengbach (1878), die zwar in Freundschaft mit den anderen Bündnissen verbunden sind, aber derzeit dem ÖR. nicht angehören.

Bekannte verdienstvolle Ritterschaften von 1790 bis 1935

(Gründungsdaten unter Klammer)

Wildensteiner Burg Seebenstein (1790)

Georg Ritter, Wiener Neustadt (1825)

Schelle, Wien (1843)

Grüne Insel, Wien (1849)

Schwemmritter, Landshut (1856)

Katzensteiner, Landshut (1857)

Tafelrunde zu Grätz (1859)

Eulenhorst, Klagenfurt (1864)

Güldener Humpen, Wien (1864)

Burg Hals, Passau (1865)

Silberner Stern, Wien (1869)

Ritterschaft vom Hl. Grabe, Innsbruck (1869)

Grüner Humpen, Wien (1873)

Rosengarten, Linz (1875)

Silberner Humpen, Neulengbach (1878)
Gemütliche Sippe, Hamburg (1880)
Ritterbund zur grünen Erde, Ödenburg (1883)
Kettenburger, Steyr (1884)
Grünwald München (1884)
Güldene Helm, Wien (1884)
Wallensteiner, Nürnberg (1885)
Burgau, Hallstadt (1885)
Deutsches Heim, Furth im Walde (1886)
Burg Hinterturm, Passau (1886)
Neu-Wallensteiner, St. Gallen (1887)
Eulenburger, Linz (1888)
Untersberger, Berchtesgaden (1889)
Pfalzburger, Regensburg (1889)
König Artus Tafelrunde, wen (1891)
St. Hubertus, Passau (1893)
Schelle, Wien (1893)
Schlaraffia Hamaburgia (1893), später Uhuritter
Gemütliche Sippe, Berlin (1894)
Toggenburger, St. Gallen (1894)
Hohenrealta, Karlsruhe (1894)
Rosenburger, Wien (1895)
Eiserne Brigade, St. Martin, Landshut (1895)
Friedhort, Wien (1896)
Twieler Konstenthz, Konstanz (1897)
Walhalla, Linz (1897)
Staufeneck, Reichenhall (1897)
Zähringer, Freiburg i. B. (1898)
Eulensteiner, Leipzig (1899)
Weißes Kreuz, Wien (1899)
Sonnenburger, Innsbruck 1900
Siegenfeld, München (1900)
Falkenfels, Straubing (1901)
Hl. Gral, Berlin (1901)
Hochlandsberg, Mühlhausen, Elsaß (1901)
Urach, Freiburg (1901)
Gaugrafen zu Arnstadt (1903)
Rupertus, Salzburg (1903)

Löwler, Ammerberg (1904)

Schreckensteiner, Leipzig (1905)

St Georg Ritter, Ullersdorf (1905)

Friedberger, Hall in Tirol (1906)

Hemberg, Meiningen (1906)

Philipp der Großmütige, Kassel (1908)

Frundsberger, München (1907)

Historische Gilde der Löwler, München (1908)

Nibelungenhort, Düsseldorf (1908)

Eibensteiner, Karlsruhe (1909)

Hohen Pfister Wart, Mühlhausen (1910)

Reyensteiner Ritterschaft, Innsbruck (1911)

Cronenberger, Frankfurt (1913)

Ritter Sippe Musegg (1914)

Alemannen, Pforzheim (1919)

Mauternburer, Salzburg (1919)

Overstolzen, Köln (1920)

Grünfels, Murau 1922)

Pfalz bey Rhein, Mannheim (1922)

Kürnberger, Linz (1923)

Pollheim, Wels (1923)

Aggsteyner, Wien (1923)

Burg Siebichenstein, Halle an der Saale (1925)

Lichtensteiner, Nürnberg (1925)

Württemberg, Stuttgart (1929)

Wer sich für Näheres aus der Geschichte der neuzeitlichen Ritterschaften interessiert, dem sei die Lektüre von „Uralte, alte und neue Ritterschaften“ von Kunz von Karneyd, Innsbruck 1949, empfohlen, welches Werkchen sich im Besitz des jetzigen Hochmeisteramtes des Deutschen Richterbundes befindet.

Bruderlade: ... Durch den Allgemein Deutschen Ritterorden (ADRO.), die Schreckensteiner zu Leipzig, ins Leben gesetzt, hat die Bruderlade, der sich später die Bruderhilfe anschloss, durch viele Jahrzehnte den Stempel der Wohltätigkeit getragen. Erstere Institution ist eine brüderliche Sterbekasse gewesen, die auf Umlage bei Todesfällen aufgebaut, viel Nutzen stiftete; letztere spendete aus einem Hilfsfonds Gelder für bedürftige Ritterbrüder. Die Bruderlade wurde oft bekämpft, aber nicht ihres Wesens halber, sondern weil sie lange Zeit Pflicht des Verbandsbeitrittes war, daher, als Zwang verurteilt wurde. Andererseits konnte sie wohl auch als Verbandskitt gelten, da manches Bündnis nur deshalb dem Verband treu blieb, und den Anspruch an die Sterbekasse nicht zu verlieren…..

Zeitungswesen: ....Schon in den sechziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts gaben die Rodensteiner, Augsburg, 1. Fassung (2. Fassung 1887) unter Ihrem Großmeister Hans von Hackelberg eine Zeitung heraus, Hackelbergs Erzählungen“, die bis zu dessen Tod,

1867 erschien. Seit dem 15.7.1877 besteht der „Herold“, der den Druckort gar oft wie die Schriftleitung wechselte, Wien, Salzburg (1899), Nürnberg. Die Katzensteiner, Landshut, bereicherten lange Jahre das Ritterschaftliche Zeitungswesen mit dem „Landsknecht“, der mit dem Herold parallel lief. Seine Wiedergeburt erlebte er als Organ der „Österreichischen Ritterschaft“ 1926, 1929-1930 sogar als Beilage des Herolds gedruckt.

Der ADRO. gab schon 1899 die „Burgwart“ heraus, die 1901 durch die zuerst Altdeutsche, dann später als „Allgemein deutsche Ritterzeitung“ bis zur Gründung des DR bestand. Seither (mit Ausnahme von 1935-1950) besteht der „Herold“ als einziges und unentbehrliches Blatt weiter.

Die Hochmeister der Verbände.

Bund Deutscher Ritterschaften:

1. **Josephus von Thury** (Josef Mauzcka)
   Großmeister des Ritterordens vom grünen Humpen zu Wien, 1884 bis 1895.
2. **Hans von Sickingen** (J. Hornsteiner)
   Großmeister des Ritterbundes Hinterturm, Passau, 1895 bis 1896.
3. **Alexander von Luxemburg** (Alois Knaf)
   Großmeister des Ritterbundes der Falkenfelser, Straubing, 1905 bis 1920.
4. **Hans von Falkenstein** (Hans Kraus)
   Großmeister des Ritterbundes vom silbernen Humpen, Neulengbach, 1909 bis 1920.

Allgemein Deutscher Ritterorden:

1. **Udo von Hartenstein** (Gustav Ritter von Henriques)
   Großmeister des Ritterordens der Rosenburger zu Wien, 1898-1906.
2. **Titurel v. Ygdrasil** (Gottfried Herbe)
   Großmeister der Tafelrunde König Artus, Wien, 1906 bis 1912
3. **Esel von Gereuth** (Karl Kniesel)
   Großmeister der Henneberger Ritterschaft, Meiningen, 1909 bis 1912.
4. **Heinrich von Löwenklau** (Richard Heine)
   Großmeister der Ritterschaft Lauenrode, Hannover, 1912 bis 1920.

Deutscher Ritterbund:

1. **Heinrich von Löwenklau** (Richard Heine)
   Großmeister der Ritterschaft auf Lauenrode, Hannover, 1920 bis 1931.
2. **Friedrich von Telramund** (Georg Siegold)
   Großmeister des Ritterbundes der Wallensteiner, Nürnberg, 1932 bis 1935.
3. **Kunz der Muracher** (Felix Meindl)
   Großmeister der Katzensteiner, Landshut, 1951-1955.
4. **Kunz von Kaufungen** (Fritz Schmal)
   Ehren Großmeister der Katzensteiner, Landshut, ab 1956.

Österreichischer Ritterbund:

1. **Gunther von Rottenegg** (Josef Schmidtmeier)
   Großmeister der Kürnberger zu Linz, ab 1852)

Ehrentafel uralter Ritter:

Heinz am Stein der Wilde (Anton David Steiger von Amstein), Gründer und Oberritter, später Großmeister der Wildensteiner Ritterschaft zur blauen Erde auf
Burg Seebenstein bei Wiener Neustadt.

Kuno (Josef Schnepfleitner) dessen Burgvogt und Faktotum.

Hans von Österreich der Therenberger (Erzherzog Johann) Hochmeister der Wildensteiner.

Anton von Österreich (Erzherzog Anton) Ehrenritter der Wildensteiner.

Friedrich der Streitbare (Leopold, Prinz von Sachsen-Coburg, späterer König von Belgien)
Ehren Ritter der Wildensteiner.

Leopold der Sizilianer (Leopold, Prinz von Palermo) Ehrenritter der Wildensteiner.

Pant auf Weimar (Großherzog Karl August von Weimar) Ehrenritter der Wildensteiner.

Wilhelm der Brandenburger (Wilhelm, Prinz v. Preußen, Nachmaliger Kaiser Wilhelm I.) Ehren Ritter der Wildensteiner.

Zdenko von Borotin (Franz Grillparzer) Komptur der Günen Insel.

Brunhilde (Amalia Materna, berühmte Wagner Sängerin) Ehrenburgfrau der Tafelrunde zue Grätz.

Alexander Girardi und **Rudolf Gerold** (berühmte Schauspieler), besonders lange Verkehrs Gäste (1869) der Tafelrunde zue Grätz.

Götz v. Berlichingen der Redliche (Johann Wolfgang v. Goethe) Ritter der Wetzlarer Tafelrunde.

Albert Lortzing Ritter der Löwler zu Wien

Eckhart von Kreuzen (Herzog Herzog Ernst August II v. Sachsen-Coburg-Gotha) Ehrenkomptur der Grünen Insel, Wien.

Knauf (Franz von Suppe´) Ritter der Grünen Insel.

Monaldeschi (Heinrich Laube) Ritter der Grünen Insel.

Paris (Alexander Dumas péré) Ehrenritter der Grünen Insel.

Telramund der Faule (Friedrich von Flotow) Großmeister der Grünen Insel.

Ilsan (Hans Hopfen) Ritter der Grünen Insel.

Lohengrin (Karl Millöcker) Ritter der Tafelrunde Grätz.

Josef Lewinsky (berühmter Schauspieler) Ritter der Grünen Insel.

Rudolf von Alt (Maler) Ritter der Grünen Insel.

Adolf von Sonnenthal (Schauspieler) Ritter der grünen Insel.

Joseph Hellmesberger (Komponist) Ritter der Grünen Insel.

Auch sie waren unser und förderten vor vielen, vielen Jahren die Ehre der Ritterschaften.

d) Zur Kapitelgestaltung.

Der zweite Teil der Kapitel ist meist ernsten Themen gewidmet. Zunächst bieten sich, der der Freundschaftsbund ja nicht auf die Burg allein beschränkt ist, Themen aus dem Berufsleben der einzelnen Mitglieder an. Diese sollen nur nicht profan behandelt werden,

sondern dem Freunde Einblick gewähren in die Art des Berufes, in seinem Wesen, und durchleuchten lassen, warum der eine diesen, der andere jenen Beruf gewählt hat. Oder man hebe einen Fragenkreis, der besonders anspricht, vielleicht auch besondere kulturelle Einblicke gewährt, heraus. Solche Vorträge können naturgemäß nicht am laufenden Band gebracht werden. Aber in jedem Kapitel oder in jedem zweiten Kapitel einen solchen Vortrag kann man nur begrüßen, rundet er doch das Bild, dass sich die anderen Ritterbrüder vom Vortragenden Sassen machen, ab. Beruf und Mann gehören ja zusammen.

Ernste Vorträge über das Kulturleben der Gegenwart, der Vortrag von Musikstücken oder ernsten Dichtungen bereichern den Verlauf des Kapitels ungemein, wenn entsprechende Vortragende dem Bund angehören oder als Gäste gewonnen werden können. Aber damit ist ein ritterliches Programm noch nicht gegeben, wenn nicht eine besondere Auswahl das Programm dieser Art bestimmt. Was können wir nun als ritterliches Programm bezeichnen?

Versuchen wir zunächst beim alten Rittertum Anleihen zu machen. Der Minnesang ist verklungen und nicht nachahmbar. Wohl aber die Spruchdichtung, die in dichterischer Form Fragen des damaligen Geschehens, des Kulturlebens und der ritterlichen Haltung behandelte. Findet sich ein passendes Gedicht, dass unserer Geisteshaltung entspricht, vielleicht gar von einem Ritterbruder stammt, dann ist es gut, sonst müssten wir die Dichtung durch einen Vortrag ersetzen, der freilich nicht die Wiedergabe eines Zeitungs- oder Zeitschriften Aufsatzes sein darf, sondern aus eigener Beschäftigung mit dem gewählten Fragenkreis erwachsen sein muss. Immer wieder sind auch Vorträge zu begrüßen, die sich mit der Frage der Ideale der mittelalterlichen Ritter, mit ihrer Lebenshaltung beschäftigen und die Frage erörtern, was hat in unserer Zeit davon noch Gültigkeit, was kann wenigstens als Ausgangspunkt dienen. Der Ritterbund ist ja nicht eine „Hetz“ (die es dort allerdings auch geben soll), sondern zumindest auch etwas, was Werte für das Leben jedes Einzelnen geben soll, in anregen soll.

Gerne wird auch auf das große Gebiet der Heimatkunde verwiesen. Die Beschäftigung mit ihr bringt sicher große Werte, aber nur dann, wenn sie richtig, das heißt nicht auf Befehl oder gar verkrampft (man fühlt sich verpflichtet, obwohl es einen nicht freut) betrieben wird. Wer dafür Lust hat, der wird auf den verschiedensten Gebieten etwas finden, was ihm Freude macht, sich damit zu beschäftigen. Dann wird auch sein Vortrag von selbst aus dieser Beschäftigung erwachsen und gut sein. Welche Gebiete gibt es nun, die wir als Heimatkunde bezeichnen?

Zunächst einmal Land und Leute. Die Schilderung der eigenen Heimat und ihrer Leute, einer Landschaft, in der man längere Zeit gelebt hat und deren Menschen man liebgewonnen hat, das ist einmal das eine. Aber nicht auf Art einer Geographiestunde, einer Abhandlung eines Heimat-buches soll dies gebracht werden, sondern als eigenes Erlebnis. Nicht Systematik und Volltätigkeit, sondern der Wert und die Tiefe des eigenen Erlebens entscheidet. Das Nächste sind die Sitten und Bräuche. In unserer engeren und weiteren Heimat gibt es eine Unzahl von Bräuchen, Sitten und Überlieferungen, die vielfach bereits verblassen. Sie zu schildern ist, wenn man sie aus eigenem Erleben kennt, lohnend. Aber man kann sich auch mit den einschlägigen Fachbüchern beschäftigen, die es für die verschiedensten Gebiete gibt. Wer es einmal versucht hat, wird daran sicher Freude finden.

Endlich das weite Gebiet der Geschichte. Geschichte des Wohn- oder Heimatortes, der Burgen der Umgebung, des Landes geben viel Anregungen oder Beschäftigung mit der Geschichte der Kulturentwicklung. Auch die Geschichte des Rittertums und die Heraldik sollten nicht vergessen werden.

Freilich was man im besonderen Falle anraten soll, was Seiten der einzelnen Bündnisse etwa gar bei ihren Sassen gefördert werden soll, ist schwer zu sagen. Das hängt ganz

davon ab, was für die einzelnen Gebiete an gedruckten Arbeiten vorliegt, und wie schwer oder leicht sie für den Einzelnen zugänglich sind. Auch die Persönlichkeit der Sassen spielt natürlich eine große Rolle. Das Fingerspitzengefühl des Zucht- und Knappenmeisters, des Zeremoniars und des Großmeisters müssen in jedem einzelnen Fall das richtige treffen, denn eines schickt sich nicht für alle. Wertvoll wird jeder Vortrag erst dann, wenn er aus der Freude mit der Beschäftigung mit dem jeweiligen Stoffgebiet erwachsen ist. Alles andere erregt bei dem, der den Vortrag vorbereitet nur Unlust und bei den Zuhörern Langeweile.

e) Romantik.

Was ist Romantik? Romantik ist - schon nach der nüchternen Auffassung eines Handbuches des Wissens (Lexikon) im Allgemeinen das Mittelalterliche im Gegensatz zu Antiken und Modernen, die christliche-mystische, gemütsinnerliche Denkweise, auch das auf Minnedienst und eigen-tümlichen Ehrbegriffen (!) ruhende Wesen des Rittertums, wie es zuerst bei der sind romantischen Völkern und deren Literaturwerken zum Ausdruck kommt. Daher „romantisch“ Bezeichnung des Wunderbaren, Abenteuerlichen, Fantastischen, Ahnungsvollen! Diese reichlich schwulstige, geheimnisvolle Definition eines Allbuches ist so romantisch, dass man nur zwischen den Zeilen lesen kann, was Romantik wirklich ist.

Romantik ist also etwas Unwirkliches im Gegensatz zur Wirklichkeit der Geschichte, und doch brauchen wir sie! Sie ist ein Fluidum, das uns umspinnt, sogar oft unser Handel beeinflusst.

Romantiker sind Träumer, und romantisches Empfinden ist nicht immer gegenwärtig wie die Träume des Schlafes, es ist an ein gewisses Etwas gebunden, das einmal wirkt, ein andermal versagt!

Sitzen wir in der Burg beim Kerzengeflacker, gespannt und gesammelt oder stehen wir in einer weihevollen Zeremonie um den Hochsitz geschart, so kann und wird auch Romantik um uns sein. Und unser Brauchtum winkt auch die Romantik heran. Es ist aber so, dass nur der sie wahrhaft verspürt, der sich reinen Herzens eröffnet. Solchen Herzens ist er dann, wenn ihn der Alltag mit seinen Sklavenketten nicht total beherrscht, und wenn er sich wenigstens einige Stunden davon loszureißen vermag.

Wie kann Romantik kommen, wenn ein Kapitel eröffnet werden soll und zwei „ritterliche Geschäftsfreunde“ sitzen am Tisch und debattieren gerade über die neuesten Konjunkturen?

Oder wie kann Romantik kommen und im Kapitel sein, wenn der dienende Geist für Labung und Atzung mitten im Zeremoniell die Anfrage richtet, ob jemand etwas zu trinken erheische, und dann noch mit dem Geschirr klappert?

Oder wenn jemand während eines romantischen Vortrages taub ist und mit dem benachbarten Ritterbruder gerade ein sonst ganz Interessantes Privatgespräch führt?

Oder - man könnte noch lange darüber sprechen, verhüllt die Romantik nicht ihr keusches Antlitz, wenn plötzlich in die sonst so feierliche Stimmung eines Brudertrunkes, der richtigen Humpenkreisung, nach ernsten Worten ein ordinärer Trinkspruch platzt? Ist das Humor? Nein, das ist gerade so, als fiele während einer hochdramatischen Szene im Theater ein massiver Torbau ein und entpuppe sich vor den entsetzten Zuschauern als ein kümmerliches Lattengerüst mit bemalter Leinwand! Aus, Vorhang fällt!

Romantik nistet überall, nicht nur in Ruinen bei Mondschein und im Walde zur Nachtzeit in einer Lichtung, wo die Erlen tanzen, die in Wirklichkeit nur Nebelstreifen sind! Auch in der Landschaft mit dem Kirchlein am Berge, in den finsteren Gewölbe eines alten Hauses, im

Felstrümmerfeld mit seinen bizarren Formen, das Urgewalt einst schuf.

Und der Romantiker belebt mit seiner Phantasie, denn sonst so nüchternen Raum. Er sieht schon anders. Er sieht die Zeiten, die schon längst vergangen sind, er fühlt den Raum, der uralten Ursprungs ist, mit dem Gestalten von damals, mit Rittern und Edelfrauen, er versenkt sich in jene längst dahingeschiedene Zeit und gebärt sie neu.

Glücklich, wer Romantiker sein kann! Wer sie empfangen darf und bis zum innersten Herzen verspürt. Gerade unsere Ritterschaften vermögen Romantik anzuziehen und zu halten.

Aber sie kann nicht „befohlen“, „angeordnet“ oder gar erzwungen werden. Sie ist ein Geschenk und jeder, der sie empfängt, muss dafür dankbar sein!

VII. Hauptstück

Schlüssel zur Symbolik (Sinnbilderlehre).

Manche Einrichtungen unserer Ritterschaften, manche Ausdrücke, mancher Gegenstand, manche Handlung und nicht nur das, wofür sie durch ihr Vorhandensein scheinen, sondern sie können auch etwas Tieferes symbolisieren, was nur Eingeweihten verständlich sein soll. Diese in ihnen verborgene Mystik zu deuten, ist Zweck dieser „Schlüssel zur Symbolik“.

Die Kenntnis der Sinnbilder und das Einleben in ihrem Sinn ist ein wirksames Gegenmittel gegen die nur äußerliche, oberflächliche Auffassung eines Brauchtums (Zeremoniells) oder eine Einrichtung überhaupt. - Hier ist eine Auswahl solcher Symbole angeführt!

Die Burg:

Der Ort, äußerlich ein Saal, ein Zimmer, dem profanen abgewendet.

Deutung: Burg ist der Begriff eines Hortes, in dem jeder sich geborgen fühlen soll.

Aber auch jedes Sassenherz hat eine Burg zu sein, eine Burg der Sammlung guter Gedanken, um die man Mauern baut, dass sieht der Alltag nicht überbrücke. In diese verschlossene Burg einzu-dringen, ist schwer, sie öffnet sich nur einen wahren Freund. Burg lässt also zwei Deutungen zu; die Burg eines gemeinsamen Sassenhortes und das Herz jeden einzelnen Insassen als seine eigene Burg.

Ritterschaftlich und Ritterlich:

Deutung: Ritterschaftlich ist der Gemeinsamkeitsbegriff von allem, was einer Rittergesellschaft (Ritterschaft, Ritter., Ritterorden) äußerlich dienen kann. Also ist das alles, was von „ritterlichen Werte“ zeugt, was der Ritterschaft nützt.

Ritterlich ist der sittlich-seelische Begriff der Tat eine Ritterschaft wie des einzelnen Ritters. Von allem, was man sich als Ausdruck seelischer Kraft zur Aufwärtsbewegung vorstellt: Ritterlich in Art und Auffassung, Einhaltung gewisser „ritterlicher Tugenden!“ Diese beiden Begriffe sind auseinanderzuhalten, sie werden sehr oft verwechselt und dann falsch angewendet.

Ritterbruder:

Bruder in gleicher Familie, d. h. hier innerlich verwandt durch das gleiche Streben innerhalb der gleichen Ritterschaft. Brüder im engeren Sinne sind die Ritter unter sich, daher die Anrede: „Freund und Ritterbruder“. Im weiteren Sinne gilt diese Anrede auch für

die Ehrenritter, desgleichen für solche fremde Ritter, bei denen ein seelischer Gleichgang, ein Übereinstimmen der Ansichten festzustellen ist.

Ritterfreund:

Freund des Ritterschaftlichen (wie vor beschreiben), weniger des ritterlichen im besonderen Sinne. Sasse einer anderen Ritterschaft, die aber nicht wesensgleich zu sein hat.

Profan:

profan ist alltäglich gegenüber Ritterlich; profan ist alles, was man als Inbegriff der Oberflächlich-keit, von zügelloser Leidenschaft durchsetzt auffassen kann. Daher profane Welt, profaner Sinn, profane Praktiken.

Streng genommen ist ein profaner Mensch ein Mensch, der nur die Grundsätze materialistischen Erwerbs, der Übervorteilung des anderen zum Eigenzweck hat. Profan verkörpert den Hang zum reinen Stofflichen, nüchterne Auffassung von Kunst und Wissenschaft ohne Streben nach einer Edelwirkung. Profan sind auch moderne Lustbarkeiten (wie Jazzabend), besonders, wenn sie sich allzu aufdringlich in die Burg drängen.

Kapitel:

die Zusammenkunft der Ritter, Die das „ritterliche Kapitel“ bilden. Es wird aber auch schon der Zusammenkunftsabend so benannt.

Rittername:

Rittername (selbst der Rufname des Knappen) ist wie das Wappen, das Symbol des Rittertums schlechtweg, aber kein profanes Adelsprädikat, das vielleicht vor Jahrhunderten einem irgend-welcher Verdienste wegen verliehen wurde und, vererbt, durch Jahrhunderte irgendwelche Vorrechte schuf. Der Rittername (von einer Burg, einem ausgestorbenen Geschlecht), durch richtige, aber nicht oberflächliche Wahl zu eigen gemacht, verknüpft den Ritter mit der alten Zeit, mit Burgen und Brauchtum, wie selten eine Einrichtung.

Wappen:

Verbindung zum Ahnenkult, will wie Rittername. Die Totenschilde ausgestorbener Ritter-geschlechter oder die Familienwappen hängen in der Burg; In ersterem Falle Anknüpfung (Wiederherstellung) ritterlicher Art, in letzterem Falle Ehrung eigenen Geschlechtes als Nachfahre und Wertschätzung des verliehenen Wappens.

Barrett:

das Kapitelzeichen der Ritterschaft (nebst der Kette), auch zum Unterschied von anderen Vereinen, Barrett mit oder ohne Federn.

Deutung: Bedeckung des Hauptes, wie es zur Ritterzeit freien Männern ziemte. Unbedeckt bei besonders weihevollen Handlungen, wie bei Segnung des Brudertrunkes.

Barrett ohne Federn gleich Schlichtheit und Bescheidenheit des Prüflingsstandes.

Barrett mit Federn in vielen Farben; Krause neue Gedanken im Ritterstande; hochauffahrende Feder: freier Entschluss gegenüber der Prüflingszeit.

Mantel:

In jeder Ausführung ist der Ordensmantel der Ritterorden historischen Ursprungspunkt.

Für uns: einziges hervorstechendes Bekleidungsstück besonders feierlichen Gelegenheiten in unmittelbarer Nachfolge alten Ritterbrauchtums (Orden).

Besonders: Verdecken des profanen Menschen, um auch die profane Hülle nicht zu zeigen. Der Mantel ist auch der Ausdruck der Gemeinsamkeit. Gleich wie diese äußere Hülle gemeinsam, soll auch das Innere Fühlen gemeinsam sein.

Bruderkette:

Die Bruderkette ist das Übergreifen der Hände zur Kette, symbolisiert den gleichmäßigen Puls der Ritterschaft. Sie ist dem metaphysisch-magnetische Kette, durch die der richtige ritterliche Hochgedanke gleich einem Strom von den Rittern zu den Knappen und wieder zu den Rittern fließt, wenn im Augenblick des Schließens der Sinn auf das Hochziel errichtet ist.

Ritterkreuz:

Standes Abzeichen des Ritters nebst dem Federbett. Das Kreuz ist das Symbol des Friedens, den man in sich erringen soll. Wie die Balken des Kreuzes in der Mitte zusammenlaufen, so seien die Gedanken fest zusammengehalten, wenn es um Rittersache geht. Wenn es die Brust bedeckt, lasse man den Schlag des Herzens in ihm wieder erklingen.

Wanderer, Pilger, Knappe:

Wanderer: ein Mann, der wandert, ein Fremdling. Er ist unstet, kommt und zieht wieder. Er ist nicht Gast, sondern nur ein Besucher, ein Sucher, der etwas erleben will, denn sogar die Neugierde plagt! Er sieht nur das Äußere, nicht das Innere. Und man enthülle ihm nicht die Burg des Herzens, ehevor man nicht seiner Lauterkeit sicher ist. Man zeige ihm nur oberflächliches, Äußeres.

Pilger: er kommt nicht, um wieder zu gehen; Er hat schon ein Ziel, er suchte Burg auf, um dort eine Stätte der Rast (vom Profanen) zu finden. Er pocht an das Burgtor, d. h. er macht sich bemerkbar, dass man ihn nicht übersehe, denn er ist ein Berufener, dank seiner adeligen Geburt, d. h. infolge seiner Neigung für unsere Ziele und seine Rechtschaffenheit. Auch der Pilger ist Sucher, aber für innerliches Erleben, nicht für Oberflächlichkeit.

Knappe: geschichtlich der hilfsbereite Diener des Ritters, gewöhnlich selbst adelig, d. h. aus adeligem Stamme, steht unter ritterlicher Zucht (Edelknappe zum Unterschied vom Trotzknappen). Wir besitzen nur Edelknappen (siehe Knappenaufnahme).

Prüfling im Handwerk, d. h. im Waffenhandwerk: im Gebrauch seiner Fähigkeiten (das sind seine Waffen). Waffen also gleich Fähigkeiten, Eigenschaften.

Waffentragen des Knappen:

Er trägt in der Prüfungszeit (gleich den echten Waffen) schwer an seinen Fähigkeiten, weil er sie in der Ritterschaft nicht wahllos, sondern nur nach der Weisung seines Herrn (Paten, Zuchtmeisters) und nach dem Brauchtum benutzen darf. Je besser die Gedanken,

je ausgeglichener sie sind, desto schärfer sind die Waffen. Hat er die Waffen erprobt, d. h. seine Art, seine Weise im Umgang mit seinen Mitsassen in Bewährung gestellt und ist er siegreich geblieben, so dünkt ihn die ursprüngliche Bürde leichter. Der Knappe hat das Wappenschild der Ritterschaft stets ebenso reinzuhalten wie seine Waffen.

Kerzenlicht:

Stilvolle Einflussnahme auf die Romantik der jeweiligen Handlung. Nachfolge des Brauchtums der Ahnenzeit im Gegensatz zu den heutigen Lichtmitteln. Schwelende Flamme, helle Lichter in der Burg. Ruhe und Friede, Gleichmäßigkeit des emporquellenden Lichtes, empor zu Höhe.

Kapitelkerze (wo der Brauch):

Vor dem Mal der Ritterschaft (Wappen) brennt bei Festkapiteln die Kapitelkerze im ernsten (strengen) Teil des Kapitels; sie ist schon vor dem Kapitel zu entzünden. Von ihr aus werden dann die anderen Kerzen entzündet. Sie ist die Gedächtniskerze an die alte Ritterzeit. Das brennende Licht soll auch die im ernsten Kapitel obwaltende Stimmung andeuten, Licht im Dunkel des Alltags.

Burghauptmanns Meldung:

Der Burghauptmann (siehe Seite 25) spricht vom Aufziehen und Niederlassen der Zugbrücke, von Wächtern auf den Zinnen, vom Ausflug gegen die Heerstraße, Säuberung von Gesindel, das sich im Burghof herumtreibt und so weiter und so weiter, alles sehr romantisch klingende Worte, als sei man wirklich auf einer Burg.

Deutung: ganz fälschlich wird darunter eine Sicherung der Burg durch Aufpasser verstanden. Keine Ritterschaft hat in ihrem Treiben etwas, was diese erfordern könnte!

Die richtige Deutung ist auch romantisch anders!

Das Aufziehen der Zugbrücke bedeutet den Beginn des Kapitels, eine Schranke zwischen Profanem und Ritterlichen. Zwischen hier in der Burg und drüben zum Profanen werden Wächter aufgestellt: der Wächter auf den Zinnen, das sind unsere Guten Gedanken! Die Waffen der Burg: die Charaktere der Sassen. Der Wächter steht am hohen Ausflug des Turmes gegen die Heerstraße, das heißt gegen den Alltag, weil sie die Burg zu beschützen haben gegen den Schmutz und die Oberflächlichkeit desselben. Daher wurde die Burg auch auf steilem Fels, das heißt auf von Profanen nicht allzu leicht zugänglicher Stelle, erbaut. Auf der Heerstraße, das heißt im alltäglichen Leben, kommt viel Gesindel gezogen, das heißt den profanen Gedanken brausen noch allzu viel an die Burg heran und sollen eben von uns dann mit dem obwaltenden Waffen bekämpft werden.

Profess:

Zustand des Prüflings vom stattgehabten Konventkapitel (siehe Seite 32) bis zum Ritterschlag, daher der Name „Professritter“.

Historisch Nachtwache vor dem Ritterschlag. In der Ritterschaft stundenweiser Aufenthalt (allein) in der Burg am Vortage des Ritterschlages zwecks Gewissenserforschung über die bisherige Laufbahn, und Versenkung in Chronik und Lehre.

Brudertrunk:

Die ernste Humpenkreisung! Kein profan ritterschaftlicher Freundschaftstrunk mit

Trinksprüchen, nur dem Stoffe des Weines oder Bieres geweiht, der profanen Eitelkeit (Würdenennung vor Fremden) oder einer Übung der Wahlsprüche gleichkommend.

Der Brudertrunk ist der Gralsbecher der Ritterschaft. Wie sich Lipp´ um Lipp´ vom Kelchesrand die Labung holt, so sollen sich die Gedanken aller Sassen in diesem Freundschaftstrunk vereinen für die Ritterschaft und das Ritterwesen. Aus gleicher Schale trinkt der Ritterbruder!

Aufschwörer:

Zwei Ritter, die denn Professor Ritter zum Ritterschlag geleiten. Offenes Bekenntnis der Ritter, den einstmaligen Prüfling nunmehr in den Ritterkreis aufzunehmen. Die Aufschwörer vermitteln auch den Beschluss des Konventkapitels.

Hochsitz:

Der höhere Sitz des Großmeisters (Burg Herrn).

Deutung: die höherragende Stellung des obersten Leiters der Ritterschaft. Diese Benennung ist dem grauen Altertum (Germanenzeit) entlehnt. Der Ausdruck „Thron“ ist profan schlaraffisch und beinhaltet immer etwas Satire. Wenn ein Edikt im Namen des Hochsitzes erfolgt, klingt dies auch besser als bei der Wahl im Ausdruck des hohen Thrones.

Richterschwert:

Unser Schwert ist keine Waffe zum Dreinschlagen, sondern hat nur symbolische Bedeutung. Es ist das Zeichen der vollkommenen Wehrhaftigkeit im Ritterstand, das heißt Macht infolge der erworbenen Fähigkeiten, den ritterlichen Gedanken verteidigen zu können. Daher auch die Schwertweihe beim Ritterschlag. So blank wie das Schwert sei die Gesinnung, so scharf wie das Schwert die Urteilskraft.

Rittersporn:

Der Ritter erhält beim Ritterschlag auch einen goldenen Sporn überreicht.

Deutung: Verleihung des Goldenen Spornes nach der alten Überlieferung (gleich den Goldenen Ring der römischen Ritter im Mittelalter). Wehrhaftmachung des Ritters, sein Ross zu meistern, das heißt seine Leidenschaften niederzuringen, zu bändigen.

3. Mauternburger Satzungen (Statuten)

Statuten des Vereins:

RITTERSCHAFT der DEUTSCHHERRN auf MAUTERNBURG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen:

„RITTERSCHAFT der DEUTSCHHERRN auf MAUTERNBURG„

(2) Er hat seinen Sitz in SALZBURG-STADT, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein. dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist; gesellige Zusammenkünfte, die in historischer und romantischer Atmosphäre Abstand von der Tagesarbeit gewinnen sollten. Der Verein ist völlig unpolitisch. Politische oder Religion betreffende Äußerungen sind im Verein untersagt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

(1) Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden aufgebracht.

(2) Ideelle Mittel sind gesellige Zusammenkünfte.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft :

(1) Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Für ordentliche Mitglieder des Vereins gelten jene Richtlinien, welche im Ritterspiegel" des Kunz von Karneyd aufgestellt wurden. Eine Abweichung davon ist nur geringfügigem Ausmaß gestattet.

(3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen Außerordentliche Mitglieder sind solche, die Vereinstätigkeit durch Zahlungen eines Beitrages fördern. Ehrenmitglieder sind jene Personen, welche dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

1) Grundsätzlich kann jede Person Mitglied werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
   a. Sie muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.
   b. Sie muss einen einwandfreien Leumund haben.
   c. Sie muss ihre Bereitschaft den Zielen des Ritterbundes zu folgen, ausdrücklich erklären.
2) Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Es ist Einstimmigkeit erforderlich.
3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2) Der Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.
3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereines nach bestem Wissen und Können zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§ 8 Vereinsorgane :

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und §10), und der Vorstand (§11 bis §13),die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Generalversammlung :

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 . Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahr statt.
2) Eine Außerordentliche Generalversammlung findet auf:
    A. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
    B. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
    C. Verlangen des Rechnungsprüfers (§21 Abs.5 erster Satz Vereins-Gesetz), binnen vier Wochen statt.
3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Maile einzuladen.
4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht Erschienen beschlussfähig.
6) Die Wahlen und die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
   Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Statuten und Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 -Mehrheit.
7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
b) Beschluss der Änderungen der Satzungen.
c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
d) Erstellung oder Ergänzungen der Burgordnung.
e) Entlastung des Vorstandes;
f) Wahl der Vereinsführung;
g) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.

§11.Vorstand:

1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Stellvertreter.
2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuführen.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.

5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§12 Aufgaben des Vorstandes :

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan „im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen /Ausgaben. und der Führung eines Vermögensverzeichnisses der Mindesterfordernis;

(2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in Fällen des §9.

(3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereins Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

(4) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder :

(1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach Außen.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns.

(3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

(4) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns, sein Stellvertreter

§ 14 Rechnungsprüfer:

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ- mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist .

(2) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht :

(1) Zur Schlichtung von allem aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je einer davon wird von den beiden Streitparteien und dem Vereinsvorstand bestellt. Diese wählen dann einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins :

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Mittel sind der Salzburger Stadtkasse für caritative Zwecke zu übergeben.

Salzburg, im April 2004